



An die Mitglieder des Akademischen Senats  
der HU und  
die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit  
Rede- und Antragsrecht

**Einladung zur Sitzung des AS am 14.11.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie herzlich zur 358. Sitzung des Akademischen  
Senats am 14.11.2017 um 9.15 Uhr (s.t.) ein.

**Die Sitzung findet im Konferenzraum 0'119 im Erwin-  
Schrödinger-Zentrum (ESZ) im Campus Adlershof,  
Rudower Chaussee 26, statt.**

Die Tagesordnung ist als Anlage beigelegt.

Unterlagen zum nichtöffentlichen Teil können im Gremienreferat  
eingesehen werden.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

**Datum:**

23.10.2017

**Bearbeiter/in:**

Dr. Gabriela Lindemann -v.  
Trzebiatowski

**Geschäftszeichen:**

PB1

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-12822  
Telefax +49 [30] 2093-12821

[gabriela.lindemann@uv.hu-berlin.de](mailto:gabriela.lindemann@uv.hu-berlin.de)

**Sitz:**

Palais am Festungsgraben  
Zugang über Raum 202

**Bankverbindung:**

Berliner Bank  
BIC/SWIFT: DEUTDE33  
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

**Tagesordnung der 358. Sitzung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin am 14.11.2017 ab 9.15 Uhr im Konferenzraum O'119, Erwin-Schrödinger-Zentrum, Campus Adlershof**

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des nicht-öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 17.10.2017
3. Berufungsliste für die W1 Juniorprofessur für Applied Statistics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 134/17)
4. Berufungsliste für die W3 Professur für Statistik/Statistics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 135/17)
5. Nachwahl von Mitgliedern des Zentralen Wahlvorstandes (AS 128/17)
6. Verschiedenes

**Öffentlicher Teil – Beginn gegen 9.45 Uhr**

7. Bekanntgabe der Tagesordnung und Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 17.10.2017
8. Berichte des Präsidiums/Anfragen
9. Beschlussfassung über das Studienangebot und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 2018 (AS 131/17)
10. Nutzung der Erprobungsklausel (§ 7a BerlHG) – Abweichung von § 121 BerlHG (AS 125/17)
11. Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung (AS 130/17)
12. Einrichtung des Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) als Interdisziplinäres Zentrum - Typ 3 (AS 129/17)
13. Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Rehabilitationspsychologie“ (AS 133/17)
14. Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Pädagogik bei geistiger Behinderung“ (AS 136/17)
15. Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W1-Professur für „Migration und Geschlecht“ (AS 138/17)
16. Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur für „Mathematische Optimierung“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (AS 139/17)

17. Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W2-Professur für „Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (AS 140/17)
18. Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-S-Professur für „Visual Computing“ am Institut für Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (gemeinsame Berufung mit dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut, HHI) (AS 141/17)
19. Bestätigung der Sitzungstermine des Akademischen Senats für das Jahr 2018 (AS 127/17)
20. Aktualisierung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS) – 2. Lesung (AS 039/17)
21. Verschiedenes

**Beschlussprotokoll der 357. Sitzung des Akademischen Senates  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
vom 17.10.2017**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Därmann, Frau Prof. Ehrenhofer-Murray, Herr Prof. Gassen, Herr Prof. Grethe,  
Herr Prof. Kramer, Herr Prof. Leser, Herr Prof. Marksches, Herr Prof. Schade, Herr Prof.  
Seadle, Frau Prof. Vedder-Porath, Frau Prof. von Blumenthal

Akademische MA:

Frau Dr. Dorgerloh, Herr PD Dr. Flogaus, Herr Klawitter, Frau Dr. Walther

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Fiedler, Herr Dr. Morgenstern, Frau Neugebauer, Herr Dr. Voß

Studierende:

Herr Fidalgo (ab 10.30 Uhr), Herr Junghans

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede und Antragsrecht:**

Präsidentin:	Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst (bis 12.10 Uhr)
Vizepräsident (VPH):	Herr Dr. Kronthaler
Vizepräsidentin (VPL):	Frau Prof. Dr. Obergfell
Vizepräsident (VPF):	Herr Prof. Frensch (bis 12.00 Uhr)
Personalrat (GPR):	Frau Dewender
Personalrat (HSB):	Herr Stiller (bis 11.35 Uhr)
Personalrat (Stud.):	Herr Wiederaenders (10.30 Uhr bis 12.15 Uhr)
Frauenbeauftragte:	Frau Dr. Fuhrich-Grubert

Dekaninnen/Dekane:

Herr Prof. Grimm

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Herr Prof. Pech (TOP 3), Frau Prof. Haase (TOP 4), Herr Prof. Priemer (TOP 9), Herr Dr.  
Schröter (PRef), Frau Dr. Lindemann-von Trzebiatowski (PB1), Herr Dr. Drzewiecki (PB  
11), Frau Karow (PB12)

**Dauer der Sitzung:** 09.00 bis 12.50 Uhr

**TOP 1:  
Bestätigung der Tagesordnung**

Der Tagesordnungspunkt 20 „Unbefristete Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung  
einer W3 S-Professur für VWL (Makroökonomie) an der Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät“ (AS 097/17) wird vertagt.

**Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:**

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des nicht-öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 12.09.2017
3. Berufungsliste W2-Design Based Research an der Professional School of Education (ad personam Verfahren) (AS 082/17)
4. Berufungsliste W2-S-Proessur Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Globaler Wandel (AS 091/17)
5. Berufungsliste für die W3-Proessur für Finanzierung/Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 098/17)
6. Berufungsliste zur Besetzung der W3-S-Hertie Professur für Volkswirtschaftslehre (Ökonomische Migrations- und Integrationsforschung) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 099/17)
7. Bestätigung der Liste zur Besetzung der W3-Proessur für "Management agrarischer Wertschöpfungsketten" am Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät (AS 119/17)
8. Vorschlag für die Besetzung der W2-Proessur für "Rehabilitationstechnik und Neue Medien" am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AS 120/17)
9. Bestellung zum Honorarprofessur an der Humboldt-Universität zu Berlin – 2. Lesung (AS 096/17)
10. Antrag auf Bestellung einer Honorarprofessorin am Institut für Musikwissenschaften und Medienwissenschaft der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät – 2. Lesung (AS 104/17)
11. Verschiedenes

**Öffentlicher Teil – Beginn gegen 10.15 Uhr**

12. Bekanntgabe der Tagesordnung und Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 12.09.2017
13. Berichte des Präsidiums/Anfragen
14. Hochschulvertrag für die Jahre 2018 bis 2022 – 2. Lesung (AS 103/17)
15. Stellungnahme und Feststellung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplan 2018/2019 der Humboldt-Universität zu Berlin (AS 118/17)
16. Vorschlag an das Kuratorium zur Verlängerung der Laufzeit des *Integrative Research Institute on Transformations of Human-Environment Systems* (IRI THESys) (AS 121/17)
17. Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2405 „Transformative Religion. Religion as Situated Knowledge in Processes of Social Transformation“ (AS 122/17)

18. Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2403 „Dissecting and Reengineering the Regulatory Genome“ (vorgesehener Förderzeitraum 01.01.2019 - 30.06.2023) (AS 123/17)
19. Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2386 "Extrospection. Third-Person-Knowledge of First-Person Experience" (AS 124/17)
20. Unbefristete Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3 S-Professur für VWL (Makroökonomie) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 097/17)
21. Aktualisierung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS) (AS 039/17)
22. Verschiedenes

**TOP 2:**

**Bestätigung des nicht-öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 12.09.2017**

Frau Prof. v. Blumenthal weist darauf hin, dass zu TOP 10 der letzten Sitzung ein Hinweis von ihr erfolgt sei.

**Der Akademische Senat bestätigt den nicht-öffentlichen Teil des Protokolls vom 12.09.2017 mit der Änderung zu TOP 10.**

**TOP 3:**

**Berufungsliste W2-Design Based Research an der Professional School of Education (ad personam Verfahren) (AS 082/17)  
- Ausschluss der Öffentlichkeit -**

Herr Prof. Pech erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 082/2017.**

**Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin bestätigt den Vorschlag der Berufungskommission.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 1.

**TOP 4:**

**Berufungsliste W2-S-Professur Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Globaler Wandel (AS 091/17)  
- Ausschluss der Öffentlichkeit -**

Frau Prof. Haase erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 091/2017.**

**Der Akademische Senat stimmt folgender Berufungsliste zur Besetzung der Stelle einer W2-S-Professur für „Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Globaler Wandel“ (befristet für 5 Jahre) am Geographischen Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (gemeinsame Berufung mit dem Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change, MCC) zu.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 2.

**TOP 5:**  
**Berufungsliste für die W3-Professur für Finanzierung/Finance**  
**an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**  
**(AS 098/17)**  
**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Herr Prof. Schade erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 098/2017.**

- I. Der Akademische Senat stimmt der folgenden Berufungsliste zur Besetzung der W3 Professur für Finanzierung/Finance zu.**
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat die Präsidentin.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 3.

**TOP 6:**  
**Berufungsliste zur Besetzung der W3-S-Hertie Professur für**  
**Volkswirtschaftslehre (Ökonomische Migrations- und Integrationsforschung)**  
**an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**  
**(AS 099/17)**  
**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Herr Prof. Schade erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 099/2017.**

- I. Der Akademische Senat stimmt der folgenden Berufungsliste zur Besetzung der W3 S-Hertie Professur für Volkswirtschaftslehre (Ökonomische Migrations- und Integrationsforschung) mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu.**
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat die Präsidentin.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 4.

**TOP 7:**  
**Bestätigung der Liste zur Besetzung der W3-Professur für "Management**  
**agrarischer Wertschöpfungsketten" am Albrecht Daniel Thaer-Institut für**  
**Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät**  
**(AS 119/17)**  
**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Herr Prof. Grethe erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 119/2017.**

**Der Akademische Senat stimmt der vorliegenden Berufungsliste zur Besetzung der W3 Professur für „Management agrarischer Wertschöpfungsketten" am Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät zu.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 5.

**TOP 8:**

**Vorschlag für die Besetzung der W2-Professur für "Rehabilitationstechnik und Neue Medien" am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AS 120/17)**

**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Frau Prof. von Blumenthal erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 120/2017.**

**Der Akademische Senat folgt dem Listenvorschlag der Fakultät für die Besetzung der W2-Professur für „Rehabilitationstechnik und Neue Medien“.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 6.

**TOP 9:**

**Bestellung zum Honorarprofessur an der Humboldt-Universität zu Berlin –**

**2. Lesung  
(AS 096/17)**

**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Herr Prof. Priemer erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 096/2017.**

**Der Akademische Senat beschließt auf Vorschlag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die Verleihung einer Honorarprofessur an der Humboldt-Universität zu Berlin.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 7.

**TOP 10:**

**Antrag auf Bestellung einer Honorarprofessorin am Institut für Musikwissenschaften und Medienwissenschaft der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

**2. Lesung  
(AS 104/17)**

**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Frau Prof. von Blumenthal erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst den Beschluss AS 104/2017.**

- I. Der Akademische Senat beschließt auf Vorschlag der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät die Verleihung einer Honorarprofessur.**
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Präsidentin beauftragt.**

Protokoll der Diskussion und Abstimmung siehe Anlage 8.

**TOP 11:**

**Verschiedenes**

**- Ausschluss der Öffentlichkeit –**

Protokoll der Diskussion siehe Anlage 9.

**TOP 12:**

**Bekanntgabe der Tagesordnung und Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls des AS vom 12.09.2017**



**Der Akademische Senat bestätigt den öffentlichen Teil des Protokolls vom 12.09.2017.**

**TOP 13:  
Berichte des Präsidiums/Anfragen**

Die Präsidentin informiert zu folgenden Punkten:

- zum Tenure-Track: alle von der HU beantragten 26 Professuren würden vom Bund für max. 8 Jahre gefördert. Die HU erhalte dafür pauschal 118 T€ jährlich. Frühestmöglicher Förderbeginn ist Dezember 2017. Nach Eingang des Zuwendungsbescheids des BMBFs werde die Universitätsleitung über Denomination und Ausstattung der jeweiligen Professur entscheiden.
- Am 22.09.2017 wurde Frau Dr. Bulmahn einstimmig zur neuen Vorsitzenden des Kuratoriums der HU gewählt.
- HU-Forum: die HU beteilige sich mit einer knapp 1500qm großen Fläche als „Humboldt-Labor“. Die HU wird am Vormittag des 22. November die Pläne für das Humboldt-Labor einem ausgewählten Kreis von Pressevertretern und internen sowie externen Multiplikatoren vorstellen.

Herr Prof. Frensch informiert zu folgenden Punkten:

- Entscheidung zur Clusterinitiative: von insgesamt 195 Skizzen aus 41 Hochschulen wurden 88 um Einreichung eines Antrags aufgefordert. Berlin habe 16 Skizzen eingereicht und sei zu 9 Vollarträgen aufgefordert worden. Die HU sei in 5 von den 9 Vollarträgen beteiligt. Deadline für die Vollarträge sei der 22.02.2018, danach kämen vor der endgültigen Entscheidung im September 2018 die Begehungen. Als Start der Cluster sei der 1.1.2019 für die Dauer von sieben Jahren geplant.

Frau Prof. Obergfell berichtet zu folgenden Punkten:

- Die Halteverpflichtungsgespräche mit den Fakultäten seien abgeschlossen, bis auf die Philosophische Fakultät. Dieses Gespräch finde am 25.10.2017 statt. Das Abstimmungstreffen mit der Senatsverwaltung zu den Zielzahlen im Bereich der Lehrkräftebildung sei noch diese Woche; im Verlauf des WS werde es weitere Gespräche mit den Fakultäten geben.
- Zulassungszahlen für das WS: es gebe größere Schwankungen bei den Annahmehquoten, für eine Reihe von STG würden die Studienplätze im Losverfahren vergeben. Auf Anfrage informiert die Vizepräsidentin, dass in einigen STG die Zielzahl der aufzunehmenden Studierenden nur durch Überbuchung erreicht werden könne.
- Campus-Card: Eine Selbstbedienungsfunktion bei AGNES wurde eingestellt und bisher sehr gut angenommen. Ab dem Sommersemester 2018 würden alle Neuimmatrikulierten die Campus-Card erhalten.
- Der Preis für gute Lehre werde am 16.4.18 verliehen. 38 Lehrveranstaltungen seien nominiert, die Auswahl werde noch getroffen.

Anfragen:

Auf Anfragen informieren die Mitglieder des Präsidiums:

- Über die Neuregelungen der besonderen Leistungszulagen in der W-Besoldung werde der AS voraussichtlich im November informiert.
- Die HU sei in allen Clusteranträgen des Landes Berlin vertreten.
- Bezüglich der Einsparungen bei der Strukturplanung sei die UL noch mit den Fakultäten im Gespräch. Eine Übersicht zur Umsetzung der Strukturänderungen würde anschließend an die Kommissionen und den AS weitergeleitet.
- Die Beratungen zur Etablierung der islamischen Theologie an der HU hielten noch an; derzeit gebe es erste Gespräche über Denominationen.

- Der Antrag der Statusgruppe des wiss. Mittelbaus zum Personalentwicklungskonzept werde voraussichtlich im November in der EPK beraten.  
Herr Dr. Morgenstern und Frau Prof. von Blumenthal bitten um rechtzeitige Übersendung des Papiers für die Vorbereitung der EPK-Sitzung im November.

**TOP 14:  
Hochschulvertrag für die Jahre 2018 bis 2022  
2. Lesung  
(AS 103/17)**

Herr Dr. Kronthaler erläutert die Vorlage.

Er informiert, dass die Behandlung der Hochschulverträge im Abgeordnetenhaus voraussichtlich im November erfolgen werde.

In der Beratung halten die AS-Mitglieder u. a. fest:

- Die Qualität der Ausbildung der Lehramtsfächer könne bei dem vorgesehenen massiven Ausbau mit den derzeitigen Ressourcen nicht gehalten werden.
- Für den Quereinstieg im Bereich Lehramt sei eine gewisse Offenheit für verschiedene Modelle wichtig. So könnten statt eigener neuer Studiengänge Quereinsteiger in bereits bestehende Studiengänge aufgenommen werden.
- Es wird befürchtet, dass sich bei einem Ausbau der Lehramtsfächer die Anzahl der Magisterabsolventen verringere.
- Bei den nächsten Vertragsverhandlungen müsse das Präsidium mit einem stärkeren Mandat ausgestattet werden.

Das Präsidium merkt u. a. an:

- Das Land Berlin habe sich bei der Förderung ihrer Hochschulen und Universitäten ganz neu aufgestellt. Die Universitäten seien im Inneren für das Handwerk verantwortlich. Sollte der Ausbau des Grundschullehramts in dem vorgesehenen rasanten Tempo wie bisher erfolgen, müsse klarer definiert werden, was mit „Quereinstieg“ gemeint sei.
- Die Umsetzung des Vertrags bedeute für die HU insgesamt einen relativen Ausgleich zwischen den fachspezifischen und den lehramtsbezogenen Studiengängen.
- Ein künftiges Abweichen der bisherigen Praxis bei den Vertragsverhandlungen müsse viel länger vorbereitet werden.

Herr Wiederaenders verliest drei Anfragen des studentischen Personalrats (siehe Anlage) hinsichtlich der Zielvorgaben des HS-Vertrags (Dauer von Beschäftigung und Vergütung). Herr Dr. Kronthaler informiert, dass er diese schriftlich beantworten werde. Im nächsten Monatsgespräch mit dem stud. PR würde der Hochschulvertrag nochmals auf die angesprochenen Punkte angesehen werden. Der Vizepräsident weist erneut darauf hin, dass mangels Zuständigkeit der AS keine tarifvertraglichen Dinge beraten werden können.

Herr Fidalgo bittet vorsorglich für den Fall eines Studierendenstreiks, dass im Präsidium ein Notfallplan für ausgefallene Lehrveranstaltungen erstellt werde.

**Der Akademische Senat fasst bei zwei Enthaltungen den Beschluss  
AS 103/2017:**

**Der Akademische Senat beschließt den vorliegenden Entwurf des  
Hochschulvertrags 2018-2022 (Paraphierungsexemplar vom 08.06.2017).**

**TOP 15:**  
**Stellungnahme und Feststellung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplan  
2018/2019 der Humboldt-Universität zu Berlin**  
**1. Lesung**  
**(AS 118/17)**

Herr Dr. Kronthaler erläutert die Vorlage.

Herr Prof. Gassen informiert über die Beratung in der Haushaltskommission.

AS-Mitglieder beraten den Entwurf des Doppelhaushaltsplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass es Punkte bzw. einzelne Titel im Haushaltsplan gebe, die in der Haushaltskommission beraten und ggf. geklärt werden sollten, da derartige Detailfragen im AS nicht mehr nachjustiert werden können.

Die Mitglieder des AS beraten, ob eine zweite Lesung des Doppelhaushaltsplans notwendig sei oder nicht.

**Der Akademische Senat verzichtet mit 14 : 2 : 4 auf eine zweite Lesung.**

**Der Akademische Senat fasst bei 2 Enthaltungen den Beschluss AS 118/2017.**

- I. **Der Akademische Senat billigt den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 der Humboldt-Universität zu Berlin.**  
**Dieser umschließt mit Einnahmen und Ausgaben**
  - **Im Haushaltsjahr 2018 von jeweils 455.098,0 Tsd. €**
  - **Im Haushaltsjahr 2019 von jeweils 458.862,0 Tsd. €****Im Haushaltsjahr 2018 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.793,0 Tsd. € und im Haushaltsjahr 2019 von 11.300,0 Tsd. € vorgesehen.**
- II. **Der Akademische Senat beschließt den summarischen Stellenrahmen 2018.**
- III. **Die Präsidentin wird beauftragt, den Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 dem Kuratorium zur Feststellung gemäß § 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zuzuleiten.**

**TOP 16:**  
**Vorschlag an das Kuratorium zur Verlängerung der Laufzeit des Integrative  
Research Institute on Transformations of Human-Environment Systems  
(IRI THESys)**  
**(AS 121/17)**

Herr Prof. Hostert erläutert die Vorlage.

Herr Prof. Kramer berichtet über die Beratung in der FNK.

Die Mitglieder des AS beraten die haushaltsmäßigen Auswirkungen.

**Der Akademische Senat fasst einstimmig den Beschluss AS 121/2017:**

- I. **Der Akademische Senat schlägt dem Kuratorium die Verlängerung der Laufzeit des Integrative Research Institute on Transformations of Human-Environment Systems (IRI THESys) für weitere vier Jahre nach Ablauf der jetzigen Laufzeit am 31.05.2018 vor. Mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird der Vizepräsident für Forschung beauftragt.**

**TOP 17:**

**Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2405 „Transformative Religion. Religion as Situated Knowledge in Processes of Social Transformation“ (AS 122/17)**

Herr Prof. Marksches erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst bei einer Stimmenthaltung den Beschluss AS 122/2017.**

- I. **Der Akademische Senat befürwortet die Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs „Transformative Religion “ (GRK 2405/0); designierter Sprecher: Prof. Dr. Torsten Meireis, (Theologische Fakultät).**

**Die Befürwortung umfasst auch die folgende Förderperiode, sofern sich nichts Wesentliches an der Konstruktion oder Zusammensetzung ändert, der gewünschte Förderumfang nicht um mehr als ein Drittel erhöht wird und die FNK dem Fortsetzungsantrag im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät/den betreffenden Fakultäten zugestimmt hat.**

**Mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird der Vizepräsident für Forschung beauftragt.**

**TOP 18:**

**Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2403 „Dissecting and Reengineering the Regulatory Genome“ (vorgesehener Förderzeitraum 01.01.2019 - 30.06.2023) (AS 123/17)**

Herr Prof. Ohler erläutert die Vorlage.

**Der Akademische Senat fasst bei einer Stimmenthaltung den Beschluss AS 123/2017.**

- I. **Der Akademische Senat befürwortet die Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs „Dissecting and Reengineering the Regulatory Genome“ (IGRK 2403/1); designierter Sprecher: Prof. Dr. Uwe Ohler, (Institut für Biologie).**

**Die Befürwortung umfasst auch die folgende Förderperiode, sofern sich nichts Wesentliches an der Konstruktion oder Zusammensetzung ändert, der gewünschte Förderumfang nicht um mehr als ein Drittel erhöht wird und die FNK dem Fortsetzungsantrag im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät/den betreffenden Fakultäten zugestimmt hat.**

**Mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird der Vizepräsident für Forschung beauftragt.**

**TOP 19:**

**Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Einrichtung des Internationalen Graduiertenkollegs mit der Antragsnummer 2386 "Extrospection. Third-Person-Knowledge of First-Person Experience" (AS 124/17)**

Frau Prof. Därmann erläutert die Vorlage.

Es wird vorgeschlagen, den Beschlusstext wie folgt zu ergänzen:

„Die Befürwortung umfasst auch die folgende Förderperiode, sofern sich nichts Wesentliches an der Konstruktion oder Zusammensetzung ändert, der gewünschte Förderumfang nicht um mehr als ein Drittel erhöht wird und die FNK dem Fortsetzungsantrag im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät/den betreffenden Fakultäten zugestimmt hat.“

**Dem stimmt der Akademische Senat zu.**

**Der Akademische Senat fasst bei einer Stimmenthaltung den Beschluss AS 124/2017.**

- I. Der Akademische Senat befürwortet die Einrichtung eines Graduiertenkollegs „Extrospection Third-Person Knowledge of Higher Cognitive Processes.“ (GRK 2386/1) vorbehaltlich der Zustimmung von Instituts- und Fakultätsrat. Designierter Sprecher: Michael Pauen, (Institut für Philosophie).**
- II. Die Befürwortung umfasst auch die folgende Förderperiode, sofern sich nichts Wesentliches an der Konstruktion oder Zusammensetzung ändert, der gewünschte Förderumfang nicht um mehr als ein Drittel erhöht wird und die FNK dem Fortsetzungsantrag im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät/den betreffenden Fakultäten zugestimmt hat.**
- III. Mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird der Vizepräsident für Forschung beauftragt.**

**TOP 20:**

**Unbefristete Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3 S-Professur für VWL (Makroökonomie) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (AS 097/17)**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde vertagt.

**TOP 21:**

**Aktualisierung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)**

**1. Lesung  
(AS 039/17)**

Herr Dr. Kronthaler erläutert die Vorlage.

Herr Dr. Morgenstern informiert über Änderungsvorschläge (siehe Anlage).

Die Vorlage wird zu einer zweiten Lesung am 14. November 2017 vorgesehen.

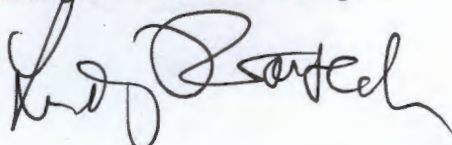
**TOP 22:**

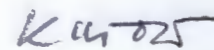
**Verschiedenes**

Herr Dr. Morgenstern bitte die Statusgruppen der HSL und Studierenden, Mitglieder für die Medienkommission zu benennen.

Herr Dr. Kronthaler schließt die Sitzung.

  
Sitzungsleiterin und Sitzungsleiter



  
Protokoll

	Bewerbungssemester								
	WS 2017/18	SoSe 2017	WS 2016/17	SoSe 2016	WS 2015/16	SS 2015	WS 2014/15	SS 2014	WS 2013/14
registrierte Bewerber/innen	4.157	700	3.671	631	3.786	590	3.400	447	2.734
davon deutsche <sup>1</sup>	658	76	628	84	687	81	692		
davon europäische	818	114	897	95	1.038	91	1.011	108	1.042
davon internationale	2.544	488	2.104	449	2.052	418	1.697	339	1.692
davon Geflüchtete	137	22	42	3	9				
Bewerber/innen gesamt	3.800	613	3.387	538	3.545	520	3.194	370	2.534
an die HU weitergeleitet	2.699	323	2.465	270	2.436	222	2.148	152	1.421
davon internationale (inkl. europ.)	2.174	282	2.021	230	1.995	187	1.779	152	1.421
davon deutsche	443	34	422	39	436	35	369		
davon Geflüchtete	82	7	22	1	5				
gestellte Anträge	5.097	832	4.460	726	4.375	651	3.832	498	3.291
Anträge in Ordnung	3.239	361	2.932	280	2.557	223	2.231	154	1.468
nicht weitergeleitete Anträge u.a. wegen:									
Unvollständigkeit, z.B. fehlende bewerbungsrelevante Dokumente, fehlende Beglaubigungen, fehlendes Zweitfach	631	126	502	104	518	55	505	54	531
unzureichende Sprachkenntnisse	373	72	244	38	220	62	193	34	189
nicht fristgerecht	170	16	161	19	169	13	130	13	144
fehlende bzw. falsche Fachbindung	68		50				40		
keine HZB	56								
Fristüberschreitung, mit Bitte um Verschiebung auf das nächste Bewerbungssemester							34	8	
Sonstige Gründe, u.a. fehlende Bearbeitungsgebühr, nur Registrierung	124	58	174	70	268	54	144	42	249
Studienfach nur im WS						114		67	

<sup>1</sup> Die Bewerbung Deutscher über uni-assist erfolgte erstmals zum Wintersemester 2014/15.

## Anlage zum TOP 14 zum Protokoll der Sitzung des AS der HU vom 17.10.2017

GEKUERZTER Redebeitrag des Personalrats der studentischen Beschäftigten (PRstudB) zu Tagesordnungspunkt 14

"Hochschulvertrag für die Jahre 2018 bis 2022 – 2. Lesung (AS 103/17)"

Die im Hochschulvertrag in Abschnitt 5, Absatz 6 gesteckten Ziele sind gesamtuniversitär förderlich, auch über die Statusgruppe der studentischen Beschäftigten hinaus. Dass dies der Akademische Senat anerkennt, ist besonders erfreulich. Hier gilt unser Dank jedem\*r einzelnen Vertreter\*in des Akademischen Senats, welche Anfragen des PRstudB hörte und besonders dem Präsidium und der Personalabteilung, welche sich in der letzten Sitzung des Senats zur Beantwortung von Fragen hinlänglich Zeit nahmen.

Im Wortlaut gaben Präsidium und Personalabteilung fünf Punkte zu Protokoll, von denen im Folgenden nur die ersten drei Punkte zitiert werden um Rückfragen zu stellen:

- 1) "- Die HU habe höhere Aufwüchse als FU und TU. Die Differenz der HU zu den anderen beiden Universitäten sei nicht mehr so hoch."
- 2) "- Die Tarifparteien hätten für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte an die Entwicklungen der realen Lebenshaltungskosten zu sorgen. Die Arbeitgeber hätten ein entsprechendes Angebot den Gewerkschaften vorgelegt."
- 3) "- Die Verträge für stud. Beschäftigte würden in der Regel für 4 Semester abgeschlossen. Stud. Stellen würden hochschulöffentlich ausgeschrieben."

Zu 1)

Laut Aussagen von Politiker\*innen des Berliner Senats, ist ein Teil der höheren Aufwüchse dediziert mit Blick auf und zur Verwendung für die im Hochschulvertrag erwähnte "Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten" zur Verfügung gestellt worden.

Wie hoch ist der für studentische Beschäftigte relevante Teil der Aufwüchse? Wann und wie werden die "höheren Aufwüchse" studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Gute kommen?

Zu 2)

Das den Gewerkschaften von den Arbeitgeber\*innen vorgelegt Angebot hat dazu geführt, dass der aktuelle Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVstudII) zum 31.12.2017 gekündigt wurde. Laut Aussage des Präsidiums hätten die Tarifparteien "für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte an die Entwicklungen der realen Lebenshaltungskosten zu sorgen".

Wie nun entspricht das Präsidium den Vorgaben des Hochschulvertrags und sorgt nach der Kündigung des TVstudII für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte?

Zu 3a)

Der PRstudB bittet den Akademischen Senat und im besonderen das Präsidium der

Humboldt-Universität zu Berlin eindringlich im Interesse aller Statusgruppen gemeinsam dafür zu Sorgen, dass zu Regelungen, wie sie im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) Paragraph 121 und nun auch im Hochschulvertrag Abschnitt 5, Absatz 6, Satz 6.2 vorgeschrieben sind, zurückgekehrt und an diesen festgehalten wird. Dass also gemeinsam sämtliche Bereiche, vor allem aber Drittmittelstarke Bereiche (im speziellen ExzellenzCluster), deutlich stärker darauf hinarbeiten und daran festhalten, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Regel für vier Semester zu begründen sind. Die Zielvorgabe des Hochschulvertrags und die Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes bezieht sich in erster Linie auf neue Beschäftigungsverhältnisse und ist nicht mit darüber hinaus gehenden Forderungen zu verwechseln.

Was bedeutet die Behauptung des Präsidiums "Die Verträge für stud. Beschäftigte würden in der Regel für 4 Semester abgeschlossen"? Welche Vereinbarung, Regelung oder Vorschrift sorgt an der Humboldt-Universität zu Berlin fuer die Umsetzung und Einhaltung dieser Behauptung?

Zu 3b)

Eine allgemeine hochschulöffentliche Ausschreibung ist in einer Dienstvereinbarung zwischen dem PRstudB und dem Präsidium geregelt und wurde nun als erneute Zielvorgabe im Hochschulvertrag aufgenommen. Eine Rückkehr zum vertraglichen und vereinbarten Regelzustand lässt seit über einem Jahr auf sich warten.

Was bedeutet die Behauptung des Präsidiums "Stud. Stellen würden hochschulöffentlich ausgeschrieben"? Wann legt das Präsidium einen Zeitplan vor, der den betroffenen Bereichen aufzeigt, wann und inwiefern Stellenausschreibungen an der Humboldt-Universität zu Berlin wieder allgemein und flächendecken, zentral und digital verfügbar sind? Welche Vereinbarung, Regelung oder Vorschrift sorgt an der Humboldt-Universität zu Berlin dafür, dass dies so bleibt? Der PRstudB freut sich darüber, dass das Präsidium sich dafür einsetzt, dass hochschulöffentliche Ausschreibungen im Hochschulvertrag als allgemeine und flächendeckende, zentrale und digitale Ausschreibungen zu lesen sind.

Bis zur Wiedereinführung von zentralen digitalen hochschulöffentlichen Ausschreibungen ist das Präsidium der Humdoldt-Universität zu Berlin gefordert, die durch ausbleibende zentrale und digitale Ausschreibungen betroffenen Bereiche dabei zu unterstützen unverzüglich Übergangslösungen zu schaffen.

\_ moritz wiederaenders



## Anlage zu TOP 21 zum Protokoll des AS vom 17.10.2017

Aber neben ein paar eher redaktionellen Dingen wuerde ich gern folgende Sachen im Zshg. mit der GO-Synopse morgen ansprechen:

- §2 (3)+(4): die Aenderungen fuehren (rein formal) ggf. zu Stress + Streitigkeiten, wenn z. B. die Auskunft am Mo verlangt wird + die naechste Sitzung am Mi ist ... 14 Tage sind da eindeutiger. Dann kann u. U. "die naechste" Sitzung die naechste nach der Auskunft, also die uebernaechste in der Folge sein. Mit der Aenderung wird die Frist nicht verlaengert, sondern u. U. drastisch verkuerzt, was man auch ausnutzen koennte ... M. E. muss man Anfragen ja nicht in einer Sitzung stellen.
- §6: doch lassen, wie's war, zumindest nicht kann, sondern soll, auch wenn's im BerLHG als "kann" steht, denn der "FerienAS" ist ja etwas fuer den Fall, DASS was Dringendes zu tun ist, und dann sollte man ihn haben + nicht einen vollen AS einberufen muessen, bei dem dann vllt. kaum jemand da ist ... (i. d. R. haben sich die Leute m. E. fuer den FerienAS so abgestimmt, dass sie dann auch da sind) Das soll ist m. E. unschaedlich. Es ist seit Ewigkeiten so + hat m. E. nie zu Problemen gefuehrt. Er muss ja nicht tagen, wenn nix los ist.
- §14: M. E. sollte das 1. nicht gestrichen werden. Es mag ja (jetzt) selbstverstaendlich sein, aber vorgeschrieben ist es dann nicht mehr. §24 sieht nur vor, dass schriftl. Anfragen protokolliert werden. Alternative: in §24 mdl. UND schriftl. einbeziehen
- §19 (4): - was heisst "sowieso"? Wenn es nicht festgelegt ist, gibt es das faktisch nicht. Also m. E. lassen + ggf. sogar Kommissionen einbeziehen (z. B. macht eine 2. Lesung des HH wenig Sinn, wenn nicht eine HHK-Sitzung dazwischen ggf. fuer Aenderungen + Klarheit gesorgt hat); Ausserdem ist das (=nur Uneinigkeit) m. E. nicht Intension dieses Absatzes. Hier werden m. E. jetzt verschiedene Dinge vermischt: Satzungsentwurf + dessen Diskussion z. B. auf der einen Seite und andererseits VL, ueber die es keine Einigkeit gibt + fuer die weitererer Klaerungsbedarf existiert. Also lassen + ggf.: "ist die Vorlage" (?) ...
- §21: War vllt. immer so gemeint, aber formuliert war es anders. Bisher musste der AS zustimmen, DASS eine Ko eine GO bekam (so jedenfalls m. E. buchstabengetreu gelesen); jetzt muss der AS der GO (also dem Text) zustimmen. ...?
- §22 (2): Ergaenzung zwar unschaedlich, aber ueberfluessig; an anderen Stellen wurde sowas entfernt. Und: Bei Aenderungen sind das immer Stolpersteine der Inkonsistenz. Ich wuerd's weglassen.
- §25: Sinn? Es macht nur Sinn, wenn es bedeuten soll, dass GO-Aenderungen 2 Lesungen brauchen (was ja ok ist), aber das steht so nicht in den in §19 angesprochenen Dingen aus §5 VerfHU

[§5(3) VerfHU kommt in §19 nicht vor; bestenfalls koennte man §19(2) so verstehen].

Also einfach klar formulieren: "Aenderungen der GO werden in 2 Lesungen beraten wie es §19 beschreibt." Oder so.

P.S. die redaktionellen Dinge:

- §2 (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- §2 (4) Aufnahme der (kleingeschrieben)
- §6 (a)+(b) oder -> und

## **Anlage zum TOP 14 zum Protokoll der Sitzung des AS der HU vom 17.10.2017**

GEKUERZTER Redebeitrag des Personalrats der studentischen Beschäftigten (PRstudB) zu Tagesordnungspunkt 14

"Hochschulvertrag für die Jahre 2018 bis 2022 – 2. Lesung (AS 103/17)"

Die im Hochschulvertrag in Abschnitt 5, Absatz 6 gesteckten Ziele sind gesamtuniversitär förderlich, auch über die Statusgruppe der studentischen Beschäftigten hinaus. Dass dies der Akademische Senat anerkennt, ist besonders erfreulich. Hier gilt unser Dank jedem\*r einzelnen Vertreter\*in des Akademischen Senats, welche Anfragen des PRstudB hörte und besonders dem Präsidium und der Personalabteilung, welche sich in der letzten Sitzung des Senats zur Beantwortung von Fragen hinlänglich Zeit nahmen.

Im Wortlaut gaben Präsidium und Personalabteilung fünf Punkte zu Protokoll, von denen im Folgenden nur die ersten drei Punkte zitiert werden um Rückfragen zu stellen:

- 1) "- Die HU habe höhere Aufwüchse als FU und TU. Die Differenz der HU zu den anderen beiden Universitäten sei nicht mehr so hoch."
- 2) "- Die Tarifparteien hätten für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte an die Entwicklungen der realen Lebenshaltungskosten zu sorgen. Die Arbeitgeber hätten ein entsprechendes Angebot den Gewerkschaften vorgelegt."
- 3) "- Die Verträge für stud. Beschäftigte würden in der Regel für 4 Semester abgeschlossen. Stud. Stellen würden hochschulöffentlich ausgeschrieben."

Zu 1)

Laut Aussagen von Politiker\*innen des Berliner Senats, ist ein Teil der höheren Aufwüchse dediziert mit Blick auf und zur Verwendung für die im Hochschulvertrag erwähnte "Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten" zur Verfügung gestellt worden.

Wie hoch ist der für studentische Beschäftigte relevante Teil der Aufwüchse? Wann und wie werden die "höheren Aufwüchse" studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Gute kommen?

Zu 2)

Das den Gewerkschaften von den Arbeitgeber\*innen vorgelegt Angebot hat dazu geführt, dass der aktuelle Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVstudII) zum 31.12.2017 gekündigt wurde. Laut Aussage des Präsidiums hätten die Tarifparteien "für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte an die Entwicklungen der realen Lebenshaltungskosten zu sorgen".

Wie nun entspricht das Präsidium den Vorgaben des Hochschulvertrags und sorgt nach der Kündigung des TVstudII für eine Angleichung der Entgelte für studentische Beschäftigte?

Zu 3a)

Der PRstudB bittet den Akademischen Senat und im besonderen das Präsidium der

Humboldt-Universität zu Berlin eindringlich im Interesse aller Statusgruppen gemeinsam dafür zu Sorgen, dass zu Regelungen, wie sie im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) Paragraph 121 und nun auch im Hochschulvertrag Abschnitt 5, Absatz 6, Satz 6.2 vorgeschrieben sind, zurückgekehrt und an diesen festgehalten wird. Dass also gemeinsam sämtliche Bereiche, vor allem aber Drittmittelstarke Bereiche (im speziellen ExzellenzCluster), deutlich stärker darauf hinarbeiten und daran festhalten, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Regel für vier Semester zu begründen sind. Die Zielvorgabe des Hochschulvertrags und die Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes bezieht sich in erster Linie auf neue Beschäftigungsverhältnisse und ist nicht mit darüber hinaus gehenden Forderungen zu verwechseln.

Was bedeutet die Behauptung des Präsidiums "Die Verträge für stud. Beschäftigte würden in der Regel für 4 Semester abgeschlossen"? Welche Vereinbarung, Regelung oder Vorschrift sorgt an der Humboldt-Universität zu Berlin fuer die Umsetzung und Einhaltung dieser Behauptung?

Zu 3b)

Eine allgemeine hochschulöffentliche Ausschreibung ist in einer Dienstvereinbarung zwischen dem PRstudB und dem Präsidium geregelt und wurde nun als erneute Zielvorgabe im Hochschulvertrag aufgenommen. Eine Rückkehr zum vertraglichen und vereinbarten Regelzustand lässt seit über einem Jahr auf sich warten.

Was bedeutet die Behauptung des Präsidiums "Stud. Stellen würden hochschulöffentlich ausgeschrieben"? Wann legt das Präsidium einen Zeitplan vor, der den betroffenen Bereichen aufzeigt, wann und inwiefern Stellenausschreibungen an der Humboldt-Universität zu Berlin wieder allgemein und flächendecken, zentral und digital verfügbar sind? Welche Vereinbarung, Regelung oder Vorschrift sorgt an der Humboldt-Universität zu Berlin dafür, dass dies so bleibt? Der PRstudB freut sich darüber, dass das Präsidium sich dafür einsetzt, dass hochschulöffentliche Ausschreibungen im Hochschulvertrag als allgemeine und flächendeckende, zentrale und digitale Ausschreibungen zu lesen sind.

Bis zur Wiedereinführung von zentralen digitalen hochschulöffentlichen Ausschreibungen ist das Präsidium der Humdoldt-Universität zu Berlin gefordert, die durch ausbleibende zentrale und digitale Ausschreibungen betroffenen Bereiche dabei zu unterstützen unverzüglich Übergangslösungen zu schaffen.

\_ moritz wiederaenders

## Anlage zu TOP 21 zum Protokoll des AS vom 17.10.2017

Aber neben ein paar eher redaktionellen Dingen wuerde ich gern folgende Sachen im Zshg. mit der GO-Synopse morgen ansprechen:

- §2 (3)+(4): die Aenderungen fuehren (rein formal) ggf. zu Stress + Streitigkeiten, wenn z. B. die Auskunft am Mo verlangt wird + die naechste Sitzung am Mi ist ... 14 Tage sind da eindeutiger. Dann kann u. U. "die naechste" Sitzung die naechste nach der Auskunft, also die uebernaechste in der Folge sein. Mit der Aenderung wird die Frist nicht verlaengert, sondern u. U. drastisch verkuerzt, was man auch ausnutzen koennte ... M. E. muss man Anfragen ja nicht in einer Sitzung stellen.
- §6: doch lassen, wie's war, zumindest nicht kann, sondern soll, auch wenn's im BerLHG als "kann" steht, denn der "FerienAS" ist ja etwas fuer den Fall, DASS was Dringendes zu tun ist, und dann sollte man ihn haben + nicht einen vollen AS einberufen muessen, bei dem dann vllt. kaum jemand da ist ... (i. d. R. haben sich die Leute m. E. fuer den FerienAS so abgestimmt, dass sie dann auch da sind) Das soll ist m. E. unschaedlich. Es ist seit Ewigkeiten so + hat m. E. nie zu Problemen gefuehrt. Er muss ja nicht tagen, wenn nix los ist.
- §14: M. E. sollte das 1. nicht gestrichen werden. Es mag ja (jetzt) selbstverstaendlich sein, aber vorgeschrieben ist es dann nicht mehr. §24 sieht nur vor, dass schriftl. Anfragen protokolliert werden. Alternative: in §24 mdl. UND schriftl. einbeziehen
- §19 (4): - was heisst "sowieso"? Wenn es nicht festgelegt ist, gibt es das faktisch nicht. Also m. E. lassen + ggf. sogar Kommissionen einbeziehen (z. B. macht eine 2. Lesung des HH wenig Sinn, wenn nicht eine HHK-Sitzung dazwischen ggf. fuer Aenderungen + Klarheit gesorgt hat); Ausserdem ist das (=nur Uneinigkeit) m. E. nicht Intension dieses Absatzes. Hier werden m. E. jetzt verschiedene Dinge vermischt: Satzungsentwurf + dessen Diskussion z. B. auf der einen Seite und andererseits VL, ueber die es keine Einigkeit gibt + fuer die weiterer Klaerungsbedarf existiert. Also lassen + ggf.: "ist die Vorlage" (?) ...
- §21: War vllt. immer so gemeint, aber formuliert war es anders. Bisher musste der AS zustimmen, DASS eine Ko eine GO bekam (so jedenfalls m. E. buchstabengetreu gelesen); jetzt muss der AS der GO (also dem Text) zustimmen. ...?
- §22 (2): Ergaenzung zwar unschaedlich, aber ueberfluessig; an anderen Stellen wurde sowas entfernt. Und: Bei Aenderungen sind das immer Stolpersteine der Inkonsistenz. Ich wuerd's weglassen.
- §25: Sinn? Es macht nur Sinn, wenn es bedeuten soll, dass GO-Aenderungen 2 Lesungen brauchen (was ja ok ist), aber das steht so nicht in den in §19 angesprochenen Dingen aus §5 VerfHU

[§5(3) VerfHU kommt in §19 nicht vor; bestenfalls koennte man §19(2) so verstehen].

Also einfach klar formulieren: "Aenderungen der GO werden in 2 Lesungen beraten wie es §19 beschreibt." Oder so.

P.S. die redaktionellen Dinge:

- §2 (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- §2 (4) Aufnahme der (kleingeschrieben)
- §6 (a)+(b) oder -> und

**Vorlage Nr. 131/17**  
- zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017

**1. Gegenstand der Vorlage**

Beschlussfassung über das Studienangebot und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 2018

**2. Berichterstatterin**

Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

**3. Beschlussentwurf**

- 3.1. Der Akademische Senat beschließt die Satzung über das Studienangebot für das Sommersemester 2018 gemäß Anlage und setzt die sich hieraus ergebenden Zulassungszahlen für die Zulassung zum Sommersemester 2018 fest.
- 3.2. Der Akademische Senat nimmt zur Kenntnis, dass ein Studium nach den idealtypischen Verlaufsplänen nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, es gleichwohl im Interesse der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber liegt, einen Studienbeginn auch zum Sommersemester zu ermöglichen. Den Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird nahegelegt, im Falle der Zulassung die Studienfachberatung aufzusuchen.
- 3.3. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt.

**4. Begründung**

Die Vorlage schreibt den Beschluss Nr. 043/17 des Akademischen Senats vom 25.04.2017 in der durch das für Hochschulen zuständige Senatsressort unter dem 28.04.2017 bestätigten Fassung (vgl. „Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18“, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 20/2017 vom 29.04.2017) unter Beachtung des Beschlusses Nr. 043a/17 des Akademischen Senats vom 23.05.2017 in der durch das für Hochschulen zuständige Senatsressort unter dem 24.05.2017 bestätigten Fassung (vgl. „Erste Änderung - Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18“, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 24/2017 vom 30.05.2017) fort.

Trotz einer im Wesentlichen optimalen Auslastungslage blieben in einigen wenigen Studiengängen/Studienfächern Studienplätze unbesetzt. In der Folge können die vorhandenen Restkapazitäten unter Einschränkungen zum Sommersemester 2018 erneut angeboten werden.

In den Bereichen, in denen in Abkehr von der ursprünglichen Beschlussfassung über das Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18 und aus verfassungsrechtlich gebotenen Kapazitätserwägungen, ggf. entgegen anders lautender Bestimmungen einzelner fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen, ausnahmsweise eine Zulassung zum und Immatrikulation im 1. Fachsemester auch zum Sommersemester 2018 ermöglicht wird, reichen die vorhandenen Kapazitäten in der Regel nicht, um ein reguläres eigenständiges Lehrangebot für das 1. Fachsemester vorzuhalten.

## **5. Rechtsgrundlagen**

§ 61 Absatz 1 Nummer 12 BerlHG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 BerlHZG  
§ 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

## **6. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Die Zulassungszahlen bilden die Grundlage des Zulassungsverfahrens und beziffern die Anzahl der in zulassungsbeschränkten Studiengängen mindestens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Sie haben daher in Zusammenschau mit der Ausgestaltung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung mittelbar Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Landeszuschüsse.

## **7. Beteiligung**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BerlHZG wurde das Benehmen mit den Fakultäten hergestellt, indem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Aufgrund der die Beschlussfassung einrahmenden Fixpunkte (hinreichend stabile Immatrikulationsdaten erst Mitte Oktober, Sitzungstermin des Akademischen Senats Mitte November und Bewerbungsbeginn zum Sommersemester 2018 am 01.12.2017) ist die Übermittlung eines abgestimmten Satzungsentwurfes an die Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats zur Kenntnisnahme erst im Nachgang zu deren Sitzung vom 23.10.2017 möglich.



Prof. Dr. Eva Inés Öbergfell

Anlage



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

## **Studienangebot für das Sommersemester 2018**

---

Stand: 25.10.2017

---

**Anlage zur AS-Vorlage 131/17**

# Studienangebot für das Sommersemester 2018

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat, basierend auf dem Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2017 vom 29. April 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 24/2017 vom 30. Mai 2017), am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Beschlussfassung des Akademischen Senats] auf Grund von § 61 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) das Studienangebot für das Sommersemester 2018 beschlossen:<sup>1</sup>

## § 1

An der Humboldt-Universität zu Berlin wird im Sommersemester 2018 das sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebene Studienangebot vorgehalten.

## § 2

(1) An der Humboldt-Universität zu Berlin werden für die Zulassung zum Sommersemester 2018 die sich aus der Anlage 1 ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

(2) Soweit außerplanmäßig und in Ergänzung zu den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine Aufnahme von Studieninteressierten auch zum Sommersemester 2018 im 1. Fachsemester ermöglicht wird, kann ein Studium nach den idealtypischen Studienverlaufsplänen nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

## § 3

Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Kombinationsmöglichkeiten von Studienfächern werden abschließend festgesetzt.

## § 4

(1) <sup>1</sup>In den in Anlage 3 aufgeführten Studiengängen und Studienfächern werden keine Neuimmatrikulationen bzw. Neuregistrierungen vorgenommen. <sup>2</sup>Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben kapazitätsneutrale Studiengang- oder Studienfachwechsel innerhalb der Universität möglich.

(2) <sup>1</sup>Zu den jeweils aufgeführten Terminen kann die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang letztmals abgelegt werden; Studienangebote, bei denen dieser Termin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verstrichen ist oder die bereits anderweitig aufgehoben worden sind, sind in Klammern ausgewiesen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der gemäß § 126 Absatz 5 BerLHG festgelegten Ausschlussfristen ist der jeweilige Studiengang aufgehoben und die Rückmeldung ausgeschlossen.

## § 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestätigung des Präsidiums]. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts].

# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 1

### Zulassungszahlen für das Sommersemester 2018

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Juristische Fakultät</b>			
Rechtswissenschaft <sup>12), 36)</sup>	1. Jur. Prüfung	nur WS	2.-3. / 4.-9. FS: Auffüllprinzip
Europäisches Recht und Rechtsvergleich <sup>4), 5), 13)</sup>	LL.M.	nur WS	0
International Criminal Justice <sup>4), 5), 6), 13), 22)</sup>	LL.M.	nur WS	0
Medieninformatik <sup>3), 5), 14), 15), 21)</sup>	M.Sc.	16	2. FS: Auffüllprinzip, ab 3. FS: 0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht <sup>4), 5), 6), 13), 24)</sup>	LL.M.	10	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) <sup>3), 4), 13), 24), 30)</sup>	LL.M.	0	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) <sup>3), 4), 5), 13), 24), 30)</sup>	LL.M.	0	0
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis <sup>4)</sup> (WB)	LL.M.	nur WS	0
Europawissenschaften <sup>4), 5), 14), 15), 21), 29)</sup> (WB)	M.E.S	0	0
Immaterialgüterrecht und Medienrecht <sup>7), 26)</sup> (WB)	LL.M.	0	Auffüllprinzip
International Dispute Resolution <sup>4), 26)</sup> (WB)	LL.M.	nur WS	0
Grundkenntnisse im Deutschen Recht (WB)	Zertifikat	25	-
<b>Lebenswissenschaftliche Fakultät</b>			
Agrar- und Gartenbauwissenschaften	B.Sc. (K-LA)	nur WS	frei
Agrarwissenschaften <sup>36)</sup>	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Gartenbauwissenschaften	B.Sc. (M)	40	frei
Agricultural Economics	M.Sc.	10	frei
Fish Biology, Fisheries and Aquaculture	M.Sc.	frei	frei
Horticultural Sciences <sup>13)</sup>	M.Sc.	nur WS	frei
Integrated Natural Resource Management	M.Sc.	nur WS	frei
Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau	M.Sc.	20	frei
Rural Development (ERASMUS Mundus) <sup>5), 13), 21)</sup>	M.Sc.	nur WS	frei
Agrarwirtschaft (BS)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung <sup>4)</sup> (WB)	Zertifikat	nur WS	0
Biologie	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Biophysik	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Biophysik	M.Sc.	frei	frei
Computational Neuroscience <sup>4), 5), 15), 21)</sup>	M.Sc.	nur WS	0
Molekulare Lebenswissenschaft	M.Sc.	frei	frei
Organismische Biologie und Evolution	M.Sc.	frei	frei
Biologie (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Biologie (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Psychologie <sup>36)</sup>	B.Sc. (M)	nur WS	0 <sup>31)</sup>
Mind and Brain - Track Brain	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Mind and Brain - Track Mind	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologie	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologische Psychotherapie <sup>4)</sup> (WB)	Staatl. Prüfung	nur WS	0
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>			
Chemie	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Chemie	B.Sc. (K-LB)	nur WS	frei
Chemie	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	frei
Chemie	M.Sc.	frei	frei
Chemie (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Chemie (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>			
Geographie <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Global Change Geography	M.Sc.	nur WS	frei
Urbane Geographien – Humangeographie	M.A.	nur WS	frei
Geographie (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Geographie (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Geographie <sup>34)</sup> (BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Informatik	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Informatik	B.Sc. (K-LB)	frei	frei
Informatik	B.A./B.Sc. (Z-LB)	frei	frei
Informationsmanagement & Informationstechnologie <sup>36)</sup>	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Informatik	M.Sc.	frei	frei
Wirtschaftsinformatik	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Informatik (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Informatik (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Mathematik	B.Sc. (M)	nur WS	frei
Mathematik	B.A. (K-LB)	nur WS	frei
Mathematik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Mathematik	M.Sc.	frei	frei
Mathematik (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Mathematik (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Physik	B.Sc. (M)	frei	frei
Physik	B.Sc. (K-LB)	nur WS	frei
Physik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	frei
Optical Sciences	M.Sc.	frei	frei
Physik	M.Sc.	frei	frei
Polymer Science <sup>4), 5), 14), 15), 17), 21)</sup>	M.Sc.	frei	frei
Physik (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Physik (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
<b>Philosophische Fakultät</b>			
Philosophie	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	B.A./B.Sc. (Z)	7	Auffüllprinzip
Philosophie/Ethik	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie/Ethik	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie/Ethik (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Philosophie/Ethik (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Geschichte <sup>36)</sup>	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
European History <sup>5), 13)</sup>	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichtswissenschaften	M.A.	nur WS	frei
Geschichte (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Geschichte (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Geschichte <sup>34)</sup> (BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Europäische Ethnologie	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	M.A.	nur WS	frei
Bibliotheks- und Informationswissenschaft <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft <sup>32)</sup> (WB, Fernstudium)	M.A. (LIS)	nur WS	Auffüllprinzip
Digital Curation <sup>4), 5), 13)</sup> (WB)	M.A.	nur WS	0

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät</b>			
Deutsch	B.A. (K-LA)	10	Auffüllprinzip
Deutsch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	10	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	frei
Deutsche Literatur <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Germanistische Linguistik	B.A. (K)	nur WS	frei
Germanistische Linguistik	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Historische Linguistik <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	frei
Historische Linguistik <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Deutsch als Fremdsprache <sup>30)</sup>	M.A.	0	0
Deutsche Literatur	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Literaturen	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Historische Linguistik	M.A.	nur WS	frei
Linguistik	M.A.	frei	frei
Deutsch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Deutsch (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Deutsch im Mehrsprachigkeitskontext	Zertifikat	30	-
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (M)	nur WS	frei
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (K)	nur WS	frei
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	M.A.	frei	frei
Französisch	B.A. (K-LA)	30	frei
Französisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	15	frei
Italienisch	B.A. (K-LA)	frei	frei
Italienisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Spanisch	B.A. (K-LA)	5	frei
Spanisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	10	frei
Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) <sup>4), 13)</sup>	M.A.	5	0
Romanische Kulturen	M.A.	frei	frei
Französisch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Französisch (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Italienisch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Italienisch (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Spanisch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Spanisch (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Amerikanistik	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	B.A./B.Sc. (Z)	15	Auffüllprinzip
Englisch	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	M.A.	nur WS	frei
English Literatures	M.A.	frei	frei
Englisch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Englisch (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Russisch	B.A. (K-LA)	frei	frei
Russisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A. (K)	frei	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A./B.Sc. (Z)	frei	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A. (K)	frei	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A./B.Sc. (Z)	frei	frei
Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas	M.A.	frei	frei
Slawische Sprachen	M.A.	frei	frei
Russisch (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Russisch (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei

# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät</b>			
Griechisch	B.A. (K-LA)	frei	frei
Griechisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Latein	B.A. (K-LA)	frei	frei
Latein	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Klassische Philologie	M.A.	frei	frei
Altgriechisch (GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Altgriechisch (GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Latein (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Latein (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
<b>Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät</b>			
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	B.A. (K)	nur WS	frei
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Griechisch-römische Archäologie <sup>30)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	0	0
Klassische Archäologie	B.A. (K)	nur WS	frei
Klassische Archäologie	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	frei
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	M.A.	frei	frei
Klassische Archäologie	M.A.	frei	frei
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A. (M)	nur WS	frei
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A./B.Sc. (Z)	frei	frei
Afrikawissenschaften	M.A.	nur WS	frei
Global History <sup>5), 14), 21)</sup>	M.A.	nur WS	2. und 4. FS: Auffüllprinzip; 3. FS: 0
Global Studies Programme <sup>4), 5), 13)</sup>	M.A.	25	0
Moderne Süd- und Südostasienstudien	M.A.	nur WS	frei
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies	M.A.	frei	frei
Erziehungswissenschaften <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebliches Rechnungswesen <sup>34)</sup> (BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (BS)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Deutsch (GS)	B.A. (SF)	nur WS	frei
Mathematik (GS)	B.A. (SF)	nur WS	frei
Sachunterricht (GS)	B.A. (SF)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Mathematik (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Grundschulpädagogik <sup>30)</sup>	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	0	0
Grundschulpädagogik <sup>20), 30)</sup>	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	0	0
Kulturwissenschaft <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Open Design <sup>4), 5), 7), 13), 26)</sup> (WB)	M.A.	30	0
Kunst- und Bildgeschichte <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A. (K)	10	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	25	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	M.A.	5	frei
Medienwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Medienwissenschaft	M.A.	8	Auffüllprinzip

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät</b>			
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft) <sup>36)</sup>	B.A. (K)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Gebärdensprache	B.A. (Z)	nur WS	frei
Rehabilitationspädagogik <sup>36)</sup>	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik <sup>37)</sup> (GS)	B.A. (SF)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik <sup>36)</sup>	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik <sup>36)</sup>	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (GS)	B.A. (SF)	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation	B.A. (K-LB)	nur WS	Auffüllprinzip
Gebärdensprachdolmetschen	M.A.	frei	frei
Rehabilitationspädagogik	M.A.	nur WS	frei
Sonderpädagogik (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Sonderpädagogik (BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Sonderpädagogik (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Sozialwissenschaften <sup>36)</sup>	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences <sup>4), 5), 13), 16)</sup>	M.A.	nur WS	0
Internationale Beziehungen <sup>5), 14), 17), 21)</sup>	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Research Training Program in Social Sciences <sup>4)</sup>	M.A.	nur WS	0
Sozialwissenschaften	M.A.	25	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften (Euromasters) <sup>5), 13)</sup>	M.A.	nur WS	frei
Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) <sup>5), 13)</sup>	M.A.	nur WS	frei
Wissenschaftsforschung	M.A.	nur WS	frei
Master of European Governance and Administration <sup>4), 5), 7), 13), 17), 22)</sup> (WB)	MEGA	0	0
Sport (GS)	B.A. (SF)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
Sport (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Sport (ISS/GYM/BS)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Sport (GS)	M.Ed. (SF)	nur WS	frei
Geschlechterstudien/Gender Studies	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Geschlechterstudien/Gender Studies	M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
<b>Theologische Fakultät</b>			
Evangelische Theologie <sup>33)</sup>	1. Th. Prüfung	frei	frei
Evangelische Theologie <sup>3), 27)</sup>	D	0	0
Evangelische Theologie <sup>3), 27)</sup>	MT	0	0
Evangelische Theologie	B.A. (K-LA)	frei	frei
Evangelische Theologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei
Religion und Kultur/Religion and Culture <sup>13)</sup>	M.A.	frei	frei
Evangelische Theologie (ISS/GYM)	M.Ed. (1. Fach)	nur WS	frei
Evangelische Theologie (ISS/GYM)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	frei
Evangelische Theologie <sup>4), 5), 7), 23), 26)</sup> (WB)	Zertifikat, EKLP	0	0



# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot <sup>1)</sup>	Abschlüsse	1. FS SS 2018	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester <sup>2)</sup>
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b>			
Betriebliches Rechnungswesen <sup>30)</sup>	B.Sc. (Z-LA)	0	0
Betriebswirtschaftslehre <sup>36)</sup>	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre <sup>36)</sup>	B.Sc. (M)	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) <sup>36)</sup>	B.Sc. (K-LA)	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Economics and Management Science (MEMS) <sup>4)</sup>	M.Sc.	nur WS	0
Statistik <sup>14), 15), 19)</sup>	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	M.Sc.	nur WS	Auffüllprinzip
<b>Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum</b>			
British Studies	Zertifikat, M.A.	nur WS	Auffüllprinzip
<b>Kontingente gemäß § 20 ZSP-HU an anderen Berliner Universitäten (nachrichtlich)</b>			
Katholische Theologie <sup>8)</sup> (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LA)	nur WS	2., 4. und 6. FS: frei; 3. und 5. FS: 0
Politikwissenschaft für das Lehramt <sup>8)</sup> (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	2., 4. und 6. FS: Auffüllprinzip; 3. und 5. FS: 0
Katholische Religionslehre <sup>9)</sup> (ISS/GYM) (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	2. und 4. FS: frei; 3. FS: 0
Politik/Politische Bildung <sup>9), 25)</sup> (ISS/GYM/BS) (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	2. und 4. FS: frei; 3. FS: 0
Arbeitslehre <sup>8)</sup> (Technische Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	nur WS	2., 4. und 6. FS: Auffüllprinzip; 3. und 5. FS: 0
Arbeitslehre <sup>9)</sup> (ISS/GYM) (Technische Universität Berlin)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	2. und 4. FS: frei; 3. FS: 0
Bildende Kunst <sup>9)</sup> (ISS/GYM) (Universität der Künste Berlin)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	2. und 4. FS: frei; 3. FS: 0
Musik <sup>9)</sup> (ISS/GYM) (Universität der Künste Berlin)	M.Ed. (2. Fach)	nur WS	2. und 4. FS: frei; 3. FS: 0

### 1) Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts	M.E.S.	Master of European Studies
B.Sc.	Bachelor of Science	M.A. (LIS)	Master of Arts (Library and Information Science)
M.A.	Master of Arts	D	Diplom
M.Sc.	Master of Science	MT	Magister der Theologie
M.Ed.	Master of Education	1. Th. Prüfung	Erste Theologische Prüfung
LL.M.	Master of Laws	Staatl. Prüfung	Staatliche Prüfung
1. Jur. Prüfung	Erste juristische Prüfung		
EKLP	ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst		
MEGA	Master of European Governance and Administration/Master droit, mention droit public, Spécialité Gouvernance et administration européennes		
B.A./B.Sc. (M)	Studienfach im Monobachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K-LA)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (K-LB)	Kernfach im lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengang - der fachdidaktische Anteil sowie die sonstigen lehramtsspezifischen Studienanteile sind verbindliche Bestandteile des Studiums		
B.A./B.Sc. (Z)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (Z-LA)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (Z-LB)	lehramtsbezogenes Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang - die Fachdidaktik ist verbindlicher Bestandteil des Studiums		
1. Fach	Erstes Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
1. F.	Erstes Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
2. Fach	Zweites Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
2. F.	Zweites Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
SF	Studienfach		
ISS	Studienfach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule		
GYM	Studienfach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium		
BS	Studienfach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen		
GS	Studienfach im lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Bildung an Grundschulen" bzw. im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Lehramt an Grundschulen"		
FS	Fachsemester		
WB	Wissenschaftliche Weiterbildung		
SS	Sommersemester		
WS	Wintersemester		
60 LP	60 Leistungspunkte (einjähriger Masterstudiengang)		
frei	keine zahlenförmige Beschränkung - Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt; bei beabsichtigter Studienaufnahme in einem Zweifach bzw. Zweiten Fach bzw. einem Studienfach für das Studium für das Lehramt an Grundschulen müssen Antragstellerinnen und Antragsteller auch für ein zulässiges Kernfach bzw. Erstes Fach bzw. für zwei weitere zulässige Studienfächer für das Studium für das Lehramt an Grundschulen ausgewählt sein; die Zulassung zum Studium in oder die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen		
0	kein Studienangebot; Immatrikulation bzw. Registrierung ist ausgeschlossen		

- 2)** In den höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der eingeschriebenen und zurückgemeldeten Studierenden in einzelnen Studienjahren mit der vorhandenen Ausbildungskapazität, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt. Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen („Auffüllprinzip“), werden die freien Plätze bis zur Höchstzahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des entsprechenden Anfangsjahres (Winter- und Sommersemester) aufgefüllt. Wird die für ein höheres Fachsemester sich durch das Auffüllprinzip ergebene Referenzzahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Höchstzahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.
- 3)** Aufgrund der Neueinrichtung oder sonstigen Änderung von Studiengängen und Studienfächern kann ein vollständiges Studienangebot für alle Fachsemester des neuen bzw. alten Studienganges oder Studienfaches noch nicht bzw. nicht mehr vorgehalten werden. Soweit als Zulassungszahl eine "0" festgesetzt ist, besteht kein Studienangebot; Immatrikulation bzw. Registrierung sind ausgeschlossen. Die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich. Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben Studiengangs- bzw. Studienfachwechsel nach den hierfür maßgeblichen Regelungen innerhalb der Universität möglich.
- 4)** Aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Organisation des Studienverlaufes unter Berücksichtigung der Belange der internationalen Kooperationspartner bzw. der Zielgruppe des betroffenen Studienganges ist eine Zulassung/Aufnahme in höhere Fachsemester ausgeschlossen. Das Recht bereits Immatrikulierter oder ihnen Gleichgestellter zur Rückmeldung bleibt unberührt.

- 5) Das Zulassungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken der jeweils beteiligten Kooperationspartner. Hinsichtlich Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bestehen besondere, studiengangsspezifische Ausgestaltungen. Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge erfolgt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren maßgeblich über die jeweils angegebene Einrichtung:
- für den Studiengang "International Criminal Justice": University of the Western Cape, Südafrika
  - für den Studiengang "Medieninformatik": Technische Universität Berlin
  - für den Studiengang "Europawissenschaften" (WB): Freie Universität Berlin
  - für den Studiengang "Rural Development": Universität Gent, Belgien
  - für den Studiengang "Computational Neuroscience": Technische Universität Berlin
  - für den Studiengang "Polymer Science": Technische Universität Berlin
  - für den Studiengang "Digital Curation" (WB): King's College London, Großbritannien
  - für den Studiengang "Global History": Freie Universität Berlin
  - für den Studiengang "Open Design" (WB): Universidad de Buenos Aires, Argentinien
  - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": Universität Potsdam
  - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Euromasters)": University of Bath, Großbritannien
  - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)": University of North Carolina at Chapel Hill, U.S.A.
  - für den Studiengang "Master of European Governance and Administration" (WB): Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV)
  - für das Studienangebot "Evangelische Theologie" (WB): Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- 6) Vorbehaltlich der Einrichtung bzw. Weiterführung des Studienganges oder Studienfaches
- 7) Der Studiengang beginnt im 2-Jahresrhythmus.
- 8) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang, u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrkräftebildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte 60-Leistungspunkte-Modulangebote.
- 9) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang, u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrkräftebildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Technische Universität Berlin bzw. durch die Universität der Künste Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um ein sogenanntes Zweitfach. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte Fächer 2.
- 10) *(unbesetzt)*
- 11) *(unbesetzt)*
- 12) Nach Maßgabe der "Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Humboldt-Universität zu Berlin" (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 59/2002 vom 15. Oktober 2002) ist die Verleihung des benannten Hochschulgrades möglich.
- 13) Das Studienangebot wird im Zusammenwirken mit internationalen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt.
- 14) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Freien Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 15) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Technischen Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 16) Für besondere Gruppen von Antragstellerinnen und Antragstellern kann in Ausnahmefällen abweichend auch die Studienaufnahme im 1. Fachsemester unmittelbar an der Humboldt-Universität zu Berlin ermöglicht werden; die Bestimmungen über Zugang, Zulassung und Immatrikulation – insbesondere die entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln – bleiben im Übrigen unberührt.
- 17) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Potsdam organisiert und durchgeführt.
- 18) *(unbesetzt)*
- 19) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ organisiert und durchgeführt.

- 20)** Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die Humboldt-Universität zu Berlin die jeweils benannten und begrenzten Kontingente an Registrierungskapazitäten ausschließlich für Studierende der Universität der Künste Berlin zur Verfügung, die die Aufnahme eines Studiums in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit ausgeübter Lehramtsoption mit dem Kernfach Bildende Kunst oder Musik bzw. in einem Lehramtsmasterstudiengang mit dem ersten Fach Bildende Kunst oder Musik begehren. Die Universität der Künste Berlin vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der Universität der Künste Berlin, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen.
- 21)** Die Höchstzahlangabe bezieht sich auf die Gesamtanzahl verfügbarer Studienplätze aller beteiligten Kooperationspartner. Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge ist die jeweils angegebene Höchstzahl für an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst aufzunehmende Studienanfängerinnen und Studienanfänger vorgesehen:
- für den Studiengang "Medieninformatik": 6 (Wintersemester) bzw. 4 (Sommersemester)
  - für den Studiengang "Rural Development (ERASMUS Mundus)": 10
  - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": 15
  - für den Studiengang "Global History": 20
- 22)** Der Studiengang beginnt zu Beginn eines Kalenderjahres.
- 23)** Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz organisiert und durchgeführt.
- 24)** Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Konstanz organisiert und durchgeführt.
- 25)** In Kombination mit einem Ersten Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen finden für das Studienangebot insoweit die "Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien" (Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 11/2015 vom 15. April 2015) in der jeweils gültigen Fassung nebst ergänzender erforderlicher Bestimmungen der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 26)** Vorbehaltlich der Einrichtung bzw. Weiterführung des Studienangebotes, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Finanzierung des Studienangebotes. Hierzu zählt auch das Erreichen der erforderlichen Mindestkohortengröße zum jeweils maßgeblichen Semester (vgl. Zulassungszahl). Für den Studiengang "Immaterialgüterrecht und Medienrecht" beträgt die Mindestkohortengröße 20. Für den Studiengang "International Dispute Resolution" beträgt die Mindestkohortengröße 20. Für den Studiengang "Open Design" beträgt die Mindestkohortengröße 27, von denen mindestens 19 zur Entrichtung der Gebühren an die Humboldt-Universität zu Berlin verpflichtet sein müssen.
- 27)** Für das Studium mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie" werden, beginnend mit dem Sommersemester 2014, keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen. Für den Diplomstudiengang "Evangelische Theologie" werden, beginnend mit dem Wintersemester 2016/17, keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen. Zu dem jeweils aufgeführten Termin kann die entsprechende Abschlussprüfung letztmals abgelegt werden. Nach Ablauf der gemäß § 126 Absatz 5 BerLHG festgelegten Ausschlussfristen ist der jeweilige Studiengang aufgehoben und die Rückmeldung ausgeschlossen.
- Studiengang "Evangelische Theologie" mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie": 30.09.2021
  - Diplomstudiengang "Evangelische Theologie": N.N.
- 28)** (*unbesetzt*)
- 29)** Die Beteiligung der Humboldt-Universität zu Berlin an dem Studiengang wird mit dem Ziel der insoweit für die Humboldt-Universität zu Berlin zu vollziehenden Aufhebung des Studienganges ausgesetzt.
- 30)** Das Studienangebot ist zur Aufhebung vorgesehen.
- 31)** Aufgrund der festgestellten Auslastungslage des Akademischen Jahres 2016/17 in Bezug auf die neu eingeschriebenen sowie die zurückgemeldeten Studierenden in einzelnen Studienjahren im Vergleich mit der vorhandenen Ausbildungskapazität des zurückliegenden 1. Fachsemesters des Wintersemesters 2016/17 und der höheren Fachsemester, ferner der Höchstzahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Akademischen Jahres 2017/18 und unter Beachtung des in Fußnote 2 bestimmten Verteilungs- und Auffüllungsprinzips bei semesterspezifischer Überschreitung der Ausbildungskapazität wird die Möglichkeit der Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester zunächst für das Akademische Jahr 2017/18 ausgesetzt; die Antragstellung auf Zulassung/Aufnahme in höhere Fachsemester ist daher ausgeschlossen. Das Recht der bereits für den betroffenen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin Immatrikulierten zur Rückmeldung bleibt unberührt.
- An der Aussetzung der Möglichkeit der Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester wird aufgrund der vorläufigen Auslastungslage des Wintersemesters 2017/18 unverändert auch in Bezug auf das Sommersemester 2018 festgehalten.
- 32)** Nach Maßgabe der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren in der jeweils geltenden Fassung ist das Studium auch mit dem Abschlussziel der entsprechenden Laufbahnprüfung möglich; im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde kann das Studium mit diesem Abschlussziel auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- 33)** Nach Maßgabe der "Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin"/„Diplom-Theologe" (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 31/2017 vom 23. Juni 2017) ist die Verleihung des benannten Hochschulgrades möglich.

# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 1

- 34)** Das Angebot wird zeitlich befristet und ausschließlich zur Gewährleistung der Rechte aus § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtzugangsverordnung – LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) für betroffene Studierende vorgehalten.
- 35)** *(unbesetzt)*
- 36)** Zur Erfüllung der hochschulvertraglichen Verpflichtungen ist für die nachfolgend angegebenen Studienangebote über die jeweils festgesetzte Zulassungszahl hinaus eine abweichende Gesamtanzahl aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2017/18 vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf die zusätzlich vereinbarten Plätze ist ausgeschlossen, da der jeweils ausgewiesenen Gesamtzahl kein entsprechender Ausbau an Studienplatzkapazitäten gegenübersteht.
- Rechtswissenschaft als 1. Jur. Prüfung: 480
  - Agrarwissenschaften als B.Sc. (M): 165
  - Psychologie als B.Sc. (M): 120
  - Geographie als B.A./B.Sc. (M): 105
  - Informationsmanagement & Informationstechnologie als B.A. (M): 30
  - Geschichte als B.A. (K-LA): 160, als B.A./B.Sc. (Z-LA): 160
  - Bibliotheks- und Informationswissenschaft als B.A. (K): 50, als B.A./B.Sc. (Z): 30
  - Deutsche Literatur als B.A. (K): 105, als B.A./B.Sc. (Z): 90
  - Historische Linguistik als B.A. (K): 30, als B.A./B.Sc. (Z): 25
  - Erziehungswissenschaften als B.A. (K): 60, als B.A./B.Sc. (Z): 50
  - Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) als B.Sc. (K-LA): 60
  - Kulturwissenschaft als B.A. (K): 120, als B.A./B.Sc. (Z): 60
  - Kunst- und Bildgeschichte als B.A. (K): 100, als B.A./B.Sc. (Z): 75
  - Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft) als B.A. (K): 20
  - Rehabilitationspädagogik als B.A. (M): 60
  - Sonderpädagogik als B.A. (K-LB): 94, als B.A./B.Sc. (Z-LB): 44
  - Sozialwissenschaften als B.A. (M): 175
  - Betriebswirtschaftslehre als B.Sc. (M): 190
  - Volkswirtschaftslehre als B.Sc. (M): 140
- 37)** Zur Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin über den sukzessiven Ausbau der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen vom 4. April 2016 ist für die nachfolgend angegebenen Studienangebote über die jeweils festgesetzte Zulassungszahl hinaus eine abweichende Gesamtanzahl aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2017/18 in der angegebenen Verteilung und bis zur Gesamthöhe von 300 Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester des lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudienganges für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Bildung an Grundschulen" vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf die zusätzlich vereinbarten Plätze ist ausgeschlossen, soweit der jeweils ausgewiesenen Gesamtzahl noch kein entsprechender Ausbau an Studienplatzkapazitäten gegenübersteht.
- Sonderpädagogik (GS) als B.A. (SF): 120



**Fachkombinationsmöglichkeiten - "Bildung an Grundschulen"**

Folgende Kombinationen der Studienfächer des lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudien-  
ganges für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Bildung an Grundschulen" sind zulässig:

- Deutsch / Mathematik / Sachunterricht
- Deutsch / Mathematik / Sport
- Sonderpädagogik / Deutsch / Mathematik
- Sonderpädagogik / Deutsch / Sachunterricht
- Sonderpädagogik / Deutsch / Sport
- Sonderpädagogik / Mathematik / Sachunterricht
- Sonderpädagogik / Mathematik / Sport
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Mathematik
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Sachunterricht
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Sport
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Mathematik / Sachunterricht
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Mathematik / Sport

Fachkombinationsmöglichkeiten - Lehramtsbezogene Masterstudiengänge

1. Fach <sup>2)</sup> \ 2. Fach <sup>1), 2)</sup>	Altgriechisch <sup>9)</sup>	Arbeitslehre (TU)	Betriebl. Rechnungswesen <sup>9)</sup>	Bildende Kunst (UdK)	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Französisch	Geographie <sup>9)</sup>	Geschichte <sup>9)</sup>	Informatik	Italienisch <sup>9)</sup>	Katholische Religionslehre (FU)	Latein	Mathematik	Musik (UdK)	Philosophie/Ethik	Physik	Politik/Politische Bildung <sup>9)</sup> (FU)	Russisch <sup>9)</sup>	Sonderpädagogik	Spanisch	Sport	
Agrarwirtschaft <sup>9)</sup>					X	X	X	X	X	X			X				X		X	X	X		X	X	X	
Altgriechisch <sup>9)</sup>		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X				X	X	X
Biologie	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Chemie	X	X			X		X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Deutsch	X	X			X	X		X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Englisch	X	X			X	X	X		X	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Evangelische Theologie	X	X			X	X	X	X		X	X	X	X			X	X		X	X	X	X		X	X	X
Französisch	X	X			X	X	X	X	X		X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Geographie <sup>9)</sup>	X	X			X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X		X	X		X		X	X	X
Geschichte <sup>9)</sup>	X	X			X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X	X		X		X	X	X
Informatik	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X		X	X	X
Italienisch <sup>9)</sup>		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X				X	X	X
Latein	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X				X		X	X		X		X	X	X
Mathematik	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X			X	X		X		X	X	X
Philosophie/Ethik	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X			X		X		X	X	X
Physik	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X			X		X	X	X
Russisch <sup>9)</sup>		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X			X	X	X
Sonderpädagogik	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sonderpädagogik/GSP	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Spanisch	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X		X				X
Sport	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X		
Wirtschaftspädagogik <sup>9)</sup>					X	X	X	X		X			X			X			X	X		X	X	X	X	X



**Fachkombinationsmöglichkeiten - "Lehramt an Grundschulen"**

Folgende Kombinationen der Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Lehramt an Grundschulen" sind zulässig:

- Deutsch / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften
- Deutsch / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften
  
- Deutsch / Mathematik / Sport
  
- Sonderpädagogik / Deutsch / Mathematik
- Sonderpädagogik / Deutsch / Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften
- Sonderpädagogik / Deutsch / Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften
- Sonderpädagogik / Deutsch / Sport
  
- Sonderpädagogik / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften
- Sonderpädagogik / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften
- Sonderpädagogik / Mathematik / Sport
  
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Mathematik
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Deutsch / Sport
  
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Mathematik / Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften
- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation / Mathematik / Sport

### 1) Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
1. Fach	Erstes Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang
2. Fach	Zweites Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang
[leeres Feld]	Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen
X	grundsätzlich kombinierbar
oL	kombinierbar, jedoch nicht in einer Studiengangsausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption/Anschlussziel der Studienaufnahme in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang
LB	nur in einer Studiengangsausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang, kombinierbar
FU	Das Studienangebot wird durch die Freie Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.
TU	Das Studienangebot wird durch die Technische Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.
UdK	Das Studienangebot wird durch die Universität der Künste Berlin bereitgestellt und durchgeführt.

### 2) Studienfachbezeichnungen:

Agrar- und Gartenbauwiss.	Agrar- und Gartenbauwissenschaften
Archäologie Nordostafrikas	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
Betriebl. Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen
Bibliotheks- u. Inform.wiss.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Deaf Studies	Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)
Geschlechterstudien	Geschlechterstudien/Gender Studies
Politikwiss.	Politikwissenschaft für das Lehramt
Regionalst. Asien/Afrika	Regionalstudien Asien/Afrika
Skandinavistik/Nordeuropa	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Slaw. Sprachen u. Liter.	Slawische Sprachen und Literaturen
Sonderpädagogik/GSP	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation
Ungar. Literatur u. Kultur	Ungarische Literatur und Kultur
Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)

### 3) (unbesetzt)

4) Die angegebene Fachkombination ist verbindlich vorgeschrieben.

5) Bei Nachweis der Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache im Umfang des Zweitfaches „Deutsche Gebärdensprache“ bereits zu Beginn des Studiums kann aus dem Angebot der Zweifächer der Humboldt-Universität zu Berlin ein anderes Zweitfach gewählt werden.

### 6) (unbesetzt)

7) Das Studienangebot wird ab dem Wintersemester 2015/16 ausschließlich in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang fortgeführt. Wegen der Überleitungsregelungen wird auf die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

8) Die wechselseitige Kombination des Studienangebotes "Russisch" mit dem Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" ist ausgeschlossen, soweit im Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" Russisch als Sprache gewählt wird.

9) Die nachfolgenden Fachkombinationen sind zeitlich befristet und ausschließlich zur Gewährleistung der Rechte aus § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung – LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig:

- Erstes Fach "Agrarwirtschaft" mit dem Zweiten Fach "Geographie" oder "Geschichte"
- Erstes Fach "Altgriechisch" mit dem Zweiten Fach "Italienisch" oder "Russisch"
- Erstes Fach "Geographie" mit dem Zweiten Fach "Geschichte" oder "Politik/Politische Bildung" (FU)
- Erstes Fach "Geschichte" mit dem Zweiten Fach "Geographie"
- Erstes Fach "Italienisch" mit dem Zweiten Fach "Altgriechisch" oder "Russisch"
- Erstes Fach "Russisch" mit dem Zweiten Fach "Altgriechisch" oder "Italienisch"
- Erstes Fach "Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)" mit dem Zweiten Fach "Betriebliches Rechnungswesen" oder "Geographie" oder "Geschichte"

10) Das Studienangebot wird ab dem Sommersemester 2016 ausschließlich in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang fortgeführt. Wegen der Überleitungsregelungen wird auf die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

11) Das Studienangebot wird ab dem Wintersemester 2017/18 ausschließlich in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang fortgeführt.

# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 3

In folgenden Studiengängen und Studienfächern werden fortschreibend aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Beschlussfassung des Akademischen Senats] keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen:

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
<b>Juristische Fakultät</b>		
Deutsches Recht <sup>2), 21)</sup> (Immaterialgüterrecht und Medienrecht <sup>2), 13)</sup> <sup>4)</sup> (Public Policy <sup>2), 14)</sup> <sup>4)</sup>	Master of Laws, weiterbildend (Master of Laws, weiterbildend) (Master of Public Policy, weiterbildend)	- - -
<b>Lebenswissenschaftliche Fakultät</b>		
(Agrarwissenschaften) <sup>4)</sup> (Arid Land Studies (ATLANTIS) <sup>2), 5)</sup> <sup>4)</sup> (Biodiversity Management and Research <sup>2), 6)</sup> <sup>4)</sup> (Biologie) <sup>4)</sup> (Biologie <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Biophysik) <sup>4)</sup> (Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung) <sup>4)</sup> (Gartenbauwissenschaften) <sup>4)</sup> (Internationale Agrarentwicklung <sup>2), 8)</sup> <sup>4)</sup> (Land- und Gartenbauwissenschaft <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Psychologie) <sup>4)</sup> (Psychologie) <sup>4)</sup>	(Diplom) (Master of Science) (Master of Science, weiterbildend) (Diplom) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Diplom) (Diplom) (Diplom) (weiterbildendes Zertifikatsstudium) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Diplom) (Magisterprüfung im Nebenfach)	(07.03.2014) - - (31.03.2014) - (31.03.2014) (07.03.2014) (07.03.2014) - - (30.09.2016) (30.09.2016)
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>		
(Chemie) <sup>4)</sup> (Chemie <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Erdkunde <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Geographie) <sup>4)</sup> (Geographie) <sup>4)</sup> (Geographie) <sup>4)</sup> Informatik (Informatik) <sup>4)</sup> (Informatik) <sup>4)</sup> (Informatik <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Mathematik) <sup>4)</sup> (Mathematik) <sup>4)</sup> (Mathematik) <sup>4)</sup> (Mathematik <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Physik) <sup>4)</sup> (Physik <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup>	(Diplom) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Diplom) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Diplom (Magisterprüfung im 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Diplom) (Magisterprüfung im 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Diplom) (Staatsprüfung für ein Lehramt)	(30.09.2015) - - (30.09.2013) (30.09.2013) (30.09.2013) 30.09.2018 (30.09.2014) (30.09.2014) - (30.09.2016) (30.09.2016) (30.09.2016) - (31.03.2014) -
<b>Philosophische Fakultät</b>		
(Alte Geschichte) <sup>4)</sup> (Alte Geschichte) <sup>4)</sup> Alte Geschichte <sup>2), 10)</sup> (Bibliothekswissenschaft) <sup>4)</sup> (Bibliothekswissenschaft) <sup>4)</sup> (Europäische Ethnologie) <sup>4)</sup> (Europäische Ethnologie) <sup>4)</sup> (Geschichte <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Mittelalterliche Geschichte) <sup>4)</sup> (Mittelalterliche Geschichte) <sup>4)</sup> (Mittelalterliche Geschichte <sup>2), 11)</sup> <sup>4)</sup> Moderne Europäische Geschichte <sup>2), 19)</sup> (Neuere und Neueste Geschichte) <sup>4)</sup> (Neuere und Neueste Geschichte) <sup>4)</sup> (Philosophie) <sup>4)</sup> (Philosophie) <sup>4)</sup> (Philosophie <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup> (Ältere deutsche Literatur und Sprache) <sup>4)</sup> (Ältere deutsche Literatur und Sprache) <sup>4)</sup> (Altgriechisch) <sup>4)</sup> (Altgriechisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Master of Arts (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Master of Arts) Master of Arts (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Staatsprüfung für ein Lehramt) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014) (31.03.2014) - (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) - (31.03.2014) (31.03.2014) - - (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) - (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014)

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
<b>Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät</b>		
(Amerikanistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Amerikanistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Anglistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Anglistik/Amerikanistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Bohemistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Bohemistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Bulgaristik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Deutsch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Deutsch als Fremdsprache) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Deutsch als Fremdsprache) <sup>4)</sup>	(weiterbildendes Zertifikatsstudium)	(31.03.2014)
(Dolmetschen) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Englisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Französisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Französisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Französisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Germanistische Linguistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Germanistische Linguistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Gräzistik <sup>2), 9)</sup>	Master of Arts	-
(Griechisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Hungarologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Hungarologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Italienisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Italienisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Italienisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Interkulturelle Fachkommunikation (Übersetzen und Dolmetschen)) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Keltologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Kulturen Mittel- und Osteuropas <sup>2), 12), 4)</sup>	(Master of Arts)	-
(Latein) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Latein) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Latein <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
Latinistik <sup>2), 9)</sup>	Master of Arts	-
(Neuere deutsche Literatur) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Neuere deutsche Literatur) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Polonistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Polonistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Portugiesisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Rumänisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Russisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Russistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Russistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Serbistik/Kroatistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Serbistik/Kroatistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Skandinavistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Skandinavistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Slawische Literaturen <sup>2), 9)</sup>	Master of Arts	-
(Slawistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Slowakistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Spanisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Spanisch) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Spanisch <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Übersetzen) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Übersetzungswissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Übersetzungswissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungs-ablegung
<b>Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät</b>		
(Afrikawissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Afrikawissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Ägyptologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Ägyptologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Archäologie und Kulturwissenschaft <sup>2), 20)</sup>	Bachelor of Arts - Studienfach im Monobachelorstudiengang	-
Berufsbegleitendes Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung <sup>2)</sup>	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
(Betriebliches Rechnungswesen <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Dyslexie und Dyskalkulie <sup>2), 18)</sup> <sup>4)</sup>	(Master of Arts, weiterbildend)	-
Ergänzungsstudium Sonderpädagogik <sup>2)</sup>	weiterbildendes Zertifikatsstudium, Ergänzende Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Erwachsenenpädagogik <sup>2)</sup>	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
(Erziehungswissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(15.12.2013)
(Erziehungswissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(15.12.2013)
(Geschichte und Gesellschaft Südasiens) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Geschichte und Gesellschaft Südasiens) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Geschlechterstudien/ Gender Studies) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Geschlechterstudien/ Gender Studies) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Grundschulpädagogik (zwei Lernbereiche) <sup>1), 2), 3)</sup> <sup>4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Hebraistik/Israelwissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Hebraistik/Israelwissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2013)
(Indonesistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Indonesistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Internationale Beziehungen Asiens und Afrikas) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Islamwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Islamwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2013)
(Japanologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Japanologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Klassische Archäologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Klassische Archäologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Koreanistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Koreanistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Kulturwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Kulturwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Kunstgeschichte) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Kunstgeschichte) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Medienwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Medienwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Mittelasienswissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Mittelasienswissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Mongolistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Musikwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Musikwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Politikwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Psychoanalytische Kulturwissenschaft <sup>2), 17)</sup>	Master of Arts, weiterbildend	-
(Rehabilitationspädagogik) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(30.09.2016)
Rehabilitationswissenschaften <sup>2), 15)</sup>	Bachelor of Arts - Kernfach im lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengang	-
Rehabilitationswissenschaften <sup>2), 15)</sup>	Bachelor of Arts/Bachelor of Science - lehramtsbezogenes Zweitfach in einem Kombinationsbachelorstudiengang	-
Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) <sup>2), 16)</sup>	Bachelor of Arts - Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption	-

# Anlage zur AS-Vorlage 131/17

## Studienangebot für das Sommersemester 2018

## Anlage 3

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
<b>Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät</b>		
(Sinologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Sinologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Sonderpädagogik <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Soziologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Sport <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Sportwissenschaft) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Sudanarchäologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Sudanarchäologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Südasienswissenschaften) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Südostasien-Studien) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Südostasien-Studien) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Vietnamistik) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Wirtschaftspädagogik) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(15.12.2013)
(Wirtschaftswissenschaft <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Zentralasien-Studien) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Zentralasien-Studien) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
<b>Theologische Fakultät</b>		
(Evangelische Religionslehre <sup>1), 2), 3), 4)</sup>	(Staatsprüfung für ein Lehramt)	-
(Evangelische Theologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im 2. Hauptfach)	(30.09.2014)
(Evangelische Theologie) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2014)
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b>		
(Betriebswirtschaftslehre) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Betriebswirtschaftslehre) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2013)
(Volkswirtschaftslehre) <sup>4)</sup>	(Diplom)	(31.03.2014)
(Volkswirtschaftslehre) <sup>4)</sup>	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2013)
<b>Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum</b>		
British Studies (90 ECTS) <sup>2), 7)</sup>	Zertifikat, Master in British Studies	-

- 1) In den Studiengängen mit dem Abschlussziel "Staatsprüfung für ein Lehramt" war die Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 4 der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramts-erprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Lehramts-erprobungsverordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136), bis zum 30. September 2010 zulässig.
- 2) Die Aufhebung erfolgt außerhalb des Verfahrens nach § 126 Abs. 5 BerlHG.
- 3) Der Akademische Senat hat am 15. Januar 2013 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2014 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 18. Juli 2013 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2013 vom 9. September 2013).
- 4) Der Studiengang bzw. das Studienangebot ist aufgehoben.
- 5) Der Akademische Senat hat am 8. Juli 2014 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 3. September 2014 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 92/2014 vom 16. September 2014).
- 6) Der Akademische Senat hat am 8. Juli 2014 die Aufhebung des Studienganges zum 7. März 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 3. September 2014 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 96/2014 vom 16. September 2014).
- 7) Der Akademische Senat hat am 17. Juni 2014 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2019 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 24. Juli 2014 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 71/2014 vom 10. September 2014).
- 8) Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat am 26. März 2014 die Aufhebung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums mit sofortiger Wirkung beschlossen; die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 3. April 2014.
- 9) Der Akademische Senat hat am 16. September 2014 die Aufhebung des Studienganges zum 31. März 2018 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 24. Oktober 2014 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 124/2014 vom 30. Oktober 2014).
- 10) Der Akademische Senat hat am 17. November 2015 die Aufhebung des Studienganges zum 31. März 2018 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 10. März 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/2016 vom 18. März 2016).
- 11) Der Akademische Senat hat am 17. November 2015 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 10. März 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 14/2016 vom 16. März 2016).
- 12) Der Akademische Senat hat am 21. Oktober 2014 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 6. Januar 2015 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2015 vom 14. Januar 2015).
- 13) Der Akademische Senat hat am 24. Mai 2016 die Aufhebung des Studienganges in seiner Ausprägung mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 73/2008 vom 11. Dezember 2008) zum 30. September 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 17. August 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 56/2016 vom 14. September 2016).
- 14) Der Akademische Senat hat am 26. April 2016 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2016 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 2. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 36/2016 vom 8. Juli 2016).
- 15) Der Akademische Senat hat am 19. Januar 2016 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2020 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 11. März 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 22/2016 vom 8. April 2016).
- 16) Der Akademische Senat hat am 19. Januar 2016 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2020 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 11. März 2016 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 23/2016 vom 8. April 2016).
- 17) Der Akademische Senat hat am 18. Juli 2017 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2019 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 24. August 2017 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 50/2017 vom 6. September 2017).
- 18) Der Akademische Senat hat am 20. Juni 2017 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2017 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 22. August 2017 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 49/2017 vom 6. September 2017).
- 19) Der Akademische Senat hat am 12. September 2017 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2020 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 23. Oktober 2017 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. [einsetzen: Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes]/2017 vom [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Veröffentlichung des Amtlichen Mitteilungsblattes]).

## **Anlage zur AS-Vorlage 131/17**

### **Studienangebot für das Sommersemester 2018**

### **Anlage 3**

- 20)** Der Akademische Senat hat am 12. September 2017 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2018 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 23. Oktober 2017 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. [einsetzen: Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes]/2017 vom [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Veröffentlichung des Amtlichen Mitteilungsblattes]).
- 21)** Der Akademische Senat hat am 18. Juli 2017 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2019 beschlossen; das für Hochschulen zuständige Senatsressort hat am 23. Oktober 2017 seine Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. [einsetzen: Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes]/2017 vom [einsetzen: Angabe des Tages, Monats und Jahres der Veröffentlichung des Amtlichen Mitteilungsblattes]).



**Vorlage Nr. 125/17  
zur Beschlussfassung durch  
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand der Vorlage:**

Nutzung der Erprobungsklausel (§ 7a BerlHG) – Abweichung von § 121 BerlHG

**2. Berichterstatter:** Die Präsidentin

**3. Beschlussentwurf:**

I. Der Akademische Senat stimmt folgender Abweichung von § 121 BerlHG zu:

In § 121 Abs. 3 BerlHG wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt: „Sie können auch mit Aufgaben in Bibliothek, Computer- und Medienzentrums, technischem Betriebsdienst und Verwaltung betraut werden.“

II. Mit der Umsetzung wird die Präsidentin beauftragt.

**4. Begründung:**

Das BerlHG regelt in § 121 Abs. 2 die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte wie folgt: „Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.“ Es ist unklar, ob diese eine Einschränkung der „wissenschaftsunterstützenden Tätigkeit“ im üblichen Sinn darstellt.

In Hochschulgesetzen anderer Bundesländer finden sich weitergehende Regelungen.

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz heißt es in § 33 Abs. 1:

„Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“

Im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt heißt es in § 51 Abs. 3 Satz 4:

„Sie können auch mit Aufgaben in der Verwaltung, zentralen Einrichtungen und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten

Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich förderlich für das Studium ist.“

Im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein heißt es in Abs. 1:

„Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.“

In der jüngsten Vergangenheit hat der Personalrat der studentischen Beschäftigten der HU – als einziger im Land Berlin – die jahrelang geübte Praxis, Beschäftigungsverhältnisse für SHK auch in ZE und der Verwaltung zu begründen, in verschiedenem Umfang unterbunden.

Die HU hat in die Verhandlungen zu einem neuen TV Stud die Klarstellung eingebracht, dass SHK auch in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen tätig sein können. Da sich der TV Stud in Teilen auf das BerlHG stützt, ist eine Klarstellung dort wünschenswert.

Die Tätigkeit von SHK in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen dient den Studierenden, die nicht nur ein Einkommen beziehen, sondern auch karrierefördernde, praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen einer Universität sammeln. Sie dient zudem der Universität, die mit den SHK eine Unterstützung ihrer Aufgaben erfährt.

**5. Rechtsgrundlage:** § 7a BerlHG

**6. Haushaltmäßige Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Beschluss selbst.

**7. Beteiligung:** Concilium decanale.

Prof. Dr. Dr.-Ing. S. Kunst

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin  
(Berliner Hochschulgesetz - BerIHG)  
in der Fassung vom 26. Juli 2011

~~Streichung durchgestrichen~~  
Neuer Satz kursiv

**§ 121**

***Studentische Hilfskräfte***

(1) Studenten und Studentinnen können als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.

(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. ~~Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.~~ *Sie können auch mit Aufgaben in Bibliothek, Computer- und Medienzentrum, technischem Betriebsdienst und Verwaltung betraut werden.*

(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden durch den Leiter oder die Leiterin der Hochschule begründet.

**Vorlage Nr. 130/17  
zur Beschlussfassung durch  
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand der Vorlage:**

Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung

**2. Berichterstatter:** Die Präsidentin

**3. Beschlussentwurf:**

I. Der Akademische Senat beschließt die Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung gem. Anlage.

II. Mit der Umsetzung wird VPH beauftragt.

**4. Begründung:**

In der W-Besoldung ist die Vergabe besonderer Leistungsbezüge vorgesehen. Es gibt dazu in § 3 Abs. 8 LBesG Berlin zwei Regelungen:

- Satzung: „Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt.“
- Richtlinie: „Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest.“

Die Vorgaben sind aktuell so umgesetzt:

Vergabeverfahren

„Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Kalenderjahr. Bis April gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang Mittel zur Vergabe für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Gem. § 6 der Satzung ist Stichtag für Bewerbungen der 31.5. eines jeden Jahres. Professorinnen und Professoren können sich alle zwei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommission gem. § 2 der Satzung kann dem Präsidium anlassbezogene Empfehlungen unterbreiten. Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden wie auch entsprechende Vorschläge von Dekaninnen und Dekanen der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Die Kommission unterbreitet bis zum 31. August der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Empfehlungen zur Entscheidung. Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten fällt bis zum 30. September und wird zum 01. November wirksam.“ (§ 2 Abs. 1 Richtlinie)

### Antragstellung, Gutachterkommission und Entscheidung (§ 2 Satzung)

„(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf Professorinnen oder Professoren besteht. Die Mitglieder der Kommission werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten benannt. Die Amtszeit der Kommission wird auf vier Jahre festgelegt.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden wie auch entsprechende Vorschläge von Dekaninnen und Dekanen der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Empfehlungen zur Entscheidung.  
...“

### Vergabekriterien

„Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund erheblich überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Universität erbrachter Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung vergeben werden.“ (§ 3 Abs. 1 Satzung) Ziel der Regelung ist es, die Gesamtleistung zu würdigen.

Die Vergabekriterien sind als nicht abschließend geregelter Katalog für die Bereiche Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung ausgestaltet. Zusätzlich gilt: „Ein weiteres Kriterium zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist ein besonderes Engagement bei der Erarbeitung von universitätsübergreifenden strukturbildenden Maßnahmen“ in den genannten Teilbereichen (§ 3 Abs. 6 Satzung).

### Höhe der besonderen Leistungsbezüge (§ 4 Satzung)

Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung (6000 Euro) vergeben, wobei Doppelhonorierungen, beispielsweise durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung, nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Bei dreimaliger Vergabe in einem Zeitraum von zehn Jahren „kann ... in unmittelbarem Anschluss an das dritte Mal als unbefristeter Leistungsbezug eine laufende Zulage in Höhe von 250 Euro monatlich gewährt werden“.

### Gemeinsame Berufungen (§ 5 Satzung)

Bei gemeinsamen Berufungen greift die HU in Übereinstimmung mit § 8 LBesG Berlin auf die Leistungsbewertung der außeruniversitären Forschungseinrichtung zurück. Die Vergabeentscheidung fällt ohne die Beteiligung der Kommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Hinsichtlich der Höhe der besonderen Leistungsbezüge gelten die allgemeinen Regelungen.

Das bisherige Verfahren (AMBl.18/2013) sieht eine zentrale Vergabekommission vor, die der Präsidentin Entscheidungsvorschläge unterbreitet. Wegen der Vielzahl der Anträge wurde das Antragsrecht von dem ursprünglich jährlichen Recht auf einen zweijährigen Turnus eingeschränkt. Dennoch hat die Kommission erklärt, die Aufgabe sei nicht zu bewältigen.

Das aktuelle Verfahren wird in dem Maße unpraktikabel, wie die Zahl der Anträge steigt. Mit der hohen Zahl verstärkt sich auch die Schwierigkeit, vergleichende Bewertungen über Fächergrenzen vorzunehmen.

Im Frühjahr 2016 gab es den Versuch, entlang dieser Überlegungen ein Modell zu etablieren, mit dem die Vergabe an bestimmte Leistungen verbunden sei (Einwerbung von großen Forschungsprojekten; Preise). Es hat sich jedoch herausgestellt, dass dieses Herangehen auch wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Fächer nicht ausreichend Flexibilität für die unterschiedlichen Leistungen in Forschung, Studium und Nachwuchsausbildung bietet.

Mit der neuen Satzung soll primär das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge neu geregelt werden; die Vergabeprinzipien bleiben weitgehend erhalten, die Vergabe unbefristeter Leistungsbezüge nach dreimaliger Vergabe besonderer Leistungsbezüge wurde präzisiert. Die in der von der Präsidentin durch Richtlinie zu erlassenden Regelungen zur Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von Funktionsleistungsbezügen bleiben unverändert.

Die zentrale Änderung besteht darin, nicht mehr eine Kommission für die gesamte Universität zu haben, sondern mehrere Kommissionen, die für eine Fakultät oder vergleichbare Fächer tätig sind.

**5. Rechtsgrundlage:** § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz Berlin

**6. Haushaltmäßige Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Beschluss selbst. Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge muss jährlich festgelegt werden. Dabei ist der gesetzlich vorgeschriebene Vergaberahmen zu beachten.

**7. Beteiligung:** Concilium decanale.

Prof. Dr. Dr.-Ing. S. Kunst

## ENTWURF

### **Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz Berlin in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S 306) geändert worden ist, hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am xx.yy.2017 gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) folgende Satzung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erlassen.<sup>1</sup> Für die Durchführung des Verfahrens werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ergänzende Richtlinien erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet werden. Diese Satzung findet sinngemäß für die Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis Anwendung.

#### § 2 Antrags- und Vorschlagsrecht

Antragsberechtigt sind die unter § 1 fallenden Professorinnen und Professoren. Vorschlagsberechtigt die Dekaninnen und Dekane für die Professorinnen und Professoren ihrer Fakultät, die Direktorinnen und Direktoren für die Professorinnen und Professoren ihrer ZI sowie die Präsidentin oder der Präsident.

#### § 3 Gutachterkommissionen

(1) Es werden Gutachterkommissionen zur Bewertung der Leistungen der Professorinnen und Professoren eingerichtet, die aus Professorinnen und Professoren bestehen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Fakultätsräte oder der Räte der ZI für die Dauer von vier Jahren benannt. Es wird je eine Kommission für folgende Bereiche gebildet:

- Juristische Fakultät (zwei Mitglieder), Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (zwei Mitglieder), Theologische Fakultät (ein Mitglied), ZI GBZ (ein Mitglied),
- Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder), ZI HZK (ein Mitglied), ZI PSE (ein Mitglied),
- Lebenswissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch Beschluss des Präsidiums § 12a VerfHU am ff.gg.2017; genehmigt durch WiFo gem. § 3 Abs. 8 LBesG Berlin am aa.bb.2017.

- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),
- Philosophische Fakultät (sechs Mitglieder),
- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder).

(2) Die Kommissionen unterbreiten der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Anträgen und Vorschlägen gem. § 2 einen Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Kriterien.

#### § 4 Kriterien

(1) Besondere Leistungsbezüge können aufgrund überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Universität erbrachter Leistungen in mindestens einem der in Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder vergeben werden. Die Vergleichsgruppe für die Bewertung der Leistungen stellen dabei die Professorinnen und Professoren der Fakultät oder des ZI dar, an der oder dem die Professorinnen oder Professoren gemäß § 1 jeweils beschäftigt sind.

(2) Kriterien für Leistungen in der Forschung sind insbesondere

1. Preise und Auszeichnungen,
2. quantitative Parameter (z. B. Drittmittel, Anzahl von Stipendiaten und extern finanzierten Gästen),
3. Publikationen und Herausgebertätigkeit, Ausrichtung internationaler Tagungen und Kongresse,
4. Patente und Transferleistungen,
5. erfolgreiche Forschungskooperationen, v. a. mit außeruniversitären Partnern,
6. herausragende Tätigkeiten in Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen (einschließlich Gutachtertätigkeit) sowie
7. Anbahnung neuer, profildbildender internationaler Forschungskooperationen.

(3) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

1. Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation,
2. Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung, soweit dieser über die reguläre Verpflichtung hinausgeht,
3. Engagement bei der Studienreform sowie der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
4. Lehrreformprojekte, konzeptionelle Innovationen,
5. Anbahnung neuer, profildbildender internationaler Lehrkooperationen sowie
6. Entwicklung von innovativen Lehr- und Lernformen.

(4) Kriterien für Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausragende Tätigkeiten in Nachwuchsförderschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. quantitative Parameter (z. B. Anzahl der erstgutachterlich betreuten und abgeschlossenen Promotionen sowie Habilitationen) sowie
4. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

(5) Kriterien für Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

1. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sowie
2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die im Rahmen seiner Dienstpflichten zu erbringenden Verpflichtungen hinausgehen.



(6) Ein weiteres Kriterium zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist ein besonderes Engagement im Sinne des Abs. 1 bei der Erarbeitung von universitätsübergreifenden strukturbildenden Maßnahmen in den in Abs. 2 bis 5 genannten Bereichen.

## § 5

### Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung vergeben. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen wie z.B. eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Zulagen nach § 35 BBesG etc. gewährt wurden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

(2) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt 6.000 Euro jährlich.

(3) Wird einer Professorin oder einem Professor ein besonderer Leistungsbezug in einem Zeitraum von zehn Jahren drei Mal zuerkannt, wird die dritte Einmalzahlung durch einen unbefristeten Leistungsbezug in Höhe von 250 Euro monatlich ersetzt.<sup>2</sup>

## § 6

### Besondere Leistungsbezüge bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für S-Professorinnen und S-Professoren erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind. Über den Vorschlag der Forschungseinrichtung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Es werden die Kriterien gem. § 4 zugrunde gelegt. §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

---

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für die Einmalzahlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden.

## ENTWURF

### Richtlinie zur W-Besoldung

Die Präsidentin der HU hat gem. § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S 306) geändert worden ist, folgende Richtlinie zur erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet oder vergütet werden.

#### § 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Kalenderjahr (Vergabejahr). Bis zum 01. März gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang Mittel zur Vergabe für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Anträge und Vorschläge für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge sind der jeweiligen Kommission bis zum 31. Mai vorzulegen (Ausschlussfrist). Professorinnen und Professoren können sich alle drei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommissionen unterbreiten jährlich bis zum 31. August der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Vorschläge zur Entscheidung. Über die Vergabe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident fällt bis zum 31. Oktober des Vergabjahres.

(2) Zur umfassenden Bewertung und Gewichtung der Leistungen müssen in den Anträgen grundsätzlich die Leistungen in allen der in § 4 der Satzung genannten Tätigkeitsfeldern durch die Antragsteller bzw. die Vorschlagenden dargestellt werden.

(3) Besondere Leistungsbezüge können auch außerhalb des in Abs. 1 beschriebenen zeitlichen Verfahrens anlassbezogen vergeben werden. Es gilt das Antrags- und Vorschlagsrecht gem. § 2 Satzung. Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

#### § 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Höhe der monatlichen Funktionsleistungsbezüge für die Dekanin/den Dekan richtet sich nach Größe der Fakultät: Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit bis zu 30 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 31 bis 50 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 750 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 51 und mehr Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Prodekaninnen und Prodekane – so es sich nicht um Studiendekaninnen und -dekane handelt – erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro. Studiendekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 50 % der jeweiligen Dekanszulage.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerlHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sowie die oder der Konzilsvorsitzende erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(6) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 4 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

#### § 4

#### Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gemäß Berliner Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil.

#### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Vorlage Nr. 129/17  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand des Antrages**

Einrichtung des Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) als Interdisziplinäres Zentrum - Typ 3

Bestellung des Direktoriums des BIM für 2 Jahre.

**2. Berichterstattung**

Prof. Dr. Naika Foroutan (BIM); Prof. Dr. Julia von Blumenthal, Dekanin KSBF

**3. Beschlusssentwurf**

- 3.1. Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung als Interdisziplinäres Zentrum Typ 3 (Besondere interdisziplinäre Formate).
- 3.2. Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt das folgende Gründungsdirektorium: Prof. Dr. Wolfgang Kaschuba (bis 31.3.2018); Prof. Dr. Naika Foroutan (für 2 Jahre); Prof. Dr. Herbert Brücker (ab 1.4.2018 bis zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Gründungsdirektoriums)

**4. Begründung**

Das beantragte Interdisziplinäre Zentrum „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ (BIM) soll die inter- und transdisziplinäre Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin unter anderem in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Europäischer Ethnologie bündeln und in den nationalen wie internationalen Raum hin erweitern. Darüber hinaus strebt das Interdisziplinäre Zentrum den Transfer von Forschungsergebnissen in die Berliner wie die bundesweite mediale und gesellschaftliche Öffentlichkeit an. Dadurch soll nicht nur die Einbindung von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sichergestellt werden, sondern auch die Versachlichung der öffentlichen Debatte im Themenbereich Migration und Integration.

Das „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ (BIM) wurde im Frühjahr 2014 an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichtet. Es ist bisher als Drittmittelprojekt an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) angesiedelt. Neben der KSBF sind das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und die Charité als Kooperationspartner beteiligt. Die Förderpartner – die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und der Deutsche Fußball-Bund – sowie die Unterstützungspartner – die Beauftragte der Bundesregierung für Integration, Migration und Flüchtlinge im Bundeskanzleramt und die Bundesagentur für Arbeit – haben das BIM gemeinsam mit der HU Berlin ins Leben gerufen, um die vorhandene Expertise im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung an der HU zu stärken und gleichzeitig die öffentlichen Debatten im Themenfeld kritisch zu begleiten. Die Laufzeit des BIM ist vertraglich bis zum 31. Januar 2019 festgelegt. Eine Weiterförderung ist beantragt.

Die Arbeit des BIM in den zurückliegenden Jahren kann als Erfolg gewertet werden. Die Konzeption von Forschungsprojekten, die Akquise von Drittmitteln, die Publikationsleistungen sowie der Transfer von Erkenntnissen in Medien, Politik und Zivilgesellschaft wurden seit der Gründung beständig ausgeweitet. Das BIM wird mittlerweile als ein zentraler Akteur in der bundesweiten Forschungslandschaft zu Integration und Migration wahrgenommen. Das BIM wirkt maßgeblich an dem aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) mit. Die Verstetigung des BIM als Interdisziplinäres Zentrum der HU ist ein wesentlicher Schritt, um die langfristige Mitwirkung des BIM an der DeZIM-Gemeinschaft, dem Zusammenschluss der führenden Institute in der deutschen Integrations- und Migrationsforschung zu sichern.

Die Struktur des BIM, seine inhaltlichen Schwerpunkte und künftigen Aktivitäten in Forschung und Transfer sind in dem Antrag auf Einrichtung als Interdisziplinäres Zentrum beschrieben (siehe Anhang).

## **5. Rechtsgrundlagen**

§ 25 Abs. 2 Verfassung HU

## **6. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Jährliche Zuweisung in Höhe von 50.000 Euro. Diese wird für die Finanzierung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten verwendet, die der Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie dem Transfer von Forschungsergebnissen dienen.

## **7. Beteiligung**

Befürwortung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten:

- Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät: Votum vom 15.02.2017
- Philosophische Fakultät: Votum vom 15.02.2017
- Charité: Unterstützungsschreiben vom 25.09.2017
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Beratung im Fakultätsrat am 18.10.2017 geplant

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

Charité | Campus Charité Mitte | 10098 Berlin

Frau

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

Dekanin

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche

Fakultät

Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

**Dekan**

Prof. Dr. Axel Radlach Pries

Bearbeiter: Dr. M. John

Telefon 030 / 450 570 252

Telefax 030 / 450 570 952

v-dekan@charite.de

Berlin, 25. September 2017

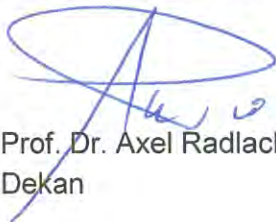
**Interdisziplinäres Zentrum „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Sehr geehrte Frau Dekanin, sehr geehrte Frau Professorin von Blumenthal,

die Fakultätsleitung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hat sich ausführlich mit der geplanten Gründung des Interdisziplinären Zentrums „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin befasst und unterstützt diese Initiative ausdrücklich. Wir begrüßen es sehr, dass die externen Gutachten sehr positiv sind und die besondere Bedeutung des BIM für die Integrations- und Migrationsforschung betonen. Wir begrüßen es besonders, dass für diese wichtige Zielstellung im Sinne einer breiten interdisziplinären Aufstellung auch die Charité mit eingebunden ist, da gerade für die Medizin, die Zahnmedizin, für Public Health und für die gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Fächer unserer Fakultät das Thema in Forschung, Lehre, aber auch in der Krankenversorgung eine wichtige Rolle spielt.

Für den weiteren Gremienweg an der Humboldt-Universität haben Sie unsere nachdrückliche und volle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Axel Radlach Pries

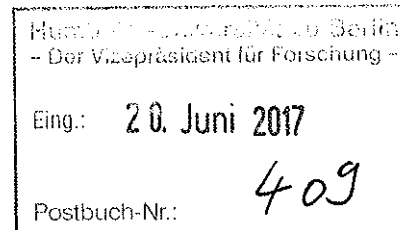
Dekan

gescannt

**Prof. Dr. Klaus J. Bade**

Bartningallee 7  
D-10557 Berlin  
Tel. 0049 (0)30/39409757  
Email [kjbade@gmx.de](mailto:kjbade@gmx.de)  
Homepage [www.kjbade.de](http://www.kjbade.de)

Herrn  
Prof. Dr. Peter A. Frensch  
Vizepräsident für Forschung  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
D-10099 Berlin



*Uwab 21  
Sean  
an  
C. Gerrits V20.c.*

18.06.2017

*Gutachten BIM,  
Ihre Nachricht vom 30.5.2017 (AZ: SFZ – 5)*

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

in der Anlage gebe ich Ihnen das von Ihnen zum 30.6. erbetene Gutachten. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zu gegebener Zeit eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens geben würden und bleibe

mit besten Grüßen

Klaus J. Bade  
Anlage: erwähnt

**Prof. Dr. Klaus J. Bade**

Bartningallee 7  
D-10557 Berlin  
Tel. 0049 (0)30/39409757  
E-mail [kjbade@gmx.de](mailto:kjbade@gmx.de)  
Homepage [www.kjbade.de](http://www.kjbade.de)

Herrn  
Prof. Dr. Peter A. Frensch  
Vizepräsident für Forschung  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
D-10099 Berlin

18.06.2017

**Gutachten über den Antrag zur Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums (IZ) „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.**

Ein erstes Urteil ist rasch gefällt: Das noch junge BIM setzt mit dem hier vorgelegten Förderungsantrag zur Einrichtung des IZ zum großen forschungsstrategisch zum großen Spurt an und will dazu aus der Projektförderung in die Strukturförderung kommen. Das ist wichtig, nötig und unbedingt empfehlenswert; denn der erst kurze, aber sehr erfolgreiche und weiterhin erfolgversprechende Weg des Instituts verdient gezielte Förderung.

\* \* \*

Das rasche Aufstiege des BIM ist nach dem ‚Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration‘ (SVR) ein besonderes Zeichen für den grundlegenden Wandel in der Akzeptanz von Migration und Integration als politische und gesellschaftliche Themen und zugleich dafür, dass Migrations- und Integrationsforschung zu einem anerkannten Ansprechpartner für einschlägige politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Fragen geworden ist:



Migrations- und Integrationsforschung fristeten lange, bereichsweise auch noch im ersten Jahrzehnt nach der deutschen Vereinigung, ein Nischendasein in der Bundesrepublik. Das hatte wesentlich mit der erst in den 1990er Jahren schrittweise abnehmenden defensiven Erkenntnisverweigerung von Politik auf Bundes- und Länderebene gegenüber Einwanderungs- und Integrationsfragen zu tun. Die aus der notorischen Nichtakzeptanz der anstehenden Herausforderungen resultierenden Probleme und deren Folgen reichen bis in die Gegenwart hinein. Migrations- und Integrationsforscher hatten lange vergeblich kritischen Rat angeboten.

Die sogenannte Flüchtlingskrise der Jahre 2015/16 und vor allem die zunehmende Spaltung der Gesellschaft in der Auseinandersetzung um Einwanderungsfragen haben die Bereitschaft verstärkt, die hier anstehenden Fragen endlich ernster zu nehmen. Auf der einen Seite stehen Kulturpragmatiker bzw. Kulturoptimisten, denen kulturelle Vielfalt längst normale Alltagsrealität geworden ist. Auf der anderen Seite stehen Kulturpessimisten bzw. Migrations- und Integrationsphobiker, denen Zuwanderung und Integration von „Kulturfremden“ gleichbedeutend ist mit dem Untergang der deutschen oder auch der europäischen Kultur. Allenthalben in Europa haben diese Verwerfungen zur Stabilisierung rechtspopulistischer bis rechtsextremer Strömungen geführt.

Das Thema Migration ist seither verstärkt auch in die europapolitischen und im weitesten Sinne außenpolitischen Agenden eingerückt. In Gestalt der Vorverlagerung der Grenzverteidigung gegen Flüchtlinge („Externalisierung“) insbesondere in Richtung Südosteuropa und Afrika sind geostrategische an die Stelle von humanitären Konzepten getreten. Die armierte Abwehr dominiert, aber der Migrationsdruck hält an.

Im Mittelmeer operiert eine rund ein Dutzend Schiffe umfassende zivilgesellschaftliche NGO-Flotte, die innerhalb des letzten Jahres rund ein Drittel aller überlebenden Schiffbrüchigen gerettet hat - neuerdings von europäischen Innenministerien und von der europäischen Grenzschutzagentur Frontex denunziert, von der (von deutschen und europäischen Sicherheitsberatern trainierten) libyschen Küstenwache, von Booten der "Identitären" attackiert und von der Staatsanwaltschaft im Hauptanlegehafen Catania/Sizilien der Schleuserkriminalität in stiller Kooperation mit Schlepper verdächtigt.

Langsam wächst die Einsicht, dass es hier nicht vordergründig um den Abbau von sogenannten Fluchtanreizen in den Zielgebieten und um sogenannte Migrationsursachenbekämpfung in den Ausgangsräumen von Flucht- und Wirtschaftswanderungen geht, sondern um globale Systemfragen, für die es auch nur auf dieser Ebene nachhaltige Antworten geben kann.

\* \* \*

Vor diesem Hintergrund hat sich die Haltung zu Migrations- und Integrationsforschung auch in Deutschland von Grund auf geändert: Es wachsen Sponsoring und Drittmittelangebote für akademische und außeruniversitäre Forschung. An die Stelle der lange ausgeprägten Missachtung sind bereichsweise geradezu Heilserwartungen in der Hoffnung auf umfassende wissenschaftliche "Lösungen" getreten, während die Einsicht wächst, dass politische Gestaltung in diesen Fragen auf kritische wissenschaftliche Politikbegleitung angewiesen ist.

Die institutionalisierte Migrations- und Integrationsforschung selbst hat sich immer weiter ausdifferenziert. Neben frühe Institute und Initiativen wie das ‚Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien‘ (IMIS) der Universität Osnabrück, das ‚Europäische Forum für Migrationsstudien‘ (efms) an der Universität Bamberg, das ‚Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung‘ (IKG) an der Universität Bielefeld in Bielefeld und jüngere Gründungen wie das Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung und den gleichermaßen in Berlin ansässigen SVR ist mit dem BIM vor nunmehr drei Jahren ein neuartiges, in seiner Struktur breites und in seinen multi- und interdisziplinären Forschungsfragen tiefgestaffelt Institut hervorgetreten. Es hat sich nach einem bravourösen Blitzstart rasch als ein Leuchtturm der Berliner Universitätslandschaft etabliert und auch weit über seinen Standort an der HU hinaus längst einen festen Ort in der wissenschaftlichen und im weiteren Sinne öffentlichen, d.h. in der gesellschaftlichen, medialen und insbesondere auch politischen Diskussion gefunden.

Getragen von seinen Förder- und Unterstützungspartnern arbeitet das BIM heute mit acht großen Schwerpunktbereichen bzw. Abteilungen, von wissenschaftlichen Grundfragen zu Migration und Integration über gesellschaftspolitische Themen bis hin zur Frage nach dem Wandel der kulturellen Lebensstile in der sich immer weiter ausdifferenzierenden Einwanderungsgesellschaft und nach einer neuen kollektiven Identität in der postmigrantischen Gesellschaft.

Das BIM hat sich ein komplexes Alleinstellungsmerkmal erarbeitet, dass national und international seinesgleichen sucht: mit seiner Konzipierung von Forschungsprojekten und der Einwerbung der für deren Umsetzung nötigen Drittmittel, mit seinem wissenschaftlichem Ergebnisreichtum, mit seinem auch über die fachwissenschaftliche Dimension hinausreichenden publizistischen Erkenntnistransfer in menschenfreundlicher Prosa, mit einer Vielzahl von akademischen und an die weitere Öffentlichkeit gerichteten Veranstaltungen sowie mit dem aktiven Streben nach Vernetzung der Forschungs- und Beratungskompetenzen in Berlin, in Deutschland insgesamt und zunehmend auch über die Bundesgrenzen hinaus im europäischen und atlantischen bis hin zum asiatischen Raum.

\* \* \*

Um dies zu stützen, zu erweitern und auf Dauer zu stellen, sollte gezielte Förderung ansetzen. Es geht darum, in Sachen Migration und Integration Forschung, wissenschaftlich fundierte Beratung im Sinne kritischer Politikbegleitung, die Vernetzung der Forschungs- und Beratungskompetenzen und vor Ort in Berlin auch die multi- und interdisziplinäre Lehre sowie die wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu stärken und dauerhaft zu sichern und mit alledem von der Projekt- zur Strukturförderung zu kommen. Das ist auch deswegen so wichtig, weil das BIM wegen seiner breiten und hoch differenzierten multi- und interdisziplinären Forschungsstruktur einerseits und wegen seiner grundlagenorientierten sowie theoriegeleiteten und zugleich empirischen Forschungsfundierung andererseits alle Voraussetzungen bietet, ein exzellentes Forschungs-, Ausbildungs- und Beratungszentrum von nicht nur nationalem und europäischem, sondern auch von globalem Rang zu werden.

Unabdingbar ist für die Zukunft der Einwanderungs- bzw. postmigrantischen Gesellschaften eine national und international dicht vernetzte, multi- und interdisziplinäre Migrations- und Integrationsforschung. Zweierlei ist dazu nötig:

Einerseits brauchen wir eine möglichst flächendeckende Stärkung von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Nachwuchsförderung in den Bereichen Migration und Integration in der gesamten Universitätslandschaft, auch mit themenspezifischen Ergänzungsprogrammen und eigenen Studienzügen. Andererseits brauchen wir Zentren, die diese Forschungslandschaft im Rahmen des Möglichen vernetzen, die verfügbaren Kompetenzen richtungweisend und beispielgebend bündeln und durch

besondere Formate - von Doktorandenkolloquien über Sommerschulen bis zu internationalen Junior-Fellowships - die wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf höchstem Niveau sichern können.

Das BIM bietet aus den genannten Gründen durch seine Erweiterung zu einem interdisziplinären Zentrum des Typs 3 eine vielversprechende Chance, die beschriebenen Effekte zu befördern, wobei davon auszugehen ist, dass eine solide strukturbildende Förderung auch die eigenständige Drittmittelinwerbung noch potenzieren wird.

Ich befürworte aus den genannten Gründen die beantragte Förderung nachdrücklich und ohne jeden Vorbehalt.

A handwritten signature in black ink, reading 'Klaus J. Bade'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'K' and 'B'.

Prof. em. Dr. Klaus J. Bade

# **Satzung des Interdisziplinären Zentrums für empirische Integrations- und Migrationsforschung der Humboldt-Universität zu Berlin**

*Stand 22.09.2017*

## **Präambel**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen, welcher der Akademische Senat am 14.11.2017 zugestimmt hat.

Das Interdisziplinäre Zentrum dient der Verstärkung des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung, das im Jahr 2014 auf Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung (GHS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet wurde.

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das BIM ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Das Interdisziplinäre Zentrum führt in der öffentlichen Kommunikation den Namen Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM). Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Berlin Institute for Integration and Migration Research“ (BIM).

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 13.12.2016 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der empirischen Integrations- und Migrationsforschung Forschungsaktivitäten zusammenzuführen, zu bündeln und weiterzuentwickeln, um so das wissenschaftliche Profil der Universität zu schärfen.

(2) Das BIM verfolgt vor diesem Hintergrund folgende Ziele:

(a) Erforschung von Integrations- und Migrationsprozessen in Deutschland und im internationalen Kontext durch grundlagentheoretische und insbesondere empirische Forschung;

(b) Aufbau einer interdisziplinären Plattform zur Einbindung unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen;

(c) Beiträge zur Versachlichung der Diskussionen über Integrations- und Migrationsfragen in Deutschland und in Europa;

- (d) Verbesserung des Erkenntnistransfers von Integrations- und Migrationsforschung in Politik, Zivilgesellschaft und Medien;
- (e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- (f) Einbeziehung neuer Wissenskulturen und zivilgesellschaftlicher Initiativen.

### **§ 3 Abteilungen**

(1) Das BIM organisiert seine Forschungsaktivitäten in acht Abteilungen:

- Bildung und Integration;
- Arbeitsmarkt, Migration und Integration;
- Integration, Sport und Fußball);
- Integration, soziale Netzwerke und kulturelle Lebensstile;
- Migration, psychische und physische Gesundheit und Gesundheitsförderung;
- Wissenschaftliche Grundfragen der Integration und Migration;
- Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik;
- Ökonomische Integrations- und Migrationsforschung.

(2) Im Falle des Freiwerdens einer Abteilungsleitung wählt der Zentrumsrat auf Vorschlag der Leitung des BIM eine neue Abteilungsleitung. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Anträge für die Einbeziehung oder Einrichtung von Abteilungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten und für die Abwicklung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung seitens des Kuratoriums.

(4) Die Auswahl des den Abteilungen zugeordneten Personals erfolgt durch die Abteilungsleitungen unter Mitwirkung der Leitung des BIM. Die Abteilungsleitungen fungieren als Fachvorgesetzte des den Abteilungen zugeordneten Personals.

(5) Entscheidungen über Sach- und Personalmittel der Abteilungen werden im Rahmen des jährlichen Finanzplans nach Maßgabe der Abteilungsleitung getroffen. Die Abteilungsleitungen informieren die Leitung rechtzeitig über absehbare Nichtausschöpfung der den Abteilungen zugewiesenen Mittel.

(6) Sofern eine Abteilung von zwei oder mehr Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern geleitet wird, muss bei Personalentscheidungen sowie bei Entscheidungen über die Verausgabung der Mittel der Abteilung Einvernehmen herbeigeführt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums können sein:

a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),

b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschullehrer/innen darüber hinaus anerkannte, für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

(5) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die nicht der HU angehören, können auf Antrag die Mitgliedschaft im BIM als assoziierte Mitglieder erwerben. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die mit der Zuordnung zu einer Abteilung verbunden sein soll, entscheidet der Zentrumsrat. Die betroffene Leitung der Abteilung hat ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des BIM dessen Infrastruktur und Ressourcen mitzubeneutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 sowie an der Verwaltung des BIM nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem BIM aus, gehen die ihm bzw. ihr bewilligten Sach- und Personalmittel zurück an die Leitung bzw. an die Abteilung. Anderweitige

Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des gemäß § 10 Abs. 2 der Verfassung der HU für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder**

(1) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(3) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(4) Weitere Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden, soweit sie sich nicht aus dieser Ordnung ergeben, in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des BIM gemäß § 4 an. Die assoziierten Mitglieder nach § 4 können mit Rede- und Antragsrecht an der Institutsversammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates;
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung;
- c) Entgegennahme des Berichts der Leitung;
- d) Entlastung des Zentrumsrates;
- e) auf Vorschlag des Zentrumsrats die Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch die Leitung einberufen.

(3) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BIM gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

## **§ 8 Zentrumsrat**

(1) Der Zentrumsrat besteht aus den beiden Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen, sieben weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie –



wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – drei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. Die Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und der Dekan bzw. die Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder 3 Jahre.

(5) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie die Bestellung von deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin;
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder;
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen;
- d) Vorschlag der Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen zur Bestätigung durch das Kuratorium und anschließenden Bestellung durch den Akademischen Senat;
- e) Wahl mindestens eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Ziffer a) gewählt werden;
- f) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt;
- g) Beschlussfassung über alle Haushaltsangelegenheiten des BIM. Für die Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Overhead-Mittel des BIM ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

## **§ 9 Leitung**

(1) Die Leitung des BIM besteht aus bis zu zwei geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen. Der Zentrumsrat schlägt aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und -lehrerinnen geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vor, die nach Bestätigung durch das Kuratorium vom Akademischen Senat bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktoren bzw. der Geschäftsführenden Direktorinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen haben folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren;
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates;
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes;
- d) Sicherstellung der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- e) sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des BIM.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Geschäftsführende Direktor oder die Direktorin vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

(5) Die Leitung wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des BIM. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) Abwicklung aller administrativen Aufgaben des BIM;
- b) Bearbeitung des Personal- und Finanzwesens, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Unterstützung des Servicezentrums Forschung bei der Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;
- c) organisatorische Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Zentrumsrat, Kuratorium sowie von Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 10 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium unterstützt und berät das BIM in den Bereichen Forschung, Lehre, Wissenstransfer, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Kuratorium achtet in seiner Arbeit darauf, dass das BIM in seiner Tätigkeit den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre umsetzt.

(2) Dem Kuratorium gehören der Präsident/die Präsidentin der HU sowie nach Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HU die/der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an und auf Vorschlag des Zentrumsrats Repräsentantinnen und Repräsentanten der für das BIM einschlägigen Wissenschaften und des öffentlichen Lebens. Institutionen, die das BIM strukturell fördern, können durch Vertrag das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Kuratorium erhalten. Bei Gründung des IZ gilt die im Anhang aufgeführte Zusammensetzung.

(3) Der Zentrumsrat kann mit Dreiviertelmehrheit dem Präsidenten/der Präsidentin der HU vorschlagen, ein Mitglied aus dem Kuratorium abuberufen.

- (4) Das Kuratorium erhält Jahresplanungen und regelmäßige Berichte. Es beschließt Empfehlungen für die Mittelfristplanung.
- (5) Das Kuratorium beschließt den Entwurf der Satzung des BIM und leitet diesen der HU zur weiteren Entscheidung zu.
- (6) Für grundsätzliche Änderung der Arbeitsausrichtung des BIM und seiner Gliederung in Abteilungen ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.
- (7) Eine Evaluation des BIM erfolgt im Rahmen der Evaluationssatzung der HU entsprechend den vom Kuratorium und dem Präsidenten/der Präsidentin der HU einvernehmlich festgelegten Regeln.
- (8) Eine Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern ad personam ist möglich.
- (9) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums ist – soweit sie bzw. er sich zur Verfügung stellt – die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Ansonsten wählt das Kuratorium aus seinem Kreis die bzw. den Vorsitzenden.
- (10) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 11 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums**

- (1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47 Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Kuratoriums und einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin ist für das Inkrafttreten der geänderten Satzung erforderlich.

## **§ 12 Berufungen**

Um das Ziel umzusetzen, das BIM möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des BIM bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

Bei Professuren, die aus Mitteln des BIM finanziert werden, kann der Zentrumsrat Vorschläge zur Besetzung der Berufungskommission abgeben. Das BIM stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultätsräten mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrer/innengruppe in der Berufungskommission.

## **§ 13 Schiedsklausel**

(1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des BIM, die nicht nach Aussprache im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle im BIM eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des BIM. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des BIM angerufen werden.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Zentrumsrat mitzuteilen. Sie sind im Zentrumsrat zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

## **§ 14 Inkrafttreten und Befristung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin.

# Antrag zur Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums (IZ) „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Stand: 26.09.2017

## Präambel

Das beantragte Interdisziplinäre Zentrum „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ soll die inter- und transdisziplinäre Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin unter anderem in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Europäische Ethnologie bündeln und in den nationalen wie internationalen Raum hin erweitern. Darüber hinaus strebt das Interdisziplinäre Zentrum den Transfer von Forschungsergebnissen in die Berliner wie die bundesweite mediale und gesellschaftliche Öffentlichkeit an. Dadurch soll nicht nur die Einbindung von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sichergestellt werden, sondern auch die Versachlichung der öffentlichen Debatte im Themenbereich Migration und Integration.

## Begründung der Einrichtung

Das „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ (BIM) wurde im Frühjahr 2014 an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichtet. Es ist als Drittmittelprojekt an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) angesiedelt. Neben der KSBF sind das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und die Charité als Kooperationspartner beteiligt. Die Förderpartner – die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und der Deutsche Fußball-Bund – sowie die Unterstützungspartner – die Beauftragte der Bundesregierung für Integration, Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit – haben das BIM gemeinsam mit der HU Berlin ins Leben gerufen, um die vorhandene Expertise im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung an der HU zu stärken und gleichzeitig die öffentlichen Debatten im Themenfeld kritisch zu begleiten. Die Laufzeit des BIM ist vertraglich bis zum 31. Januar 2019 festgelegt, eine kostenneutrale Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2020 wurde vereinbart.

Die Arbeit des BIM in den zurückliegenden Jahren kann als Erfolg gewertet werden. Die Konzeption von Forschungsprojekten, die Akquise von Drittmitteln, die Publikationsleistungen sowie der Transfer von Erkenntnissen in Medien, Politik und Zivilgesellschaft wurden seit der Gründung beständig ausgeweitet. Das BIM wird mittlerweile als ein zentraler Akteur in der bundesweiten Forschungslandschaft zu Integration und Migration wahrgenommen.

Dass es einer starken, international und interdisziplinär angelegten Migrations- wie Integrationsforschung in Deutschland auch in der kommenden Zeit bedarf, haben nicht zuletzt die Entwicklungen der letzten beiden Jahre verdeutlicht: Die Ankunft von beinahe einer Million Geflüchteter haben nicht nur Staat, Arbeits- und Wohnungsmarkt, Bildungssystem und viele andere Bereiche vor neue Herausforderungen gestellt. Es wurden auch zentrale Vorstellungen aus dem Themenfeld Migration in öffentlichen und medialen

Debatten in Deutschland neu verhandelt, darunter Fragen nach Integration, das Selbstverständnis als Einwanderungsgesellschaft, die Rolle von Religion im öffentlichen Raum und das Zusammenleben in postmigrantischen Gesellschaften. Auch das Entstehen einer zivilgesellschaftlichen „Willkommenskultur“ auf der einen, wie das Erstarken rechtspopulistischer Bewegungen auf der anderen Seite machten deutlich, wie relevant die Analyse von Migrationsbewegungen und Integrationsbestrebungen in den kommenden Jahren für alle Bereiche der deutschen Gesellschaft bleiben wird.

Diese politische und gesellschaftliche Relevanz spiegelt sich auch in der steigenden Anzahl an Projekten an der HU Berlin wider, die sich mit Migration und Integration auseinandersetzen: von einem umfassenden Lehrangebot an unterschiedlichen Fakultäten, über die „Refugees Welcome“-Programme, bis hin zu den zahlreichen themenbezogenen Abschlussarbeiten und Promotionen.

Diese Forschungs- und Lehrtätigkeiten an der HU Berlin im Allgemeinen wie auch die Vorarbeiten des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung im Besonderen sind somit Ausgangspunkt für die geplante Vernetzung und Institutionalisierung der Migrationsforschung an der HU Berlin und die entsprechende Stärkung des universitären Profils in diesem gesellschaftlich wichtigen Bereich. Mit dem vorliegenden Antrag soll das BIM daher als Interdisziplinäres Zentrum des Typ 3 in eine längerfristig bestehende Forschungsstruktur umgewandelt werden, dessen Laufzeit über diejenige des initiierenden Drittmittelprojektes hinausgeht. Damit wäre nicht nur das BIM dauerhaft an der HU Berlin verankert, es würde darüber hinaus auch den bisherigen Förderpartnern ein Signal gegeben werden, dass für eine Weiterförderung auch der institutionelle universitäre Rahmen sichergestellt ist. Auch erhöht eine dauerhafte Struktur die Chancen auf Finanzierung durch Drittmittel allgemein, und befördert damit wiederum die weitere Institutionalisierung der Migrationsforschung an der HU Berlin. Die Grundstruktur des BIM soll dabei weitergeführt und auf Grundlage der institutionellen Lernprozesse punktuell erweitert werden.

### **Intention des Zentrums**

Das einzurichtende Interdisziplinäre Zentrum verfolgt mehrere, miteinander verbundene Ziele: Es will *erstens* die Integrations- und Migrationsforschung an der HU Berlin bündeln. Das IZ knüpft damit unmittelbar an die Zielsetzung des 2014 gegründeten BIM an und will diese erweitern: Eine Institutionalisierung ermöglicht, das Profil der HU Berlin im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung und damit auch ihre Position als exzellente Universität tatsächlich zu stärken und auch eine dauerhafte Vernetzung mit starken Partnern im nationalen wie internationalen Bereich zu erreichen. Denn für entsprechende Kooperationen im akademischen wie außerakademischen Bereich ist eine Planungssicherheit von Vorteil, die durch den Status als Drittmittelprojekt mit beschränkter Laufzeit nur bedingt gewährleistet werden kann.

Zentrale Intention des IZ „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ ist *zweitens* die grundlagenorientierte, theoriegeleitete empirische Erforschung des durch Migration und Flucht angestoßenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels. Dieser Wandel zeigt sich auf sehr unterschiedlichen Ebenen: in der Wirtschaft und gesellschaftlichen Institutionen (Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Unternehmen, Schule, Hochschulen, Vereine, Behörden, Krankenhäuser etc.), alltäglichen Lebensstilen ebenso wie in Narrativen und Bildern. Dies erfordert ein breit angelegtes, inter- und transdisziplinäres Vorgehen um der Breite des Forschungsfelds Rechnung zu tragen. Dies schlägt sich in der Gliederung des IZ in acht Abteilungen nieder:

- Wissenschaftliche Grundfragen der Integration und Migration
- Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik
- Bildung und Integration
- Arbeitsmarkt, Migration und Integration
- Ökonomische Integrations- und Migrationsforschung
- Integration, Sport und Fußball
- Integration, soziale Netzwerke und kulturelle Lebensstile
- Migration, psychische und physische Gesundheit und Gesundheitsförderung

Darüber hinaus wird eine Einbindung weiterer Disziplinen angestrebt, die in zweifacher Weise möglich ist: zum einen über themenspezifische, methodenübergreifende, flexible Forschungsschwerpunktgruppen, etwa in Form von Clustern (Bsp. Themencluster „Diskriminierung“, „Arbeitsmarkt“), zum anderen über ein breites Netzwerk der an der HU durchgeführten Projekte, für die das IZ-BIM eine Austauschplattform bietet. Dadurch entsteht eine flexible Struktur, die feste disziplinäre Grundlagen mit fluiden interdisziplinären Netzwerken verbindet und somit nicht nur eine Bündelung der Forschung, sondern auch die Erarbeitung neuer Schwerpunkte in einem Themenfeld, das sich in permanentem Wandel befindet. Entsprechend ist der Strukturbildungsprozess des IZ noch nicht abgeschlossen, sondern bietet auf Grundlage einer festen Abteilungsstruktur die notwendige Offenheit und Anschlussfähigkeit für weitere Formate. Drittmittelwerbung stellt selbstverständlich eine entscheidende Voraussetzung dar, die diese Forschung überhaupt erst ermöglicht.

Das IZ will *drittens* den Erkenntnistransfer von Integrations- und Migrationsforschung in Politik, Zivilgesellschaft und Medien gewährleisten. Über zielgruppenspezifisch aufbereitete Formate (s.u. „Transfer“) sollen die empirischen Ergebnisse systematisch in die Öffentlichkeit getragen werden und damit auch zur Versachlichung der Diskussionen über Integrations- und Migrationsfragen in Deutschland und in Europa beitragen. In diesem Zusammenhang strebt das IZ auch die Einbeziehung neuer akademischer wie ziviler Wissenskulturen in seine Arbeit an. Deswegen werden von vorneherein enge Forschungsk Kooperationen nicht nur mit anderen Akteuren der deutschen wie internationalen Migrations- und Integrationsforschung angestrebt, sondern auch die integrale Einbindung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Institutionen der Zivilgesellschaft.

*Viertens* stellt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein wesentliches Ziel dar, gerade vor dem Hintergrund einer nur mangelhaft institutionalisierten Migrations- und Integrationsforschung an deutschen Universitäten.

Und *fünftens* strebt das IZ Sichtbarkeit und Exzellenz nicht nur an der HU Berlin sowie in der politischen und zivilgesellschaftlichen Landschaft Berlins an, sondern will auch national wie international zu einem maßgeblichen Akteur in der Forschungslandschaft werden. Auch in diesem Bereich kann auf zahlreichen Kooperationen des BIM (s.u.) aufgebaut werden.

## Geplante Aktivitäten

Um diese Ziele umzusetzen sind unter anderem die folgenden Aktivitäten geplant:

### a. Drittmittelprojekte und Publikationen

Aufbauend auf der erfolgreichen Drittmittelwerbung des BIM (s.u.) plant das IZ die Fortsetzung empirischer Forschungsprojekte mit einem Schwerpunkt auf disziplinübergreifenden Projekten. Auch hier kann auf der Vorarbeit des BIM aufgebaut

werden, die in weniger als drei Jahren zur Einreichung von siebzehn genuin abteilungsübergreifenden Forschungsanträgen geführt hat. Die acht bisher geförderten unter ihnen werden unter anderem von der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Stiftung Mercator, dem BMFSFJ, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie der HU Berlin finanziert. Anträge bei der DFG, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und im EU Horizon 2020 Programm sind gestellt worden.

Die empirischen wie theoretischen Erträge dieser Forschungsaktivitäten werden sich künftig vermehrt in einer internationalen und nationalen Sichtbarkeit des IZ niederschlagen, vor allem in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren. Auch werden die Forschungsergebnisse im Rahmen einer eigenen Studienreihe veröffentlicht. Dies dient einerseits wiederum der Bündelung der Forschung an der HU Berlin, andererseits der Außenwirkung in die weitere deutsche wie internationale Migrationsforschung, sei es über Verbundprojekte, Publikationen oder Konferenzen und Fellows (s.u.).

## **b. Transfer**

Eine besondere Aufgabe sieht das geplante IZ im Transfer von Forschungsergebnissen in die gesellschaftliche und politische Öffentlichkeit.

Dazu gehören nicht nur Veranstaltungsformate, die sowohl in die Universität hineinwirken – wie etwa Vorträge und Konferenzen –, sondern auch das Ansprechen einer größeren weiteren Berliner Öffentlichkeit sowie zivilgesellschaftlicher Institutionen und politischer Entscheidungsträger. Hier kann auf die vorausgegangenen Erfahrungen mit Formaten des BIM („Akademische Debatte“, „Berlin Lecture“, „Wissenschaft meets Praxis“) zurückgegriffen werden. Auch kann auf einem breiten Netzwerk von Kontakten zu Zivilgesellschaft, Stiftungen, migrantischen Akteuren und Politik aufgebaut werden.

Das IZ wird für diesen Transfer sehr gezielt die Rolle von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen, etwa durch die Organisation von Pressekonferenzen anlässlich von Studienveröffentlichungen, das Betreiben sozialer Medien (Facebook, Twitter, Website, Newsletter), das Beantworten von Presseanfragen wie das Verfassen eigener Beiträge in Printmedien, Radio und Fernsehen. Die intensiv betriebene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat dem BIM bereits jetzt eine besondere Bedeutung als medialer und politischer Ansprechpartner verschafft. Die hohe Anzahl an Presseanfragen verweist darauf, dass auch das IZ eine große Aufmerksamkeit über den akademischen Raum hinaus erhalten wird.

## **c. Nachwuchsförderung und Lehre**

Nachwuchsförderung stellt einen integralen Bestandteil der geplanten Forschungsaktivitäten und eine Querschnittsaufgabe des IZ dar. Auch hier kann auf etablierte Formate des BIM aufgebaut und diese flexibel erweitert und ausgebaut werden. Dazu gehören etwa:

- Ein Doktorandenkolloquium, welches eine betreute Reflektion und Diskussion der am BIM entstehenden Arbeiten ermöglicht
- Internationale Sommerschulen, die in den vergangenen wie im laufenden Jahr über das KOSMOS-Programm der HU Berlin durchgeführt werden
- Die Förderung internationaler Junior-Fellows für Kurz- und Langzeitaufenthalte, auch um gleichzeitig Internationalisierung und Netzwerkaktivitäten zu stärken
- Die Einbindung insbesondere auch geflüchteter Studierender, beispielsweise über spezifische Kurse, die ihnen den Einstieg in das universitäre Leben an der HU Berlin ermöglichen



- Die Betreuung von themenspezifischen Abschlussarbeiten (B.A. und M.A.) durch wissenschaftliche MitarbeiterInnen wie ProfessorInnen am BIM, welche auch zu einer dauerhaften Verankerung von NachwuchswissenschaftlerInnen beitragen
- Workshops zu Theorie und Praxis der Forschung

Nachwuchsförderung findet ihren Ausdruck selbstverständlich auch in den Lehrveranstaltungen, die Mitglieder des BIM – ausgerichtet an der dortigen Forschung – durchführen und die ein entsprechendes themenspezifisches Profil an der HU Berlin schärfen.

In der Nachwuchsförderung wird eine enge Kooperation mit anderen Einrichtungen der HU Berlin, so etwa der Berlin Graduate School of Social Sciences (BGSS), angestrebt – nicht zuletzt durch den auf Fakultätsebene initiierten Kreis „Nachwuchsförderung in der Migrationsforschung“, der auch den Aufbau eines Graduiertenkollegs anstrebt.

## Gleichstellung

Das Gleichstellungsselbstverständnis des IZ orientiert sich am Zukunftskonzept der HU Berlin „Bildung durch Wissenschaft“<sup>1</sup> wie auch an der Stellungnahme der HU Berlin zu den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.<sup>2</sup> Wiederholt hat die Humboldt-Universität mit ihren Gleichstellungsmaßnahmen des Caroline von Humboldt-Programms die höchstmögliche Stufe der Implementierung dieser Standards erreicht. Entsprechend soll durch einen Fokus auf die Förderung von Frauen sichergestellt werden, dass Gleichstellung in allen Karrierephasen Wirkung entfaltet und als Querschnittsaufgabe am BIM wahrgenommen wird. Dazu gehört eine Erhöhung der Visibilität und Repräsentativität von Frauen am IZ ebenso wie die Schaffung familiengerechter Karrieremöglichkeiten, insbesondere durch den Rückgriff auf Empowerment- und Karriereförderungsmaßnahmen im besagten Gleichstellungsprogramm der HU Berlin.

Gleichstellung begreift das BIM darüber hinaus als eine weiterreichende Aufgabe und verfolgt hier den Anspruch, eine Zentrumskultur zu schaffen, die auch in Fällen der Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund anderer vielfältiger Lebenslagen und -situationen – beispielsweise Behinderung und chronische Erkrankung, Alter, sexuelle Orientierung oder Herkunft/Migrationshintergrund – auf unterschiedliche Bedürfnisse zu reagieren in der Lage ist.

## Beteiligte Personen

Siehe Anlage

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.exzellenz.hu-berlin.de/de/zukunftskonzept> [15.11.2016].

<sup>2</sup> Vgl.

[http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/chancengleichheit/abschlussberichte/gleichstellungsstandards\\_berlin\\_hu\\_2013.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/chancengleichheit/abschlussberichte/gleichstellungsstandards_berlin_hu_2013.pdf) [02.03.2017].

## Einschlägige Drittmittelprojekte

Seit der Gründung des BIM wurden Drittmittelprojekte mit einer Summe von mehr als 4,5 Millionen Euro bewilligt, mehr als 23,5 Millionen Euro wurden beantragt. Zu den einschlägigen Drittmittelprojekten (mit einer Fördersumme über 100 000 Euro), die das Profil des BIM in den letzten zwei Jahren maßgeblich geprägt haben, gehören dabei

- BIM-Forschungs-Interventions-Cluster zum Thema Flucht und Frauen, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Bundeskanzleramt)
- Geflüchtete Familien in Deutschland, gefördert durch das BMBF
- Forschungsgruppe Junge Islambezogene Themen in Deutschland (JUNITED), gefördert von der Stiftung Mercator
- Wissenschaftliche Begleitung des Programms „Integration durch Sport“ des DOSB, gefördert durch DOSB und BAMF
- Die Rolle der Sprachkompetenz von Migranten in der Erst- und Zweitsprache für die Sozialintegration, gefördert durch die DFG
- Contesting Authorities Over Body Politics: The Religious/Secular Tension In Germany, Israel, And Turkey, gefördert durch die German-Israeli Foundation
- Effekte von Einstellungen, Erwartungen und Handlungsweisen von Lehrkräften auf den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, gefördert durch die Stiftung Mercator
- Sonderauswertung einer Stichprobe zur Einstellung von Migranten in Deutschland, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge

Die entsprechenden Projekte wie die mit ihnen zusammenhängenden Forschungsschwerpunkte sollen im geplanten IZ fortgeführt werden.

## Einschlägige Publikationen

In den zwei Jahren seit seiner Gründung sind aus den Arbeiten des BIM bereits zahlreiche einschlägige Publikationen hervorgegangen, die in der deutschsprachigen Integrations- und Migrationsforschung ebenso wie in der breiteren Öffentlichkeit stark rezipiert wurden. Neben Beiträgen in Sammel- und Tagungsbänden wie in akademischen Zeitschriften sind auch zahlreiche Artikel in peer-reviewed Journals erschienen. Die bisherigen Publikationen behandeln so unterschiedliche Themen wie Identität und Zugehörigkeit, Diskriminierung in Deutschland (etwa gegenüber Muslimen) oder Vorurteilsstrukturen wie Rassismus und Antisemitismus, analysieren aber auch die therapeutische Arbeit mit Geflüchteten, die Bedingungen von Bildungserfolg, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Sport, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete, sie beleuchten Einstellungen von Lehrkräften oder befassen sich mit dem Begriff des „Postmigrantischen.“ Eine Auswahl aktueller einschlägiger Artikel findet sich im Anhang.

Auch das Verfassen eigener Studien gehört zu einem wichtigen Merkmal in der Publikationskultur des BIM. Hier ist im geplanten IZ eine Fortsetzung und Verstetigung geplant. Zu den bisherigen eigenen wie auch Auftragsstudien gehören etwa die Studienreihe „Deutschland postmigrantisch“ – eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zu Einstellungen zu Gesellschaft, Religion und Identität – mit ihren Länderauskoppelungen Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen sowie den Sonderauskoppelungen für Jugendliche

bzw. für Personen mit Migrationshintergrund. Die „EFA“-Studien zu Strukturen und Motiven der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland sind ebenfalls ein prägendes Element der Arbeit des BIM. Weitere empirische Studien haben sich mit Diskriminierungserfahrungen in Deutschland (in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes), mit antisemitischen Einstellungsmustern bei Geflüchteten (auf Anfrage des BMI) sowie mit der Armutsgefährdung bei Personen mit Migrationshintergrund (im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) befasst.

Weitere Publikationen, etwa zum Begriff des „Postmigrantischen“, haben einen theoretischen Paradigmenwechsel in Teilen der Migrationsforschung angestoßen.

### **Externe Kooperationen – national und international**

Das geplante IZ will nicht nur die Vernetzungen auf HU-Ebene fortführen, sondern auch auf bestehenden nationalen und internationalen Kooperationen des BIM aufbauen und diese festigen. Dazu gehört die enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Netzwerken der deutschen Migrations- und Integrationsforschung, die bereits in gemeinsamen Forschungsprojekten (etwa mit Kollegen des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien in Osnabrück) oder Konferenzen (etwa mit der Sektion „Migration und ethnische Minderheiten“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie) Ausdruck fand.

Die angestrebte internationale Öffnung kann ebenfalls auf internationale Kooperationen in Forschung und Lehre zurückgreifen, die das BIM seit 2014 etabliert hat. Dazu gehören die bestehende Zusammenarbeit etwa mit der National University of Singapore, bei der es auch zu Synergieeffekten mit den internationalen Kooperationen der HU Berlin kommt, aber auch die Netzwerke, welche im Rahmen des KOSMOS-Sommerschul-Prozesses mit der University of Bologna (Italien), Duke University (USA) und der University of Western Sydney (Australien) gepflegt wurden. Die Schwerpunktregion HU-CENTRAL (Polen, Ungarn, Österreich und Tschechien) soll ebenso weiter fokussiert werden wie geplant ist, neu angebahnte strategische Partnerschaften, etwa mit der American University of Beirut im Libanon, in das IZ zu überführen. Das BIM ist überdies Mitglied des Netzwerks Europe-Asia Migration Network (EAMiN). Die dort entstehenden Forschungen sind nur ein Beispiel von neuen und geplanten Forschungsprojekten mit internationalen Partnern, die in das beantragte IZ perspektivisch überführt werden sollen.

### **Anhang I: Aktuelle Publikationen (Artikel 2016 – Auswahl)**

Arnold, Sina/ Bischoff, Sebastian (2016): Wer sind wir denn wieder? Nationale Identität in Krisenzeiten. *ApuZ* 66 (14-15), 28-34.

Beigang, Steffen (2016): Von postmigrantisch zu postmuslimisch. Ausgrenzende Narrative und institutionelle Imprägnierung als Abwehr gegenüber religiöser Vielfalt am Beispiel des Islams. *Außerschulische Bildung* 1, 12–17.

Bertoli, Simone/ Brücker, Herbert/ Fernández-Moraga Huertas, Jesús (2016): The European crisis and migration to Germany. *Regional Science and Urban Economics* 60, (September), 61-72.

Braun, Sebastian/ Nobis, Tina (2017): “Migration and integration in Germany”, in *Routledge Handbook of Race and Ethnicity in Sport*, hrsg. von Nauright, John und David K. Wiggins. Routledge: London, 186-198.

- Dustmann, Christian/ Glitz, Albrecht/ Schönberg, Uta/ Brücker, Herbert (2016): Referral-based job search networks. *The Review of Economic Studies* 83 (2), 514-546.
- Bojadžijev, Manuela (2016): Is there a Post-Racism? On David Theo Goldberg's Conjunctural Analysis of the Post-Racial. *Ethnic and Racial Studies* 39 (13), 2235-2240. [Impact Factor: 1,07]
- Canan, Coskun/ Foroutan, Naika (2016): Changing Perceptions? Effects of Multiple Social Categorization on German Population's Perception of Muslims. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 42 (12), 1905-1924. [Impact Factor: 1,536]
- Foroutan, Naika (2016): Wie lange bleibt man ein Fremder? *Kursbuch* 185.
- Karakayali, Serhat (2016): Für einen New Deal der Migration. *Blätter für deutsche und internationale Politik* 9/2016, 13-16.
- Kluge, Ulrike (2016): Behandlung psychisch belasteter und traumatisierter Asylsuchender und Flüchtlinge - Das Spannungsverhältnis zwischen therapeutischem und politischem Alltag. *Nervenheilkunde* 06/2016, 385-390.
- Kroh, Martin/ Fetz, Karolina (2016): Wie wird der Migrationsstatus in wissenschaftlichen Befragungen erhoben? *PPmP - Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie* 66 (09/10), 410. [Impact Factor: 1,018]
- Lorenz, Georg/ Gentrup, Sarah/ Kristen, Cornelia/ Stanat, Petra/ Kogan, Irena (2016): Stereotype bei Lehrkräften? Eine Untersuchung systematisch verzerrter Lehrererwartungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 68 (1), 89-111. [Impact Factor: 0,667]
- Möske, Mike/ Dingoyan, Demet/ Penka, Simone/ Vardar, Azra/ Schulz, Holger/ Koch, Uwe/ Heinz, Andreas/ Kluge, Ulrike (2016): Prevalence of Mental Disorders and Health Service Utilization among Individuals with Turkish Migration Backgrounds in Germany. A Study Protocol of an Epidemiological Study. *Open Journal of Psychiatry* 06 (03), 237-252. [Impact Factor: 0,6]
- Nowicka, Magdalena/ Krzyżowski, Łukasz (2016): The social distance of Poles to other minorities: a study of four cities in Germany and Britain. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, published online ahead of print on 23 June 2016.
- Paetsch, Jennifer/ Radmann, Susanne/ Felbrich, Anja/ Lehmann, Rainer/ Stanat, Petra (2016): Sprachkompetenz als Prädiktor mathematischer Kompetenzentwicklung von Kindern deutscher und nicht-deutscher Familiensprache. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 48 (1), 27-41. [Impact Factor: 0,710]
- Salikutluk, Zerrin (2016): Why Do Immigrant Students Aim High? Explaining the Aspiration-Achievement Paradox of Immigrants in Germany. *European Sociological Review* 35 (2), 581-592. [Impact Factor: 1,760]
- Stanat, Petra (2016): Zuwanderungshintergrund und Schulerfolg. Forschungsstand und offene Fragen. *Schulmanagement* 3, 11-13.
- Yurdakul, Gökçe (2016): Jews, Muslims and the Ritual Male Circumcision Debate: Religious Diversity and Social Inclusion in Germany. *Social Inclusion* 4 (2).

## Anlage II: Mitglieder

### *Gründungsmitglieder*

Prof. Dr. Wolfgang Kaschuba (Institut für Europäische Ethnologie)  
Prof. Dr. Naika Foroutan (Institut für Sozialwissenschaften)  
Prof. Dr. Herbert Brücker (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)  
Prof. Dr. Manuela Bojadžijev (Institut für Europäische Ethnologie)  
Prof. Dr. Julia von Blumenthal (Institut für Sozialwissenschaften)  
Prof. Dr. Sebastian Braun (Institut für Sportwissenschaft)  
Prof. Bernd Fitzenberger, PhD (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)  
Prof. Dr. Johannes Giesecke (Institut für Sozialwissenschaften)  
Prof. Dr. Andreas Heinz (Charité)  
Prof. Dr. Ulrike Kluge (Charité)  
Prof. Dr. Martin Kroh (Institut für Sozialwissenschaften / DIW)  
Prof. Dr. Tina Nobis (Institut für Sportwissenschaft)  
Prof. Dr. Magdalena Nowicka (Institut für Sozialwissenschaften)  
Prof. Dr. Regina Römhild (Institut für Europäische Ethnologie)  
Prof. Dr. Alexandra Spitz-Oener (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)  
Prof. Dr. Petra Stanat (Institut für Erziehungswissenschaften / IQB)  
Prof. Dr. Gökce Yurdakul (Institut für Sozialwissenschaften)  
Dr. Sina Arnold (Institut für Europäische Ethnologie)  
Steffen Beigang M.A. (Institut für Sozialwissenschaften)  
Dr. Coskun Canan (Institut für Sozialwissenschaften)  
Karolina Fetz M.Sc. M.A. (Institut für Sozialwissenschaften)  
Dipl.-Pol. Damian Ghamlouche (BIM)  
Dr. Ulrike Hamann (Institut für Sozialwissenschaften)  
Dr. Tim Müller (Institut für Sozialwissenschaften)  
Dr. Serhat Karakayali (Institut für Sozialwissenschaften)  
Georg Lorenz M.A. (Institut für Erziehungswissenschaften)  
Dr. Zerrin Salikutluk (Institut für Sozialwissenschaften)  
Kristin Schotte M.A. (Institut für Erziehungswissenschaften / IQB)  
Sana Shah MMag.a (BIM)

Weitere Mitglieder können entsprechend den Regelungen der Satzung aufgenommen werden.

### *Abteilungsleiter und –leiterinnen*

- Bildung und Integration: Prof. Dr. Petra Stanat
- Arbeitsmarkt, Migration und Integration:  
Prof. Dr. Johannes Giesecke, Prof. Dr. Martin Kroh
- Integration, Sport und Fußball: Prof. Dr. Sebastian Braun
- Integration, soziale Netzwerke und kulturelle Lebensstile:  
Prof. Dr. Wolfgang Kaschuba
- Migration, psychische und physische Gesundheit und Gesundheitsförderung:  
Prof. Dr. Andreas Heinz
- Wissenschaftliche Grundfragen der Integration und Migration:  
Prof. Dr. Gökce Yurdakul
- Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik: Prof. Dr. Naika Foroutan
- Ökonomische Integrations- und Migrationsforschung: Prof. Dr. Herbert Brücker

*Kuratoriumsmitglieder*

Aydan Özoğuz (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration)

Prof. Dr.-Ing. habil. Sabine Kunst (Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin)

Prof. Dr. Julia von Blumenthal (Dekanin der KSBF, Humboldt-Universität zu Berlin)

Bernd Knobloch (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Gemeinnützige Hertie-Stiftung)

Reinhard Grindel (Präsident des Deutschen Fußball-Bundes)

Prof. Dr. Barbara John

Prof. Dr. Andreas Zick (Universität Bielefeld)

N.N. (Bundesagentur für Arbeit)



Europa-Universität Viadrina, PF 1786, 15207 Frankfurt (Oder)

Humboldt-Universität zu Berlin  
Der Vizepräsident für Forschung  
Prof. Dr. Peter A. Frensch

10999 Berlin

**Prof. Dr. Werner Schiffauer**  
Professur für Vergleichende  
Kultur- und  
Sozialanthropologie  
Tel +49 (0) 335 55 34-2646  
Skr.: +49 (0) 335 55 34-2644  
Fax +49 (0) 335 55 34-72644  
E-Mail: [schiffauer@euv-frankfurt-o.de](mailto:schiffauer@euv-frankfurt-o.de)  
<http://www.kuwi.euv-frankfurt-o.de/de/lehrstuhl/vs/anthro/index.html>

Frankfurt (Oder), 22.05.2017

### **Wissenschaftliche Begutachtung des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung BIM**

Ich wurde aufgefordert in meinem Gutachten vor allem auf folgende Fragen einzugehen: (1) Wie erfolgreich ist das BIM - rückblickend und vorausschauend - in der Erreichung der selbstgesteckten Ziele? (2) Wie wichtig ist das BIM als wissenschaftliche Plattform im Bereich der Migrationsforschung (für Berlin und generell)?

*Zu 1) Wie erfolgreich ist das BIM - rückblickend und vorausschauend - in der Erreichung der selbstgesteckten Ziele?*

Im Vollantrag hat das BIM 2013 folgende Ziele formuliert:

- Bündelung der Expertise zu Migrations- und Integrationsforschung an der HU einschließlich internationaler Kooperationen und Profilieren als dauerhafter Schwerpunkt von strategischer Bedeutung
- breite Verankerung durch vereinbarte Kooperationen (u.a. DIW, SVR, HSoG, IAB, Nationales Bildungspanel)
- interdisziplinäre, theoriegeleitete empirische Forschung; theoretische Weiterentwicklung, methodische Innovation
- systematische Dissemination in breite Öffentlichkeit, politikberatend nutzbar, Forschungstransfer Wissenschaft-Politik
- Nachwuchsförderung

Diese Ziele werden auf der Webseite noch weiter spezifiziert. Hier werden als Aufgaben genannt:

- wissenschaftliche Perspektiven und politische Debatten zusammenführen und neu bündeln
- Multiperspektivität durch verschiedene Disziplinen

- neue Fragestellungen nach dem Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten in Migrationsgesellschaften und deren Umgang mit Vielfalt, internationale Perspektiven einbeziehen
- Kopplung theoriegeleitete Forschung und Grundlagenforschung systematischer Forschungstransfer

Die *Bündelung der Expertise* wurde durch die Entwicklung einer Reihe von Formaten umgesetzt. Zu nennen sind: Die Organisation von akademischen Debatten (sechs bis zehn pro Jahr); die Ausrichtung von internationalen Sommerschulen (alljährlich), die Organisation von zwei Internationalen und vier Berliner Konferenzen; die Einrichtung der Berlin Lectures, sowie Lehrveranstaltungen. Ich konnte mich mehrfach selbst von dem lebhaften Interesse überzeugen, auf das die öffentlichen Veranstaltungen des BIM stießen. Mit ihnen entstand ein Forum zum wissenschaftlichen Austausch innerhalb der Humboldt Universität, und zwar sowohl auf der Ebene der Wissenschaftler\_innen als auch auf der der Studierenden. Insgesamt ist es dem BIM gelungen, *das* Gravitationszentrum für Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu werden.

Was die eingegangenen *Kooperationen* betrifft kann das BIM mit einer beeindruckenden Liste aufwarten, wobei die Zusammenarbeit mit den einzelnen Partnern naturgemäß von unterschiedlicher Intensität ist: Im wissenschaftlichen Bereich reichen die Kooperationen von der Mitarbeit im Vorstand von Fachgesellschaften über die Unterstützung regelmäßiger Besuche von Delegationen (Professor\_innen und Studierende), der institutionellen Kooperation als Einrichtung der Humboldt-Universität bis zu der gemeinsamen Organisation von Sommerschulen. Besonders erfolgreich sind vor allem langfristige Kooperationen, denen gemeinsame inhaltliche Ziele wie institutionelle Förderung zugrunde liegt (u.a. KOSMOS-Sommerschulen 2014-2016). Auch im außeruniversitären Bereich werden die Kooperationen durch unterschiedliche Aktivitäten aufrecht erhalten: Dazu gehören regelmäßige Beratung in Hintergrundgesprächen, Mitgliedschaften von BIM-Mitarbeiter\_innen in Fachbeiräten und Kuratorien, Verfassen von Expertisen, Gutachten und Artikeln in praxisorientierten Publikationen von NGOs und anderen Organisationen. Wie im wissenschaftlichen Bereich sind diejenigen Kooperationen von Erfolg geprägt, bei denen gemeinsame Ziele mit den Praxispartnern bestehen. Durch Vertrauen geprägte und durch regelmäßige Aktivitäten verstärkte politische Kontakte sind dabei durch größere Nachhaltigkeit gekennzeichnet.

In Bezug auf die *empirische Forschung* lag der Schwerpunkt auf folgenden Arbeitsfeldern: Integration; Selbstverständnis als Einwanderergesellschaft; die Rolle von Religion im öffentlichen Raum und das Zusammenleben in der postmigrantischen Gesellschaft. Die hier erschienen Studien erfuhren zum Teil hohe bis sehr hohe Aufmerksamkeit. Dies gilt für die Studie: *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung.*



(Beigang, Fetz, Foroutan, Kalkum, Otto), die in mehr als 80 Zeitungen rezipiert wurde; über die Studie *Solidarität im Wandel? Forschungsbericht des Forschungs-Interventions-Clusters des BIM*, wurde vorab in bundesweiten Medien (u.a. dem SPIEGEL) berichtet; die Forschungsberichte: *Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland* (Karakayali/ Kleist) wurden ebenfalls breit rezipiert und gelten bei Kollegen, die in diesem Bereich arbeiten (unter anderem mir), als grundlegend. Die Studie *Deutschland postmigrantisch I. Gesellschaft, Religion, Identität - Erste Ergebnisse* (Foroutan, Cana, Arnold, Schwarze, Beigang, Kalkum) war entscheidend für die Etablierung des Begriffs der postmigrantischen Gesellschaft und bildete die Forschungsgrundlage für Folgestudien anderer Einrichtungen. Wichtig war last not least die Studie *Flucht und Antisemitismus: Qualitative Befragung von Expert\_innen und Geflüchteten. Erste Hinweise zu Erscheinungsformen von Antisemitismus bei Geflüchteten und mögliche Umgangsstrategien* (Arnold, König), die als Grundlage für den Antisemitismusbericht des Bundestags diente. Ich gehe deshalb so detailliert auf diesen Punkt ein, weil er die außerordentliche Forschungsstärke des BIM verdeutlicht. Sie ist nicht zuletzt der hochgradig integrativen Arbeit der Forschungsdirektorin Naika Foroutan zurückzuführen, der es gelungen ist, eine große Anzahl außerordentlich begabter junger Forscher\_innen an das BIM zu binden, sie in ihren Forschungsinteressen zu ermutigen und nachhaltig zu fördern. Die hier geleistete Arbeit ist im Besten Sinne interdisziplinär (das Team besteht aus Politikwissenschaftler\_innen; Soziolog\_innen; Anthropolog\_innen; Historiker\_innen): Sie ist darüber hinaus absolut überzeugend sowohl in Bezug auf theoriegeleitete empirische Forschung wie auch auf die Weiterentwicklung theoretischer Konzepte. Zahlreiche der durchgeführten Forschungsprojekte zeichnen sich durch methodische Innovationsfreude aus: Es wurde mit Panelstudien, Experimentaldesigns, großen Datensätzen etc. experimentiert. Diese Forschungsstärke schlägt sich nicht zuletzt in einer für ein sozialwissenschaftliches Institut sensationellen Drittmittelbilanz nieder: Seit der Gründung 2013 wurden mehr als 4,5 Millionen Euro bewilligt!

Was die *Dissemination* der Forschungsergebnisse betrifft, steht das BIM sehr gut da. Sie werden medial stark rezipiert, was sich allein im letzten Jahr in 733 Medienberichten und mehr 700 Presseanfragen niederschlug. Hinzu kommen eigene Pressekonferenzen (2016: 3) und -mitteilungen (2016: 11).

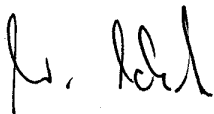
Die *Nachwuchsförderung* findet durch die betreute Reflektion und Diskussion der am BIM entstehenden Arbeiten im Doktorand\_innenkolloquium; in den bereits erwähnten Sommerschulen, drittens durch die Förderung internationaler Junior Fellows und schließlich durch die Einbindung insbesondere auch geflüchteter Studierender statt. Wichtig ist auch hier, dass es auch in diesem Bereich gelungen ist, eine außerordentlich produktive und stimulierende Arbeitsatmosphäre zu schaffen, in der auf bemerkenswerte Weise Forschung und Lehre verzahnt sind. Auf die Förderung der wissenschaftlichen Mitarbeiter bin ich oben eingegangen.

Grenzen der Nachwuchsförderung resultieren vor allem aus der Begrenztheit der finanziellen Grundausstattung. Es gibt auf der Ebene des Mittelbaus keine Planungssicherheit, was nachhaltiges wissenschaftliches Arbeiten schwierig macht. Die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln kann dieses Problem nicht lösen, sondern verschärft es zum Teil noch. Die kurzen Laufzeiten einiger dieser Drittmittelprojekte erschweren eine langfristige Einbindung der neuen Mitarbeiter\_innen und eine Verstetigung der in den entsprechenden Bereichen aufgebauten Expertise.

Um zusammen zu fassen: Die zentralen Ziele des BIM wurden auf bemerkenswerte und bewundernswerte Weise umgesetzt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wurde erreicht, was zu erreichen war.

*zu 2) Wie wichtig ist das BIM als wissenschaftliche Plattform im Bereich der Migrationsforschung (für Berlin und generell)?*

Insgesamt ist es dem BIM in den letzten Jahren gelungen, das wohl am meisten beachtete Forschungszentrum für Migrations- und Integrationsforschung in der Bundesrepublik zu werden. Es hat die Richtung der Migrationsforschung nachhaltig mit geprägt. Dies liegt insbesondere daran, dass es Naika Foroutan geschafft hat, mit dem theoretischen Ansatz der "postmigrantischen Gesellschaft" einen Forschungsfokus zu etablieren, der breit genug ist, eine Fülle von Forschungsperspektiven zuzulassen, und der gleichzeitig eng genug ist, um die verschiedenen Arbeiten in zwanglosen Bezug zueinander zu setzen und damit in eine Auseinandersetzung zu bringen. So ist das BIM im besten Sinn des Wortes zu einer "Plattform" geworden, auf der Wissenschaftler aus unterschiedlichste Provenienz zusammenkommen und in die wissenschaftliche Auseinandersetzung treten können.



Werner Schiffauer

**PROTOKOLLAUSZUG**  
der 34. Sitzung des Rates der  
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät  
am 15. Februar 2017

**III Fakultätsrat / öffentlich**

**zu 15. Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Vorlage 020/2017)“**

Prof. von Blumenthal informiert über den Antrag.

Das beantragte Interdisziplinäre Zentrum „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ soll die inter- und transdisziplinäre Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin unter anderem in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Europäischer Ethnologie bündeln und in den nationalen wie internationalen Raum hin erweitern. Darüber hinaus strebt das Interdisziplinäre Zentrum den Transfer von Forschungsergebnissen in die Berliner wie die bundesweite mediale und gesellschaftliche Öffentlichkeit an. Dadurch soll nicht nur die Einbindung von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sichergestellt werden, sondern auch die Versachlichung der öffentlichen Debatte im Themenbereich Migration und Integration.

Das „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung“ (BIM) wurde im Frühjahr 2014 an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichtet. Es ist als Drittmittelprojekt an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) angesiedelt. Neben der KSBF sind das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und die Charité als Kooperationspartner beteiligt. Die Förderpartner — die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und der Deutsche Fußball-Bund sowie die Unterstützungspartner die Beauftragte der Bundesregierung für Integration, Migration und Flüchtlinge im Bundeskanzleramt und die Bundesagentur für Arbeit — haben das BIM gemeinsam mit der HU Berlin ins Leben gerufen, um die vorhandene Expertise im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung an der HU zu stärken und gleichzeitig die öffentlichen Debatten im Themenfeld kritisch zu begleiten. Die Laufzeit des BIM ist vertraglich bis zum 31. Januar 2019 festgelegt, eine kostenneutrale Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2020 wurde vereinbart.

Die Arbeit des BIM in den zurückliegenden Jahren kann als Erfolg gewertet werden. Die Konzeption von Forschungsprojekten, die Akquise von Drittmitteln, die Publikationsleistungen sowie der Transfer von Erkenntnissen in Medien, Politik und Zivilgesellschaft wurden seit der Gründung beständig ausgeweitet. Das BIM wird mittlerweile als ein zentraler Akteur in der bundesweiten Forschungslandschaft zu Integration und Migration wahrgenommen.

Dass es einer starken, international und interdisziplinär angelegten Migrations- wie Integrationsforschung in Deutschland auch in der kommenden Zeit bedarf, haben nicht zuletzt die Entwicklungen des letzten Jahres verdeutlicht: Im Zuge der Ankunft von beinahe einer Million Geflüchteter wurden zentrale Paradigmen aus dem Themenfeld Migration auch in öffentlichen und medialen Debatten in Deutschland neu verhandelt, darunter Fragen nach Integration, das Selbstverständnis als Einwanderungsgesellschaft, die Rolle von Religion im öffentlichen Raum und das Zusammenleben in postmigrantischen Gesellschaften. Auch das Entstehen einer zivilgesellschaftlichen „Willkommenskultur“ auf der einen, wie das Erstarken rechtspopulistischer Bewegungen auf der anderen Seite machten deutlich, wie relevant die Analyse von Migrationsbewegungen und Integrationsbestrebungen in den kommenden Jahren für die deutsche Gesellschaft bleiben wird.

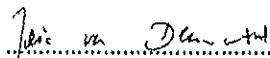
Diese politische und gesellschaftliche Relevanz spiegelt sich auch in der steigenden Anzahl an Projekten an der HU Berlin wieder, die sich mit Migration und Integration auseinandersetzen: von einem

umfassenden Lehrangebot an unterschiedlichen Fakultäten, über die „Refugees Welcome“ Programme, bis hin zu den zahlreichen themenbezogenen Abschlussarbeiten und Promotionen. Diese Forschungs- und Lehrtätigkeiten an der HU Berlin im Allgemeinen wie auch die Vorarbeiten des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung im Besonderen sind somit Ausgangspunkt für die geplante Vernetzung und Institutionalisierung der Migrationsforschung an der HU Berlin, und die entsprechende Stärkung des universitären Profils in diesem gesellschaftlich wichtigen Bereich. Mit dem vorliegenden Antrag soll das BIM daher als Interdisziplinäres Zentrum des Typ 3 in eine längerfristig bestehende Forschungsstruktur umgewandelt werden, dessen Laufzeit über diejenige des initiierten Drittmittelprojektes hinausgeht. Damit wäre nicht nur das BIM dauerhaft an der HU Berlin verankert, es würde darüber hinaus auch den bisherigen Förderpartnern ein Signal gegeben werden, dass für eine Weiterförderung auch der institutionelle universitäre Rahmen sichergestellt ist. Auch erhöht eine dauerhafte Struktur die Chancen auf Finanzierung durch Drittmittel allgemein, und befördert damit wiederum die weitere Institutionalisierung der Migrationsforschung an der HU Berlin. Die Grundstruktur des BIM soll dabei weitergeführt und auf Grundlage der institutionellen Lernprozesse punktuell erweitert werden.

**Beschluss des Fakultätsrates:**

*„Der Fakultätsrat beschließt den Antrag auf Einrichtung eines Interdisziplinäre Zentrum ‚Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung““*

**Abstimmungsergebnis: 16:0:0**

  
.....  
Prof. Dr. Julia von Blumenthal

→ JVB

**Auszug aus dem vorläufigen Protokoll der  
206. Sitzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I  
am 15. Februar 2017**

**Anwesende Mitglieder des Fakultätsrates:**

Prof. Birgit Aschmann (bis TOP 4), Prof. Beate Binder, Prof. Gabriele Metzler (Sitzungsleitung), Prof. Karl-Georg Niebergall, Prof. Dr. Jörg Niewöhner (Nachrücker: Prof. Baberowski), Prof. Vivien Petras (Nachrückerin: Prof. Geert Keil), Prof. Michael Seadle

Marika Bacsoka, Dr. Christian Jaser

Nils Jacobi, Marc Lange

Dagmar Lissat, Sylvia Strauß

**Entschuldigt**

Prof. Jörg Baberowski, Prof. Geert Keil

**Anwesende Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates:**

Prof. Hannes Grandits, Prof. Martin Sabrow (nur Habilitationskolloquium)

**Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht:**

Marion Höppner (Verwaltungsleiterin), Dr. Rainer Fecht (Referent für Studium und Lehre), Anne Dressler (stellvertr. dezent. Frauenbeauftragte)

TOP 9:

Beschluss über einen Antrag auf Einrichtung des IZ „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung BIM“ an der HU

Das BIM wurde bereits 2014 eingerichtet und ist derzeit als Drittmittelprojekt an der KSBF angesiedelt. Es soll nun als IZ eingerichtet und weiterentwickelt werden.

Herr Lange weist darauf hin, dass das Thema „offene Wissenschaft“ und „offene Publikationen“ im Antragstext fehlen. Zudem seien die BIM-Publikationen mit „Bezahlschranken“ verbunden. Die Dekanin sagt zu, dieses Problem mit der Dekanin der KSBF bzw. den Trägern des künftigen IZ zu kommunizieren.

Der Rat der Philosophischen Fakultät I beschließt einstimmig:

- I. Der Rat der Philosophischen Fakultät I unterstützt die Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums „Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Dekanin beauftragt.

**Vorlage Nr. 133/17  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand des Antrages**

Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Rehabilitationspsychologie“

**2. Berichterstatter**

Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät,  
Prof. Dr. Julia von Blumenthal

**3. Beschlussentwurf**

- 3.1. Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Rehabilitationspsychologie“.
- 3.2. Mit der Umsetzung wird die Präsidentin der HU beauftragt.

**4. Begründung**

Die Professur für Rehabilitationspsychologie steht regulär zur Neubesetzung an. Sie nimmt als Querschnittsdisziplin eine zentrale Stellung in Forschung und Lehre am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ein. In der Lehre muss sie ein breites und vielfältiges Lehrangebot (Diagnostische Grundlagen, Psychologische Grundlagen, Beratung und Forschungsmethoden, Intervention) fachrichtungsübergreifend in allen angebotenen Studiengängen einschließlich des Lehramts abdecken. In der Forschung soll die Professur in die Profilbereiche des Instituts „Sprache und Kommunikation“ sowie „Rehabilitation und Intervention“ des Instituts integriert werden. Perspektivisch wird die Professur auch im geplanten Interdisziplinären Kompetenzzentrum Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin (KoRa) mitwirken (hier insbesondere Förderung bei Lese-Rechtschreib-Schwäche).

**5. Rechtsgrundlagen**

§ 5 (1) b., Ziff. 7 der Verfassung der HU

**6. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die Stelle (Nr. 6043) ist im Stellenplan der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät enthalten. Die übliche Ausstattung ist gesichert. Personalkontingent zur Besetzung der Professur ist vorhanden.

**7. Beteiligung**

Der Institutsrat hat der Freigabe der Professur am 5. Juli 2017 zugestimmt.

## **Ausschreibungstext (deutsch)**

An der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist am Institut für Rehabilitationswissenschaften eine

### **Professur (W 3) für Rehabilitationspsychologie**

zum 01.04.2019 zu besetzen.

Der/Die Stelleninhaber/in soll das Fach in seiner gesamten Breite vertreten. Die Lehraufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ergeben sich nicht nur aus ihren ausgewiesenen Forschungsfeldern, sondern auch aus den curricularen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge sowie der außerschulischen Studiengänge des Institutes.

Der/Die Bewerber/in soll in der Forschung in folgenden Bereichen besonders ausgewiesen sein:

- Diagnostik und Therapie schulischer Lern- und Leistungsstörungen

sowie mindestens in einem der folgenden Bereiche:

- Diagnostik und Förderung bei Menschen mit Behinderungen in außerschulischen Handlungsfeldern
- Evaluationsforschung

Eine intensive Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Die Bewerber/innen müssen Diplompsycholog/innen sein und die Anforderungen für die Berufung zum/zur Professor/in gem. § 100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen. Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium und eine Ausbildung für die psychologische Beratung sind von Vorteil.

Die Humboldt-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen (incl. Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der relevanten Zeugnisse und Urkunden, Publikationsverzeichnis, vollständiges Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Angaben zu bisherigen und aktuellen (Drittmittel-)Forschungsprojekten, 2-seitige Zusammenfassung des Forschungsprofil) sind innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Kennziffer XXX in elektronischer Form an die Humboldt-Universität zu Berlin, Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Frau Prof. von Blumenthal, [berufungen.ksbf@hu-berlin.de](mailto:berufungen.ksbf@hu-berlin.de) zu richten. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

**Vorlage Nr. 136/17  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand des Antrages**

Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Pädagogik bei geistiger Behinderung“

**2. Berichterstatter**

Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät,  
Prof. Dr. Julia von Blumenthal

**3. Beschlussentwurf**

- 3.1. Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Pädagogik bei geistiger Behinderung“.
- 3.2. Mit der Umsetzung wird die Präsidentin der HU beauftragt.

**4. Begründung**

Die bisher mit der Denomination Geistigbehindertenpädagogik versehen Professur steht regulär zur Neubesetzung an. Die Denomination soll in der Substanz erhalten und nur in der Formulierung modifiziert werden. Die Professur deckt in der Lehre eine Fachrichtung ab, die insbesondere von Studierenden im Grundschullehramt sehr nachgefragt ist. In der Forschung soll die Professur künftig in die Profilschwerpunkte des Instituts Inklusive Bildung sowie Rehabilitation und Partizipation integriert werden. Sie soll auch einen Beitrag zum geplanten Kompetenzzentrum Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin (KoRa) leisten, insbesondere zum Schwerpunkt der Unterstützten Kommunikation.

**5. Rechtsgrundlagen**

§ 5 (1) b., Ziff. 7 der Verfassung der HU

**6. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die Stelle (Nr. 6273) ist im Stellenplan der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät enthalten. Die übliche Ausstattung ist gesichert. Personalkontingent zur Besetzung der Professur ist vorhanden.

**7. Beteiligung**

Der Institutsrat hat der Freigabe der Professur am 5. Juli 2017 zugestimmt.



## **Ausschreibungstext (deutsch)**

An der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist am Institut für Rehabilitationswissenschaften eine

### **Professur (W3) für Pädagogik bei geistiger Behinderung**

zum 01.10.2020 zu besetzen.

Der/Die Stelleninhaber/in soll das Fach in seiner gesamten Breite vertreten. Die Lehraufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ergeben sich nicht nur aus ihren ausgewiesenen Forschungsfeldern, sondern auch aus den curricularen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge sowie der außerschulischen Studiengänge des Institutes.

Der/Die Bewerber/in soll in der Forschung in folgenden Bereichen besonders ausgewiesen sein:

- Unterricht und Erziehung für Schüler/innen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an unterschiedlichen Lernorten

sowie in mindestens einem der folgenden Bereiche:

- Ausgewählte pädagogische Handlungsfelder der gesamten Lebensspanne unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung
- Anthropologisch-ethische oder bildungstheoretische Fragen im Kontext geistiger Behinderung.

Eine intensive Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Die Bewerber/innen müssen die Anforderungen für die Berufung zur Professorin/ zum Professor gem. § 100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen (incl. Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der relevanten Zeugnisse und Urkunden, Publikationsverzeichnis, vollständiges Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Angaben zu bisherigen und aktuellen (Drittmittel-)Forschungsprojekten, 2-seitige Zusammenfassung des Forschungsprofil) sind innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Kennziffer XXX in elektronischer Form an die Humboldt-Universität zu Berlin, Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Frau Prof. von Blumenthal, [berufungen.ksbf@hu-berlin.de](mailto:berufungen.ksbf@hu-berlin.de) zu richten. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

**Vorlage Nr. 138/17  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

### **1. Gegenstand des Antrages**

Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W1-Professur für „Migration und Geschlecht“

### **2. Berichterstatter**

Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät,  
Prof. Dr. Julia von Blumenthal

### **3. Beschlussentwurf**

- 3.1. Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W1-Professur für „Migration und Geschlecht“.
- 3.2. Mit der Umsetzung wird die Präsidentin der HU beauftragt.

### **4. Begründung**

Die Professur soll den Bereich Migration und Geschlecht insbesondere mit dem Fokus auf die Themen Bildungsaspirationen und -beteiligung sowie Arbeitsmarktintegration beleuchten und dabei empirisch vor allem standardisiert erhobene Daten mit Hilfe quantitativer Auswertungsmethoden analysieren. Mit dieser Professur sollen die Forschungsschwerpunkte Ungleichheit, Migration und Geschlecht, die am ISW und darüber hinaus an weiteren Instituten der KSBF und der HU etabliert sind, aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zusammengeführt werden. Bis dato bestehen in der quantitativ ausgerichteten Migrationsforschung nur punktuelle Hinweise auf geschlechtsspezifische Ungleichheitsmuster, weshalb ein deutlicher Bedarf an systematischer und substantieller Forschung existiert. Umgekehrt fehlen auch in der quantitativen Genderforschung vielfach intersektional ausgerichtete Befunde zum Ausmaß von Ungleichheit sowie zur Effektivität etwaiger Gleichstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die Dimensionen Geschlecht und Migrationshintergrund. Die Juniorprofessur soll sich aktiv in das Berliner Institut für Empirische Migrations- und Integrationsforschung (BIM) einbringen. In der Lehre wird sie in den Studiengängen des Instituts für Sozialwissenschaften sowie des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien mitwirken. Die Professur hat keine Tenure-Option. Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung sind die Karriereperspektiven sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft derzeit als sehr gut zu bewerten.

### **5. Rechtsgrundlagen**

§ 5 (1) b., Ziff. 7 der Verfassung der HU

### **6. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die KFF hat am 22. Juni 2017 dem Institut für Sozialwissenschaften die Nutzung einer W1-Professur aus dem Frauenförderprogramm der HU für diese Professur bewilligt. Die Unterstützung mit einer studentischen Hilfskraft (41 Stunden) wird durch das Institut für Sozialwissenschaften und das BIM gewährleistet. Partizipation an Sekretariatskapazität wird durch das ISW sichergestellt.

## **7. Beteiligung**

Der Institutsrat berät den Antrag auf Freigabe der Professur am 18.10.2017.

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

## **Ausschreibungstext (deutsch)**

An der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät, Institut für Sozialwissenschaften, ist eine

### **W 1- Professur für Migration und Geschlecht**

zum 01.04.2018 zu besetzen.

Das Institut für Sozialwissenschaften vereint Soziologie und Politikwissenschaft und widmet sich insbesondere der methodisch fundierten Erforschung des Wandels moderner Gesellschaften und ihrer demokratischen Institutionen.

Die Bewerber/innen sollen das Thema Migration und Geschlecht insbesondere aus der Perspektive sozialwissenschaftlicher Forschung zu Bildungsaspirationen und -beteiligung sowie Arbeitsmarktintegration bearbeiten und durch nationale sowie internationale sichtbare Publikationen in diesem Feld ausgewiesen sein. Erwartet wird zudem eine stark an quantitativen Analysemethoden ausgerichtete Forschung. Eine zukünftige Mitarbeit im Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung ist erwünscht.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist neben einschlägigen theoretischen und methodischen Kenntnissen und der didaktischen Eignung die Fähigkeit, in den für die Professur relevanten Schwerpunkten der BA- und MA-Studiengänge des Instituts für Sozialwissenschaften und des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien zu unterrichten sowie an der strukturierten Doktorandenausbildung der Berlin Graduate School of Social Sciences mitzuwirken.

Die Bewerber/innen müssen den Anforderungen für die Berufung zur Professorin/zum Professor gemäß § 102a des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Kennziffer PR/XXX/XX an die Humboldt-Universität zu Berlin, Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Julia von Blumenthal, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an [berufungen.ksbf@hu-berlin.de](mailto:berufungen.ksbf@hu-berlin.de) zu richten.

**Vorlage Nr. 139 /17  
- zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.17**

**1. Gegenstand des Antrages:**

Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur für „Mathematische Optimierung“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

**2. Berichterstatter:**

Der Dekan, Prof. Dr. Elmar Kulke

**3. Beschlusssentwurf:**

- I. Der Akademische Senat beschließt die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-Professur für „Mathematische Optimierung“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Präsidentin beauftragt.

**4. Begründung:**

Nachdem im vorangegangenen Verfahren die Berufungsliste erschöpft war, soll die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

Die inhaltliche Widmung der Professur mit der Denomination „Mathematische Optimierung“ ist in dem beigefügten Entwurf der Stellenausschreibung beschrieben.

Die Stelle ist eine der wesentlichen Professuren am Institut für Mathematik und in der Rahmenvereinbarung des Einstein Zentrums für Mathematik verankert.

**5. Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 1 lit b Ziffer 7 der Verfassung der HU

**6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Die W3-Professur „Mathematische Optimierung“ mit der Stellennummer 5644 wurde zum 01.04.2015 regulär frei.

**7. Beteiligung:**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 18.10.17 den o.g. Antrag mit 17 : 0 : 0 befürwortet. Das Perspektivgespräch fand bei P ebenfalls am 18.10.17 statt.

Am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist eine

### **W3-Professur für Mathematische Optimierung**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelle soll mit einer Wissenschaftlerin/einem Wissenschaftler besetzt werden, die/der durch international hervorragende Forschungsleistungen in einem modernen Gebiet der mathematischen Optimierung ausgewiesen ist.

Die Schwerpunkte der Forschung sollten durch Anwendungen im Bereich dynamischer/hybrider Systeme, der effizienten Optimierung datengetriebener Modelle oder der mehrstufigen Optimierung motiviert sein.

Ihre/seine Forschungsschwerpunkte sollen die Kooperation innerhalb des Instituts für Mathematik sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. mit universitätsübergreifenden mathematischen Projekten und Zentren in Berlin (wie der Berlin Mathematical School, dem Einstein Zentrum für Mathematik Berlin oder dem MATHEON) ermöglichen. Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln werden erwartet.

Bewerber/innen müssen die Anforderungen für die Berufung zur Professorin / zum Professor gemäß § 100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität zu Berlin strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen (einschließlich des Curriculum Vitae, eines Forschungsplans und eines Lehrkonzeptes) sind bis zum ???.2017 unter Angabe der Kennziffer **PR/??/17** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Dekan, Prof. E. Kulke (Sitz: Rudower Chaussee 25), Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten und zusätzlich elektronisch unter <https://www2.physik.hu-berlin.de/ssl/??/> einzureichen. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

**Vorlage Nr. 140 /17  
- zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand des Antrages:**

Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W2-Professur für „Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

**2. Berichterstatter:**

Der Dekan, Prof. Dr. Elmar Kulke

**3. Beschlussentwurf:**

I. Der Akademische Senat beschließt die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W2-Professur für „Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme“ am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Präsidentin beauftragt.

**4. Begründung:**

Nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers ans Weierstraß-Institut (WIAS) soll die Stelle neu ausgeschrieben und besetzt werden. Das Institut für Mathematik hatte beschlossen, dass die Stelle zukünftig als W2-Professur genutzt werden soll.

Die inhaltliche Widmung der Professur mit der Denomination „Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme“ ist in dem beigefügten Entwurf der Stellenausschreibung beschrieben.

Die Stelle ist eine der wesentlichen Professuren am Institut für Mathematik und in der Rahmenvereinbarung des Einstein Zentrums für Mathematik verankert.

**5. Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 1 lit b Ziffer 7 der Verfassung der HU

**6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Die W3-Professur für „Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme“ mit der Stellennummer 5643 wurde zum 01.01.2016 durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers an das Weierstraß-Institut (WIAS) frei und soll neu als W2-Professur ausgeschrieben werden.

**7. Beteiligung:**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 18.10.17 den o.g. Antrag mit 17 : 0 : 0 befürwortet. Das Perspektivgespräch fand bei P ebenfalls am 18.10.17 statt.

Am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist eine

**W2-Professur für Angewandte Mathematik mit Schwerpunkt Optimierung komplexer Systeme**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber soll hervorragende Forschungsleistungen in einem modernen Gebiet der Optimierung komplexer Systeme mit Anwendungen im Bereich von Unsicherheiten oder robuster Optimierung, vorzugsweise bei Optimierungsproblemen mit (stochastischen) partiellen Differentialgleichungen vorweisen. Gesucht wird eine ausgewiesene Persönlichkeit in mathematischer Optimierung mit Expertise in Analysis und Numerik, die die bestehenden Schwerpunkte der Angewandten Mathematik und Stochastik an der Humboldt-Universität zu Berlin sinnvoll ergänzt.

Ihre/seine Forschungsschwerpunkte sollen die Kooperation innerhalb des Instituts für Mathematik sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. mit universitätsübergreifenden mathematischen Projekten und Zentren in Berlin (wie der Berlin Mathematical School, dem Einstein Zentrum für Mathematik Berlin oder dem MATHEON) ermöglichen. Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln sind erwünscht.

Bewerber/innen müssen die Anforderungen für die Berufung zur Professorin 7 zum Professor gemäß §100 des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen.

Die Humboldt-Universität zu Berlin strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen (einschließlich des Curriculum Vitae, eines Forschungsplans und eines Lehrkonzeptes) sind bis zum ???.?.2017 unter Angabe der Kennziffer **PR/???./17** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Dekan, Prof. E. Kulke (Sitz: Rudower Chaussee 25), Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten und zusätzlich elektronisch unter <https://www2.physik.hu-berlin.de/ssl/???/> einzureichen. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.



**Vorlage Nr. 141/17  
- zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung des Akademischen Senats  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand des Antrages:**

Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-S-Professur für „Visual Computing“ am Institut für Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (gemeinsame Berufung mit dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut, HHI)

**2. Berichterstatter:**

Der Dekan, Prof. Dr. Elmar Kulke

**3. Beschlussentwurf:**

- I. Der Akademische Senat beschließt die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer W3-S-Professur für „Visual Computing“ am Institut für Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (gemeinsame Berufung mit dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut, HHI)
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Präsidentin beauftragt.

**4. Begründung:**

Die S-Professur wurde in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik (HHI) eingerichtet. Sie war ursprünglich für fünf Jahre besetzt worden, wurde dann 2014 um weitere fünf Jahre verlängert. Der Stelleninhaber hat sich in dieser Zeit an verschiedensten Stellen in Forschung und Lehre sehr positiv in das Institut für Informatik eingebracht. Es bestehen Forschungsk Kooperationen mit mehreren Arbeitsgruppen des Instituts. Er bietet regelmäßig Lehre an, die komplementär zum sonstigen Angebot des Instituts ist. Die Professur soll nun in einem ad-personam-Verfahren entfristet werden.

**5. Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 1 lit b Ziffer 7 der Verfassung der HU  
Kooperationsvertrag zwischen der HU und dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut, HHI

**6. Haushaltmäßige Auswirkungen:**

Das Institut für Informatik wird der Professur Räume und administrative Unterstützung bereitstellen. Weitere unmittelbare Kosten fallen nicht an.

**7. Beteiligung:**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 18.10.17 den o.g. Antrag mit 17 : 0 : 0 befürwortet. Das Perspektivgespräch fand bei P am 30.08.17 statt.

**Vorlage Nr. AS 127/2017  
zur Beschlussfassung durch  
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin  
am 14.11.2017**

**1. Gegenstand der Vorlage:**

Bestätigung der Sitzungstermine des Akademischen Senats für das Jahr 2018

**2. Berichterstatteerin:** Die Präsidentin

**3. Beschlussentwurf:**

**Reguläre Sitzungstermine des AS finden für das Jahr 2018 statt am:**

16.01.2018  
13.02.2018  
24.04.2018  
15.05.2018  
12.06.2018  
10.07.2018  
23.10.2018  
13.11.2018  
11.12.2018

**Sitzungen des Ferienausschusses:**

20.03.2018  
14.08.2018  
18.09.2018

Bei Bedarf können in der vorlesungsfreien Zeit statt Sitzungen des Ferienausschusses reguläre AS-Sitzungen einberufen werden.

**4. Begründung:**

Um den Vorschlagsberechtigten des AS eine langfristige Planung zu ermöglichen, werden die Sitzungstermine des AS für das Jahr 2018 abgestimmt.

**5. Rechtsgrundlagen:**

§ 5 GO AS

**6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Keine

**7. Beteiligung**

Geschäftsstelle des AS

**Vorlage Nr. 039/17  
zur Beschlussfassung durch  
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin  
am 17. Oktober 2017**

**1. Gegenstand der Vorlage:**

Aktualisierung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

**2. Berichterstatterin/Berichterstatter:**

Die Präsidentin

**3. Beschlussentwurf:**

Der Akademische Senat gibt sich eine aktualisierte Geschäftsordnung gemäß Anlage.

**4. Begründung:**

Die derzeit gültige Fassung der Geschäftsordnung des AS stammt aus dem Jahre 2008 mit einer Ergänzung bzgl. der Befugnisse des Ferienausschusses aus dem Jahre 2009. 2013 wurde die Verfassung der HU novelliert.

In der Zwischenzeit haben sich einige Regelungen der GO des AS überholt, sind nicht mehr rechtskonform bzw. sind einer gelebten Praxis gewichen. Bezüge auf die Verfassung der HU sind veraltet.

Daher bedarf die GO des AS einer Modernisierung und Anpassung.

**5. Rechtsgrundlagen:**

§5 Abs. 3 VerfHU

**6. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Keine

**7. Beteiligung:**

PB1  
PB  
AbtL VII  
Datenschutzbeauftragte der HU



Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Anlage: Aktualisierte Fassung der GO des AS (Synopsis)

## Aktualisierung der GO des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin

Derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.</p> <p><b>Übersicht</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht</p> <p>§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern</p> <p>§ 3 Vertretung</p> <p>§ 4 Mandatsbeendigung</p> <p>§ 5 Leitung der Sitzungen</p> <p>§ 6 Ferienausschuss</p> <p>§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p><b>II. Sitzungen</b></p> <p>§ 8 Termin und Dauer</p> <p>§ 9 Einberufung</p> <p>§ 10 Tagesordnung, Vorlagen</p> <p>§ 11 Öffentlichkeit</p> <p>§ 12 Beratung</p> <p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 14 Anfragen</p> <p><b>III. Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>§ 15 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 16 Beschlussfassung</p> <p>§ 17 Abstimmung</p> <p>§ 18 Wahlen</p> <p>§ 19 Erlass von Satzungen</p>	<p>Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.</p> <p><b>Übersicht</b></p> <p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Mitglieder <b>sowie</b> Teilnehmerinnen <b>und</b> Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht</p> <p>§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern</p> <p>§ 3 Vertretung</p> <p>§ 4 Mandatsbeendigung</p> <p>§ 5 Leitung der Sitzungen</p> <p>§ 6 Ferienausschuss</p> <p>§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p><b>II. Sitzungen</b></p> <p>§ 8 Termin und Dauer</p> <p>§ 9 Einberufung</p> <p>§ 10 Tagesordnung, Vorlagen</p> <p>§ 11 Öffentlichkeit</p> <p>§ 12 Beratung</p> <p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 14 Anfragen</p> <p><b>III. Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>§ 15 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 16 Beschlussfassung</p> <p>§ 17 Abstimmung</p> <p>§ 18 Wahlen</p> <p>§ 19 Erlass von Satzungen</p>	<p>Stil</p>

<p><b>IV. Ehrungen</b> § 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit b Nr. 13 VerfHU</p> <p><b>V. Kommissionen und Senatsbeauftragte</b> § 21 Kommissionen § 22 Senatsbeauftragte</p> <p><b>VI. Geschäftsstelle und Protokoll</b> § 23 Geschäftsstelle § 24 Protokollführung</p> <p><b>VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten</b> § 25 Änderung der Geschäftsordnung § 26 Geltungsbereich § 27 Inkrafttreten</p> <p>Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 VerfHU die folgende Geschäftsordnung:</p> <p><b>I. Allgemeines</b></p> <p><b>§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht</b></p> <p>(1) Dem Akademischen Senat gehören gemäß § 4 Abs. 1 VerfHU 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dreizehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,</li> <li>2. vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,</li> <li>3. vier Studierende,</li> </ol>	<p><b>IV. Ehrungen</b> § 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit b Nr. 13 VerfHU</p> <p><b>V. Kommissionen und Senatsbeauftragte</b> § 21 Kommissionen § 22 Senatsbeauftragte</p> <p><b>VI. Geschäftsstelle und Protokoll</b> § 23 Geschäftsstelle § 24 Protokollführung</p> <p><b>VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten</b> § 25 Änderung der Geschäftsordnung § 26 Geltungsbereich § 27 Inkrafttreten</p> <p>Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 VerfHU die folgende Geschäftsordnung:</p> <p><b>I. Allgemeines</b></p> <p><b>§ 1 Mitglieder <b>sowie</b> Teilnehmerinnen <b>und</b> Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht</b></p> <p>(1) Dem Akademischen Senat gehören gemäß § 4 Abs. 1 VerfHU 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dreizehn Hochschullehrerinnen <b>und</b> Hochschullehrer,</li> <li>2. vier akademische Mitarbeiterinnen <b>und</b> Mitarbeiter,</li> <li>3. vier Studierende,</li> </ol>	<p></p> <p>Stil</p> <p>Stil</p> <p>Stil</p>
--	--	---

<p>4. vier sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.</p> <p>(2) Mit Rede- und Antragsrecht können gemäß § 4 Abs. 2 VerfHU an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder des Präsidiums,</li> <li>- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,</li> <li>- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums,</li> <li>- die Dekaninnen und Dekane,</li> <li>- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,</li> <li>- die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Museums für Naturkunde,</li> <li>- eine Vertreterin/ein Vertreter des ReferentInnenrats,</li> <li>- die Frauenbeauftragte,</li> <li>- eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrats.</li> </ul> <p>(3) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet (Sitzungsleitung).</p>	<p>4. vier Mitarbeiterinnen <b>und</b> Mitarbeiter <b>im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerIHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung).</b></p> <p>(2) Mit Rede- und Antragsrecht können gemäß § 4 Abs. 2 VerfHU an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder des Präsidiums,</li> <li>- <b>die Dekaninnen und Dekane,</b></li> <li>- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,</li> <li>- die Vorsitzende <b>oder der</b> Vorsitzende des Kuratoriums,</li> <li>- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,</li> <li>- eine Vertreterin <b>oder</b> ein Vertreter des ReferentInnenrats,</li> <li>- die Frauenbeauftragte,</li> <li>- <b>die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung,</b></li> <li>- eine Vertreterin <b>oder</b> ein Vertreter des Personalrats,</li> <li>- <b>eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung.</b></li> </ul> <p>(3) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden durch die Präsidentin <b>oder</b> den Präsidenten oder <b>stellvertretend durch eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten geleitet.</b></p>	<p>Anpassung an die neue Verfassung der HU</p> <p>nur an höhere Stelle gesetzt; Anpassung VerfHU</p> <p>Anpassung VerfHU</p> <p>- <b>die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Museums für Naturkunde</b> gestrichen, da nicht mehr Teil der HU</p> <p>Neu; Anpassung VerfHU</p> <p>Neu; Anpassung VerfHU</p> <p>Stil</p>
--	---	---

<p>(4) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder des Medizinsenats und die Studiendekaninnen/Studiendekane haben Rederecht, um beratend mitwirken zu können.</p>	<p>(4) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder des Medizinsenats und die Studiendekaninnen <b>und</b> Studiendekane haben Rederecht, um beratend mitwirken zu können.</p>	<p>Stil</p>
<p><b>§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern</b></p>	<p><b>§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern</b></p>	
<p>(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerfHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für den Akademischen Senat nachfolgend konkretisiert.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende <b>oder</b> der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerfHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für den Akademischen Senat nachfolgend konkretisiert.</p>	<p>Stil</p>
<p>(2) Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind neben den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 4 VerfHU, seiner Kommissionen nach § 6 VerfHU und Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 3 VerfHU auch die Senatsbeauftragten nach § 28 Abs. 4 VerfHU und alle nach § 1 Abs. 2 VerfHU mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Personen.</p>	<p>(2) Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind neben den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 4 VerfHU, seiner Kommissionen nach § 6 VerfHU und Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 3 VerfHU auch die Senatsbeauftragten nach § 28 Abs. 4 VerfHU und alle nach <b>§ 4</b> Abs. 2 VerfHU mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Personen.</p>	<p>Anpassung VerfHU</p>
<p>(3) Während der Sitzungen kann das Auskunftersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen.</p>	<p>(3) Während der Sitzungen kann das Auskunftersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen.</p>	

<p>Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu entsprechen. Die schriftliche Auskunft ist im Rahmen der nächsten Sitzung zu verlesen und dem Protokoll der Gremiumssitzung beizufügen.</p> <p>(4) Auskunftersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. Schriftliche Auskunftersuchen sind innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten. Auf Wunsch des Auskunftersuchenden ist die schriftliche Auskunft zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Verlesung in der nächsten Sitzung des Gremiums, dem der Antragsteller angehört, und durch die Beifügung der schriftlichen Auskunft zum Protokoll dieser Gremiumssitzung.</p> <p>(5) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Berufungsunterlagen, die im Gremienreferat zur Einsicht ausliegen,</li> <li>Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,</li> <li>Studiumsverwaltungsunterlagen, einschließlich der Kapazitätsberechnungen und deren Grundlagen, die in dem Bereich des Vizepräsidiums für Lehre und Studium ausliegen, ohne Prüfungsunterlagen und Studierendenunterlagen,</li> <li>datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur Einsicht ausliegen,</li> </ol>	<p>Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; <b>der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen bis zur nächsten Sitzung zu entsprechen. Die Auskunft ist dem Protokoll der Gremiumssitzung beizufügen.</b></p> <p>(4) Auskunftersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. <b>Der Auskunftspflicht ist innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen und in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, durch Aufnahme der Auskunft in das Protokoll dieser Gremiumssitzung zu entsprechen.</b></p> <p>(5) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Berufungsunterlagen, die im Gremienreferat zur Einsicht ausliegen,</li> <li>Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,</li> <li>Studiumsverwaltungsunterlagen, einschließlich der Kapazitätsberechnungen und deren Grundlagen, die in dem Bereich des Vizepräsidiums für Lehre und Studium ausliegen, ohne Prüfungsunterlagen und Studierendenunterlagen,</li> <li>datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur Einsicht ausliegen,</li> </ol>	<p>Verbesserte Handhabbarkeit, da manchmal umfangreichere Recherchen geführt werden müssen, die auch länger als 14 Tage dauern könnten. Auskunft kann schriftlich oder mündlich im Rahmen einer AS-Sitzung erfolgen, dann wird diese Bestandteil des AS-Protokolls.</p> <p>Siehe eben; eine schriftliche Auskunft zu veröffentlichen ist nicht in jedem Falle gestattet (Datenschutz). Eine Verlesung schriftlicher Antworten des Präsidiums ist bisher nie gehandhabt worden, steht den AS Mitgliedern oder Mitgliedern anderer Gremien aber jederzeit frei.</p>
---	---	---



<p>nur nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich.</p> <p>Der Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor der gewünschten Akteneinsicht bei der einsichtsgewährenden Stelle einzureichen. Elektronische Antragsstellung steht der Schriftform gleich. Ist die einsichtsgewährende Stelle nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Antrag auf Akteneinsicht an die Präsidentin/ den Präsidenten der HU zu richten. Akten sind alle zu einem Vorgang gehörenden Unterlagen, einschließlich der elektronischen Medien, insbesondere auch E-Mails.</p> <p>(6) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner Datenschutzgesetz, insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am dritten Tag nach dem Akteneinsichts Antrag dem Antragssteller zu übermitteln; eine Kopie der schriftlichen Versagung ist dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin zuzuleiten.</p>	<p>nur nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich.</p> <p>Der Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor der gewünschten Akteneinsicht bei der <b>Einsicht gewährenden</b> Stelle einzureichen. Elektronische Antragsstellung steht der Schriftform gleich. Ist die <b>Einsicht gewährende</b> Stelle nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Antrag auf Akteneinsicht an die Präsidentin <b>oder</b> den Präsidenten der HU zu richten. Akten sind alle zu einem Vorgang gehörenden Unterlagen, einschließlich der <b>in digitaler Form</b>, insbesondere auch E-Mails.</p> <p>(6) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner Datenschutzgesetz, insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am dritten Tag nach dem Akteneinsichts Antrag dem Antragssteller zu übermitteln; eine Kopie der schriftlichen Versagung ist dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin zuzuleiten.</p>	<p>Rechtschreibung korrigiert</p> <p>Rechtschreibung korrigiert</p> <p>Stil</p> <p>Stil</p>
--	--	---

<p><b>§ 3 Vertretung</b></p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rang-nächsten Bewerberin/dem jeweils rang-nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 3 Vertretung</b></p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rang-nächsten Bewerberin <b>oder</b> dem jeweils rang-nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.</p>	<p>Stil</p>
<p><b>§ 4 Mandatsbeendigung</b></p> <p>Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des ZWV beim Akademischen Senat wirksam.</p>	<p><b>§ 4 Mandatsbeendigung</b></p> <p>Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen <b>oder</b> Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des ZWV beim Akademischen Senat wirksam.</p>	<p>Stil</p>
<p><b>§ 5 Leitung der Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.</p> <p>(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.</p>	<p><b>§ 5 Leitung der Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Präsidentin <b>oder</b> der Präsident <b>bzw.</b> deren Stellvertreterin <b>oder</b> Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.</p> <p>(2) Die Präsidentin <b>oder</b> der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.</p>	<p>Stil</p> <p>Stil</p>

<p>(3) Entscheidet das Präsidium gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VerfHU, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.</p> <p><b>§ 6 Ferienausschuss</b></p> <p>(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters soll der Akademische Senat gemäß § 60 Abs. 5 BerIHG für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Ausschuss dringender Aufgaben einsetzen.</p> <p>(2) Dem Ferienausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sieben Professorinnen/Professoren,</li> <li>b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,</li> <li>c) zwei Studierende,</li> <li>d) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.</li> </ul> <p>§ 1 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.</p> <p>Die Statusgruppen legen auf konsensualer Basis ihre Vertreterinnen/Vertreter für den Ferienausschuss fest. Dabei kann auch ein Rotationsverfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreterinnen/Vertreter bekannt zu geben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Ferienausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.</p>	<p>(3) Entscheidet das Präsidium gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VerfHU, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.</p> <p><b>§ 6 Ferienausschuss</b></p> <p>(1) <b>Der Akademische Senat soll im Sinne</b> des § 60 Abs. 5 BerIHG für die vorlesungsfreie Zeit einen <b>Ferienausschuss für die Wahrnehmung seiner Aufgaben</b> einsetzen.</p> <p>(2) Dem Ferienausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sieben Professorinnen <b>und</b> Professoren,</li> <li>b) zwei akademische Mitarbeiterinnen <b>und</b> Mitarbeiter,</li> <li>c) zwei Studierende,</li> <li>d) zwei Mitarbeiterinnen <b>und</b> Mitarbeiter <b>im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerIHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung).</b></li> </ul> <p>§ 1 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.</p> <p>Die Statusgruppen legen auf konsensualer Basis ihre Vertreterinnen <b>und</b> Vertreter für den Ferienausschuss fest. Dabei kann auch ein Rotationsverfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreterinnen <b>und</b> Vertreter bekannt zu geben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Ferienausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.</p>	<p>Zwar keine Änderung, aber gemeint ist Eilentscheid.</p> <p>Anpassung BerIHG  Anm.: Die RSpr. ist in Sachen „Dringlichkeit von Aufgaben“ sehr streng. Es muss sich danach um praktisch nicht anders umsetzbare Beschlüsse handeln, bei denen ansonsten eine große Gefahr wegen der Verzögerung für den Verlust von Rechtspositionen besteht. Das ist nicht die gelebte Praxis! Vorschlag: „Der AS kann einen Ferienausschuss für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der vorlesungsfreien Zeit einsetzen. Das Recht des oder der Vorsitzenden, den AS vollständig einzuberufen bleibt unberührt“ (kann auch unten nach .. verschoben werden)  PB1 ist diesem Vorschlag von AbtL VII gefolgt (19.12.16)</p> <p>Stil</p> <p>Stil</p>
---	--	---

<p>(3) Dem Ferienausschuss dürfen folgende Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden:  § 5 Abs. 1  lit. a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4,  lit b Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, 2. HS  <i>(davon ausgenommen sind Sonder- und Stiftungsprofessuren, sowie Juniorprofessuren aus dem Kontingent der KFF, die einer Fakultät befristet zugewiesen werden, vorausgesetzt, dass in der EPK Einvernehmen mit der Fakultät besteht),</i>  Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14,  lit. c Nr. 1, Nr. 5 der VerfHU.</p> <p><b>§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.  Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.</p>	<p>(3) Dem Ferienausschuss dürfen folgende Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden:  § 5 Abs. 1  lit. a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4,  lit. b Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 <b>und 3a</b>, Nr. 6, Nr. 7, 2. HS <b>(davon ausgenommen sind Professuren, die vollständig aus Mitteln Dritter befristet eingerichtet werden sollen, vorausgesetzt, dass in der EPK Einvernehmen mit der Fakultät besteht),</b>  Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13,  lit. c Nr. 1, Nr. 5 der VerfHU.</p> <p><b>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Akademischen Senats kann bei Bedarf eine reguläre Sitzung anstelle einer Sitzung des Ferienausschusses einberufen.</b></p> <p><b>§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.  Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.</p>	<p>Stil  Anpassung VerfHU  Hiermit sind nun sämtliche befristete Fremd-, Sonder-, Stiftungs- und Zusatz-Professuren erfasst, die durch Dritte oder Zusatzmittel für die HU finanziert werden; dies war auch mit Ergänzung zur GO 2007 die damalige Intension.  Nr. 14 ist in der VerfHU weggefallen</p> <p>Dieses Recht hat die oder der Vorsitzende sowieso; hier wird dies nur explizit ausgewiesen. HU ist damit im Bedarfsfall handlungsfähig.</p>
--	---	--

<p><b>II. Sitzungen</b></p> <p><b>§ 8 Termin und Dauer</b></p> <p>(1) Sitzungen sollen in der Regel dreiwöchentlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht-öffentlich weitergeführt wird.</p> <p>(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats.</p>	<p><b>II. Sitzungen</b></p> <p><b>§ 8 Termin und Dauer</b></p> <p>(1) Sitzungen sollen in der Regel <b>monatlich</b> dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt <b>langfristig seine Sitzungstermine</b>. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht-öffentlich weitergeführt wird.</p> <p>(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats.</p>	<p>Taktung mit Fakultäten wird besser; Entlastung der AS-Mitglieder und des Präsidiums; Usus z. B. an FU und TU; mehr Flexibilität z.B. nahe Feiertagen; 3-Wochenrhythmus stammte aus Anfang der 90er Jahre, als die komplette HU neu strukturiert wurde und damit mehr Sitzungsbedarf verbunden war. Festlegung der Termine nur für ein Folgesemester erschwert langfristige Planung in involvierten Bereichen der HU. Daher längerfristige flexibilisierte Terminfestlegung, z.B. für ein Kalenderjahr oder aber für akademisches Jahr.</p>
---	--	---

<p>Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p><b>§ 9 Einberufung</b></p> <p>(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie den Teilnehmerinnen/Teilnehmern gemäß § 1 Abs. 1 zugesandt bzw. per Fach bereitgestellt werden. Die Art der Zustellung wird mit der Geschäftsstelle vereinbart.</p> <p>(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.</p> <p>(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.</p>	<p>Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p><b>§ 9 Einberufung</b></p> <p>(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie <b>der zentralen Frauenbeauftragten</b> zugesandt bzw. bereitgestellt werden. <b>Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2 erhalten die Tagesordnung und die öffentlichen Vorlagen. Vertrauliche Unterlagen erhalten sie auf Anforderung, soweit dies zur Interessenvertretung im Rahmen ihrer Amts- oder Mandatsausübung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes geboten ist.</b></p> <p>(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.</p> <p>(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.</p>	<p>Art der Bereitstellung kann nun auch elektronisch erfolgen</p> <p>Auflagen Datenschutz, siehe auch Gutachten der Rechtsabteilung</p>
--	--	---

<p>(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 10 Tagesordnung, Vorlagen</b></p> <p>(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher (Ordnungen in zweifacher und Berufungsunterlagen in dreifacher) Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.</p> <p>(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.</p> <p>(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit zwei Dritteln der anwesenden</p>	<p>(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 10 Tagesordnung, Vorlagen</b></p> <p>(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher, Ordnungen in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. <b>Berufungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Beschlussvorlage gemäß Anlage 2 einzureichen.</b> Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung <b>und schlägt diese vor. Sie kann Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, nach vorheriger Erörterung auf die Tagesordnung setzen.</b> Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.</p> <p>(2) Der Akademische Senat <b>bestätigt</b> zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.</p> <p>(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit zwei Dritteln der anwesenden</p>	<p>Anpassung an monatlichen Rhythmus; 25. Tag vor AS ist Freitag; Prüfungs- und Umlaufsfrist für Berufungsakten in der Universitätsleitung wird zur Qualitätssteigerung um 3 Arbeitstage verlängert und beträgt nunmehr eine Woche. Gestrichen: „<b>Sie sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.</b>“ – ist doch selbstverständlich!</p> <p>Stil</p>
---	--	---

<p>Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p>(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p><b>§ 11 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.</p> <p>(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Mitglieder und die Teilnehmerinnen/Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2.</p> <p><b>§ 12 Beratung</b></p> <p>(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden. Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichterstatterinnen/Berichterstatter können</p>	<p>Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p>(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p><b>§ 11 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.</p> <p>(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2.</p> <p><b>§ 12 Beratung</b></p> <p>(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden. Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Antragstellerinnen <b>oder</b> Antragsteller und Berichterstatterinnen <b>oder</b> Berichterstatter</p>	<p>Gestrichen: „<b>die ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Mitglieder</b>“, da überflüssig. Wurde nie praktiziert.</p> <p>Stil</p>
--	--	--



<p>sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.</p> <p>(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.</p> <p>(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.</p> <p><b>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:</p> <p>1) Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2)</p>	<p>können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.</p> <p>(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.</p> <p><b>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:</p> <p>1) Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2)</p>	<p>Gestrichen:</p> <p>(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.</p> <p>Macht keinen Sinn! Nichtbefassung kann mit Tagesordnung geklärt werden (siehe §10 Absatz 3) bzw. mit Anträgen zur Geschäftsordnung §13.</p>
--	--	--

<p>2) Änderung der Tagesordnung (§ 10 Abs. 2)</p> <p>3) Ergänzung der Tagesordnung</p> <p>4) Aufnahme eines Beratungspunktes gemäß § 14 Abs. 3</p> <p>5) Absetzung von der Tagesordnung</p> <p>6) Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)</p> <p>7) Schluss der Sitzung</p> <p>8) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)</p> <p>9) Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)</p> <p>10) Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2</p> <p>11) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung</p> <p>12) Vertagung (§ 12 Abs. 2)</p> <p>13) Nichtbefassung (§ 12 Abs. 3)</p> <p>14) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags</p> <p>15) Geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 3)</p> <p>16) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 4)</p> <p>17) Abweichung von der Behandlung in zwei Lesungen (§ 19 Abs. 1)</p> <p>18) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2)</p> <p>(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung</p>	<p>2) Änderung der Tagesordnung <b>bezüglich der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte</b> (§ 10 Abs. 2)</p> <p>3) Ergänzung der Tagesordnung</p> <p>4) Aufnahme eines Beratungspunktes gemäß § 14 Abs. 3</p> <p>5) Absetzung von der Tagesordnung</p> <p>6) Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)</p> <p>7) Schluss der Sitzung</p> <p>8) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)</p> <p>9) Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)</p> <p>10) Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2</p> <p>11) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung</p> <p>12) Vertagung (§ 12 Abs. 2)</p> <p>13) Nichtbefassung</p> <p>14) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags</p> <p>15) Geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 3)</p> <p>16) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 4)</p> <p>17) Abweichung von der Behandlung in zwei Lesungen (§ 19 Abs. 1)</p> <p>18) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2)</p> <p>(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin <b>oder</b> ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung</p>	<p>Entweder man lässt jegliche Änderung der TO zu, wobei man nicht weiß, was das bedeutet, oder man präzisiert hier unter Nummer 2 bis 6.</p> <p>Gestrichen in 13): „(<b>§ 12 Abs. 3</b>)“, siehe Erläuterungen zu § 12 Abs. 3, Nichtbefassung heißt hier, AS ist nicht zuständig. Kann im Laufe einer Diskussion zutage treten.</p> <p>Stil</p>
---	---	--

<p>abzustimmen.</p> <p><b>§ 14 Anfragen</b></p> <p>(1) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Halbe Stunde“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die „Aktuelle Halbe Stunde“ beginnt mit einer Erklärung des Präsidiums, in der es seinen Informationspflichten aus der Verfassung nachkommt (vgl. § 12 VerfHU). Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p>(3) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 VerfHU bleiben unberührt. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Redeliste Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.</p>	<p>abzustimmen.</p> <p><b>§ 14 Anfragen</b></p> <p>(1) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „<b>Berichte des Präsidiums/Anfragen</b>“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) <b>Der Tagesordnungspunkt „Berichte des Präsidiums/Anfragen“</b> beginnt mit einer Erklärung des Präsidiums, in der es seinen Informationspflichten aus der Verfassung nachkommt (vgl. § 12 VerfHU). Mitglieder <b>des AS sowie</b> Teilnehmerinnen <b>und</b> Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen.</p> <p>(3) An die Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. Die Mitglieder des Akademischen Senats können Zusatzfragen, die sich aus Antworten ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.</p>	<p>Gelebte Praxis</p> <p>Anpassung an eben</p> <p>Stil</p> <p>Gestrichen: „<b>Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</b>“ Da selbstverständlich.</p> <p>Gestrichen: „<b>Schriftliche Anfragen sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten.</b>“ Da in § 2 Abs. 4 geregelt.</p> <p>Gestrichen: „<b>Bekanntgabe bzw.</b>“, da es AS Mitgliedern freisteht, schriftlich gestellte Anfragen inkl. Antworten des Präsidiums dem AS bekannt zu geben. Ansonsten fällt das unter Informationspflicht des Präsidiums. Gestrichen: „<b>§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 VerfHU bleiben unberührt.</b>“ Da hier nicht relevant.</p> <p>Gestrichen: „<b>nach Maßgabe der Redeliste</b>“; nach was sonst?</p>
--	---	--

### **III. Abstimmung und Wahlen**

#### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, mit Ausnahme der Abstimmungen über außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren, um die gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche doppelte Professorenmehrheit zu gewährleisten. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

### **III. Abstimmung und Wahlen**

#### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, mit Ausnahme der Abstimmungen über außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren, um die gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche doppelte Professorenmehrheit zu gewährleisten. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

<p><b>§ 16 Beschlussfassung</b>  (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerFHU nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG). Beschlüsse, die eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bzw. der Anwesenden erfordern, sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. der Anwesenden des Akademischen Senats dem Antrag zustimmen. Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senats auch die Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zustimmen.</p> <p>(2) Ist ein Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG i.V.m. § 41 Abs. 1 VerFHU in einer Angelegenheit der Forschung, der künstlerische Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Ein weiteres Veto derselben Mitgliedergruppe ist zu diesem Gegenstand ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 16 Beschlussfassung</b>  (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerFHU nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG). Beschlüsse, die eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bzw. der Anwesenden erfordern, sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. der Anwesenden des Akademischen Senats dem Antrag zustimmen. Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrerinnen <b>und</b> Hochschullehrer</p> <p>(2) Ist ein Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG in einer Angelegenheit der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen <b>und</b> Hochschullehrern, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto <b>vor Stimmzettelvergabe angekündigt und</b> durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Ein weiteres Veto derselben Mitgliedergruppe ist zu diesem Gegenstand ausgeschlossen.</p>	<p>Stil</p> <p>Gestrichen: „i.V.m. § 41 Abs. 1 VerFHU“, da BerlHG VerFHU vorgeht.</p> <p>Stil</p> <p>Sonst technisch/organisatorisch nicht handhabbar</p>
--	--	---

<p>(3) Das Gruppenveto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Sitzungsleitung hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die das Veto einlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung im Akademischen Senat erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Eine erneute Entscheidung des Akademischen Senats soll erst erfolgen, wenn der Vermittlungsausschuss einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, frühestens aber nach einer Woche. Vorher darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Akademische Senat kann dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen oder die ursprüngliche Entscheidung bestätigen.</p> <p><b>§ 17 Abstimmung</b></p> <p>(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerLHG sind unzulässig.</p>	<p>(3) Das Gruppenveto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Sitzungsleitung hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin <b>oder</b> einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die das Veto einlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung im Akademischen Senat erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Eine erneute Entscheidung des Akademischen Senats soll erst erfolgen, wenn der Vermittlungsausschuss einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, frühestens aber nach einer Woche. Vorher darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Akademische Senat kann dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen oder die ursprüngliche Entscheidung bestätigen.</p> <p><b>§ 17 Abstimmung</b></p> <p>(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerLHG sind unzulässig.</p>	<p>Stil</p>
---	---	-------------

<p>(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsordnungsanträge</li> <li>2. Änderungsanträge</li> <li>3. Zusatzanträge</li> <li>4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.</li> </ol> <p>Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.</p> <p>(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).</p> <p>(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerfHU)</p> <p>(5) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1, das bei einer Abstimmung über Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dem Beschluss ein Minderheitsvotum beigefügt wird.</p>	<p>(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Geschäftsordnungsanträge</li> <li>6. Änderungsanträge</li> <li>7. Zusatzanträge</li> <li>8. Abstimmung über den Gegenstand selbst.</li> </ol> <p>Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.</p> <p>(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).</p> <p>(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss <b>am Werktag nach der Sitzung</b> der Schriftführerin <b>oder</b> dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerfHU).</p> <p>(5) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1, das bei einer Abstimmung über Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dem Beschluss ein Minderheitsvotum beigefügt wird.</p>	<p>Anpassung VerfHU</p>
--	---	-------------------------

<p>Es muss während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (§ 40 Abs. 4 VerfHU)</p> <p><b>§ 18 Wahlen</b></p> <p>(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senats gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.</p> <p>(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers soll vorliegen.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.</p> <p><b>§ 19 Erlass von Satzungen</b></p> <p>(1) Satzungen, die der Akademische Senat gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Nr. 1, Nr. 5, lit. b Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 (sofern es sich um Satzungen handelt), Nr. 9, Nr. 11 (2. HS),  lit. c Nr. 2 VerfHU erlässt oder ändert, werden in zwei Lesungen beraten. Durch Beschluss des Akademischen Senats kann mit einfacher Mehrheit auf die zweite Lesung verzichtet werden.</p>	<p>Es muss während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (§ 40 Abs. 4 VerfHU)</p> <p><b>§ 18 Wahlen</b></p> <p>(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senats gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.</p> <p>(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers <b>muss</b> vorliegen.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.</p> <p><b>§ 19 Beratung in zwei Lesungen</b></p> <p>(1) <b>Vorschläge</b>, die der Akademische Senat gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Nr. 1, Nr. 5 <b>VerfHU behandelt, Beschlüsse gemäß</b> lit. b Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 (sofern es sich um Satzungen handelt), Nr. 9, Nr. 11 (2. HS) <b>VerfHU und Stellungnahmen gemäß</b> lit. c Nr. 2 VerfHU werden in zwei Lesungen beraten. Durch Beschluss des Akademischen Senats kann mit einfacher Mehrheit auf die zweite Lesung verzichtet werden.</p>	<p>Anpassung HUWO</p> <p>Inhaltliche Anpassung</p> <p>Anm: die Zuständigkeiten der lit. a) und c) betreffen NICHT SATZUNGEN! Nach lit. a) und c) hat der AS Vorschlagsrechte oder das Recht zu Stellungnahmen, aber nicht zum Erlass. Wenn schon eine Anpassung erfolgen soll, dann bitte auch hier (AbtL VII) PB1 ist dem gefolgt (19.12.16)</p>
--	---	---



<p>(2) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass zur Rechtmäßigkeit der Sitzung im Rahmen der ersten Lesung Stellung genommen wird.</p> <p>(4) Nach der ersten Lesung ist der Satzungsentwurf in der HU – einschließlich Intranet – zu veröffentlichen und an die Fakultäten und Zentraleinrichtungen zur Diskussion zu überweisen.</p> <p>(5) Vor der Beschlussfassung sind die Fakultäten und Zentraleinrichtungen auf Antrag zu hören.</p> <p><b>IV. Ehrungen</b></p> <p><b>§ 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr.13 VerfHU</b></p> <p>Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensatorin/eines Ehrensators und die</p>	<p>(2) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass zur Rechtmäßigkeit der <b>entsprechenden Vorlagen</b> im Rahmen der ersten Lesung Stellung genommen wird.</p> <p>(5) Vor der Beschlussfassung sind <b>betreffene</b> Fakultäten und Zentraleinrichtungen auf Antrag zu hören.</p> <p><b>IV. Ehrungen</b></p> <p><b>§ 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr.13 VerfHU</b></p> <p>Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin <b>oder</b> eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensatorin <b>oder</b> eines Ehrensators und die</p>	<p>Da nicht alle Satzungen sind, hier die Verallgemeinerung.</p> <p>(4) komplett gestrichen, da nach ersten Lesungen bei Nicht-Einigkeit sowieso an die betroffenen Einrichtungen, Kommissionen etc. zur Diskussion zurück verwiesen.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Stil</p>
---	--	---

<p>Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät erfolgt in zwei Lesungen;</p> <p>im übrigen entspricht das Verfahren dem einer Berufung (vgl. auch § 15 Abs. 2). Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.</p> <p><b>V. Kommissionen und Senatsbeauftragte</b></p> <p><b>§ 21 Kommissionen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 VerfHU Ständige Kommissionen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklungsplanung (EPK),</li> <li>2. Haushalt (HHK),</li> <li>3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),</li> <li>4. Lehre und Studium (LSK),</li> <li>5. Medien (MK),</li> <li>6. Standortentwicklung (StEK),</li> <li>7. Frauenförderung (KFF).</li> </ol> <p>(2) Gemäß § 6 Abs. 2 VerfHU haben in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium</p>	<p>Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät erfolgt in zwei Lesungen;</p> <p>im <b>Übrigen</b> entspricht das Verfahren dem einer Berufung (vgl. auch § 15 Abs. 2). Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.</p> <p><b>V. Kommissionen und Senatsbeauftragte</b></p> <p><b>§ 21 Kommissionen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 VerfHU Ständige Kommissionen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklungsplanung (EPK),</li> <li>2. Haushalt (HHK),</li> <li>3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),</li> <li>4. Lehre und Studium (LSK),</li> <li>5. Medien (MK),</li> <li>6. Standortentwicklung (StEK),</li> <li>7. Frauenförderung (KFF),</li> <li>8. <b>Barrierefreie Hochschule,</b></li> <li>9. <b>Familiengerechte Hochschule.</b></li> </ol> <p>(2) Gemäß § 6 Abs. 2 VerfHU haben in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium die</p>	<p>Rechtschreibung</p> <p>Anpassung VerfHU</p>
---	---	--

<p>die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p> <p>(3) Gemäß § 6 Abs. 3 VerfHU kann der Akademische Senat weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.</p> <p>(4) Gemäß § 6 Abs. 4 VerfHU kann der Akademische Senat im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Gilt für die übertragene Entscheidungskompetenz gemäß § 47 Abs. 1 BerIHG die doppelte Professorenmehrheit, ist die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 entsprechend zu treffen. Bei der Übertragung der Entscheidungskompetenz kann der Akademische Senat qualifizierte Mehrheiten bei der Entscheidung in der Kommission vorsehen.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerIHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen. Kann Einvernehmen unter den Gruppenlisten nicht hergestellt werden, so haben die Gruppenlisten ein Benennungsrecht für Kommissionsvertreter im Verhältnis der Stärke der einzelnen Liste. Hierbei sind die zu vergebenden Sitze aller Kommissionen zu addieren und nach dem Hare/Niemayer-Verfahren zu verteilen.</p> <p>(6) Die Präsidentin/der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die</p>	<p>Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p> <p>(3) Gemäß § 6 Abs. 3 VerfHU kann der Akademische Senat weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.</p> <p>(4) Gemäß § 6 Abs. 4 VerfHU kann der Akademische Senat im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerIHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen. Kann Einvernehmen unter den Gruppenlisten nicht hergestellt werden, so haben die Gruppenlisten ein Benennungsrecht für Kommissionsvertreter im Verhältnis der Stärke der einzelnen Liste. Hierbei sind die zu vergebenden Sitze aller Kommissionen zu addieren und nach dem Hare/Niemayer-Verfahren zu verteilen.</p> <p>(6) Die Präsidentin <b>oder</b> der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die</p>	<p>Gestrichen: „Gilt für die übertragene Entscheidungskompetenz gemäß § 47 Abs. 1 BerIHG die doppelte Professorenmehrheit, ist die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 entsprechend zu treffen. Bei der Übertragung der Entscheidungskompetenz kann der Akademische Senat qualifizierte Mehrheiten bei der Entscheidung in der Kommission vorsehen.“, da BerIHG sowieso gilt und der AS selbstverständlich qualifizierte Mehrheiten oder andere Bedingungen an seine Kommissionen vorsehen kann.</p> <p>Stil</p>
--	---	---

<p>Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.</p> <p>(7) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen wird auf § 12 Abs. 4 VerfHU verwiesen.</p> <p>(8) Über den Vorsitz entscheiden die Mitglieder der Kommission.</p> <p>(9) Kommissionen können sich mit Zustimmung des Akademischen Senats eine Geschäftsordnung geben.</p> <p><b>§ 22 Senatsbeauftragte</b></p> <p>Der Akademische Senat kann gemäß § 28 Abs. 4 VerfHU zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.</p> <p><b>VI. Geschäftsstelle und Protokoll</b></p> <p><b>§ 23 Geschäftsstelle</b></p> <p>Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.</p> <p><b>§ 24 Protokollführung</b></p> <p>(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer/der Protokollführer zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird durch einen Tonträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der</p>	<p>Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.</p> <p>(7) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen wird auf § 12 Abs. 4 VerfHU verwiesen.</p> <p>(8) Über den Vorsitz entscheiden die Mitglieder der Kommission.</p> <p>(9) Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben, <b>die dem Akademischen Senat zur Zustimmung vorzulegen ist.</b></p> <p><b>§ 22 Senatsbeauftragte</b></p> <p>Der Akademische Senat kann gemäß § 28 Abs. 4 VerfHU zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.</p> <p><b>VI. Geschäftsstelle und Protokoll</b></p> <p><b>§ 23 Geschäftsstelle</b></p> <p>Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.</p> <p><b>§ 24 Protokollführung</b></p> <p>(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und <b>der</b> Protokollführer <b>oder dem</b> Protokollführer zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird <b>auf</b> einen Tonträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der</p>	<p>Stil und Präzisierung</p> <p>Stil</p> <p>Stil</p>
--	--	--

<p>Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.</p> <p>(2) Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,</li> <li>2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 4,</li> <li>3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,</li> <li>4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,</li> <li>5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen,</li> <li>6. den Wortlaut schriftlicher Anfragen gemäß § 14 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium,</li> <li>7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß der Sitzungsleitung oder der Schriftführerin/dem Schriftführer überreicht wurden.</li> </ol> <p>(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.</p>	<p>Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.</p> <p>(2) Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,</li> <li>2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen <b>und</b> Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 4,</li> <li>3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,</li> <li>4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin <b>bzw.</b> des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,</li> <li>5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen <b>oder</b> Bewerber abgegebenen Stimmen,</li> <li>6. <b>mündliche und</b> schriftliche Anfragen gemäß § 2 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium,</li> <li>7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß der Sitzungsleitung oder der Schriftführerin <b>oder</b> dem Schriftführer überreicht wurden.</li> </ol> <p>(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.</p>	<p>Stil</p> <p>Stil</p> <p>Stil</p> <p>Korrektur/Anpassung</p> <p>Stil</p>
--	---	--

<p>(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll wird durch Aushang bekannt gemacht.</p> <p><b>VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten</b></p> <p><b>§ 25 Änderung der Geschäftsordnung</b></p> <p>Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gemäß § 19 beraten und beschlossen werden.</p> <p><b>§ 26 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung gilt für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.</p> <p><b>§ 27 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.</p>	<p>(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll wird <b>online und</b> durch Aushang bekannt gemacht.</p> <p><b>VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten</b></p> <p><b>§ 25 Änderung der Geschäftsordnung</b></p> <p>Änderungen der Geschäftsordnung <b>werden gemäß § 19</b> beraten und beschlossen.</p> <p><b>§ 26 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung gilt für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.</p> <p><b>§ 27 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt <b>der Humboldt-Universität zu Berlin</b> in Kraft.</p>	<p>Gelebte Praxis</p> <p>Stil</p> <p>Präzisierung</p>
---	---	---